Die

Verhandlungen des norddeutschen Reichstages

über die

Aufhebung der Schuldhaft.

Mit Bemerkungen

herausgegeben von

Th. Lesse,
Kreisgerichtsrath, Mitglied des Reichstages und des Abgeordnetenhauses.

Berlin 1868.
Verlag von Fr. Kortkampf.
Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte.

Die Verhandlungen des norddeutschen Reichstages über die Aufhebung der Schuldhaft.

Mit Bemerkungen

herausgegeben von

Th. Lesse,
Kreisgerichtsrath, Mitglied des Reichstages und des Abgeordnetenhauses.

Berlin 1868.
Verlag von Fr. Kortkampf.
Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte.

Vorwort.

Der Pfingstsonntag des Jahres 1868 hat den Schuldgefangenen im Gebiete des norddeutschen Bundes die Freiheit gebracht. Ein mit der Menschenwürde nicht vereinbares Executionsmittel ist, wie zu hoffen, für immer beseitigt worden.

Mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität hat der Reichstag die Aufhebung der Schuldhaft votirt. Weniger übereinstimmend urteilt man außerhalb desselben über die Frage. Hier ist die Zahl der Gegner der Aufhebung keine geringe. Es darf dies bei einem Gesetze von so entscheidender Wirkung nicht Wunder nehmen. Augenblickliche Verlegenheiten Einzelner wirken hier mitbestimmend auf das Urteil, und es muß erst eine gewisse Zeit vergehen, bevor die wohlthätigen Folgen des neuen Rechtszustandes auf die Kreditverhältnisse im Ganzen zum allgemeinen Bewußtsein gelangen.

Die Gründe für und wider die Schuldhaft sind im Reichstage sehr ausführlich erörtert worden. Der Wunsch, sie zur Kenntniß weiterer Kreise zu bringen, und dadurch zur Berichtigung der Ansichten, zur Beseitigung mancher noch herrschender Vorurteile beizutragen, hat den Unterzeichneten zur Herausgabe der Verhandlungen veranlaßt. Hierbei war noch eine andere Erwägung bestimmend. Wie vorausgesehen, ist in der Praxis, insbesondere bei Anwendung des § 2 des Gesetzes, die Frage, in wie weit Bestimmungen des Partikularrechts durch das neue Bundesgesetz alterirt seien, bereits zum Gegenstande von Zweifeln geworden. Um sie richtig zu lösen, wird in vielen Fällen der Wortlaut des Gesetzes nicht genügen, vielmehr auf die Absicht desselben zurückgegangen werden müssen. Da diese aber mit Sicherheit nur aus den stattgehabten Verhandlungen des Reichstages zu entnehmen ist, so dürfte es denjenigen, die das

Gesetz anzuwenden haben, vielleicht nicht unwillkommen sein, wenn diese Verhandlungen ihnen in einer zum Handgebrauche geeigneten Form dargeboten werden.

Den Bericht der Kommission und die Debatten des Plenums habe ich fast wörtlich wiedergegeben, und nur offenbar unerhebliche, resp. die Leitung der Verhandlungen betreffende Bemerkungen fortgelassen.

In einem Schlußabschnittt habe ich auf einige der bei Anwendung des Gesetzes bereits entstandenen rechtlichen Zweifel etwas näher einzugehen mir erlaubt.

Thorn im Juli 1868.

Th. Lesse.

I.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufhebung der Schuldhaft.

Vorlage des Bundesrathes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Der Personalarrest ist als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen insoweit nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden soll.

§ 2.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche zur Sicherung der Einleitung oder Erledigung des Verfahrens den Personalarrest gestatten (Sicherungs-Arrest), bleiben unberührt.

Antrag des Abgeordneten v. Blanckenburg u. Genossen.

Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachstehenden Gesetz-Entwurfe, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, seine Zustimmung zu geben.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Gegen Angehörige des Norddeutschen Bundes soll in Civil-, Handels- und Wechsel-Sachen als Privat-Exekutionsmittel Personal-Arrest fernerhin nicht angewendet werden.

Sämmtliche entgegenstehende Bestimmungen der Landesgesetzgebungen werden hierdurch aufgehoben.

§ 2.

Die Personal-Exekution gegen Fremde ist nur in dem Falle zulässig, wenn diese in dem Heimathslande derselben gegen Angehörige des Norddeutschen Bundes noch Anwendung findet.

§ 3.

Die Bestimmung des §. 1 findet auch auf die vor Erlassung dieses Gesetzes entstandenen Verbindlichkeiten Anwendung, selbst wenn auf Personalarrest rechtskräftig erkannt, oder mit dessen Vollstreckung begonnen ist.

§ 4.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

§ 3.

Eine Ausnahme von der Vorschrift des §. 1 findet nur im Konkurs- oder Falliment-Verfahren statt, wo der Gemeinschuldner, soweit es die Förderung und Sicherstellung des Verfahrens erfordert, durch gerichtlichen Beschluß mit Civilhaft belegt werden kann.

Diese Haft darf jedoch unter keinen Umständen die Dauer von sechs Monaten übersteigen.

In den Motiven der Vorlage des Bundesraths wird u. A. auf das auf amtlichen Mittheilungen beruhende statistische Material aus der Praxis des Berliner Stadtgerichts Bezug genommen.

„Es waren im Schuldgefängniß zu Berlin verhaftet:

	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	Im Ganzen	In jedem Jahre durchschnittl.
1) wegen Schulden	1186	1431	1430	1508	1654	1567	1305	1387	11,468	1433,5
2) wegen Verweigerung des Manifestations-Eides .	39	41	33	46	42	46	43	31	321	40,1
3) Gemeindeschuldner während des Concurses	66	83	63	57	130	109	143	66	717	89,6
4) im Wege schleunigen Arrestes . .	3	2	7	10	7	6	17	8	60	7,5
Im Ganzen	1294	1557	1533	1621	1833	1728	1508	1492	12,566	1570,7

In den beiden Jahren 1866 und 1867 sind vom Stadtgericht in Berlin jährlich etwa 14,000 bis 15,000 Personalarrest-Mandate (mit Ausschluß derjenigen wegen Verweigerung des Manifestations-Eides) erlassen; von diesen aber nur etwa 8 bis 9 Prozent durch Verhaftung des Schuldners zur Vollstreckung gebracht.

Im Jahre 1866 betrug die Zahl der im Schuldgefängniß detinirten Personen, welche wegen Schulden verhaftet waren, 1305. Bereits am ersten Tage der Haft wurden 308 wieder entlassen, und zwar 45 wegen geleisteter Zahlung, 72 wegen Krankheit und 191 mit Genehmigung des Gläubigers wegen Fristbewilligung. Von den 1305 Schuldgefangenen leisteten überhaupt nur 77 Zahlung, dagegen wurden 366 auf Grund ärztlicher Krankheitsbescheinigungen, 686 mit Zustimmung des Gläubigers wegen Fristertheilung und 176 wegen Mangels genügenden Alimentenvorschusses aus der Haft entlassen. Die Haftdauer war eine sehr verschiedene, mehr als die Hälfte der Verhafteten verließen das Gefängniß bereits in den ersten 10 Tagen; bei 1147 Personen erfolgte die Entlassung vor Ablauf des ersten Monats, bei 106 während des zweiten Monats, bei 35 während des dritten Monats und nur 17 blieben über drei Monate in Haft. Die längste Haftdauer betrug in einem Falle 189 Tage. Von den 77 Schuldgefangenen, welche die Schuld bezahlten, haben 75 im Laufe des ersten und 2 im Laufe des zweiten Monats Zahlung geleistet; bei längerer Haftdauer kam es in keinem Falle zur Zahlung.

Sehr ähnlich waren die Resultate des Jahres 1867. Die Zahl der Schuldgefangenen, welche wegen Schulden in Haft waren, betrug in diesem Jahre 1387. Bereits am ersten Tage wurden 339 aus der Haft entlassen und zwar 54, weil die Schuld bezahlt wurde, 210 mit Zustimmung des Gläubigers wegen Befristung und 75 auf Grund ärztlicher Krankheitsbescheinigungen. Im Jahre 1867 wurde überhaupt von 102 Schuldgefangenen Zahlung geleistet, nämlich in den ersten 10 Tagen der Haft von 88, im ersten Monat von 99, im zweiten Monat von 2 und im dritten Monat von 1 Gefangenen. Von den übrigen Verhafteten wurden 423 wegen bescheinigter Krankheit, 668 mit Zustimmung des Gläubigers wegen Fristbewilligung und 194 wegen nicht ausreichenden Alimentenvorschusses aus der Haft entlassen.

Von der Gesammtzahl von 1387 verließen 820 schon in den ersten 10 Tagen das Gefängniß, 1201 im ersten Monat, 143 im zweiten Monat, 28 im dritten Monat und 15 in späterer Zeit. Die längste Haftdauer betrug in einem Falle 172 Tage. Der Betrag der Schulden, welche im Jahre 1867 die Verhaftung herbeiführten, belief sich in 1005 Fällen unter 100 Thlr. und in 382 Fällen über 100 Thlr., nämlich in 150 unter 10 Thlr., in 232 von 10 bis 20 Thlr., in 402 von 20 bis 50 Thlr., in 221 von 50 bis 100 Thlr., in 312 von 100 bis 500 Thlr., in 39 von 500 bis 1000 Thlr. und in 31 Fällen über 1000 Thlr. Die Minimalbeträge, wegen deren das Stadtgericht im Jahre 1867 Personalarrest-Mandate erließ, betrugen 8 Sgr. 4 Pf. und 12 Sgr. 9 Pf.; die Maximalbeträge aber 1440, 1917, 5311 und 8000 Thlr.

In den überwiegend meisten Fällen, in denen die Haft zur Vollstreckung gelangte, war dieselbe wegen Wechselschulden erkannt worden; von sämmtlichen Arrestfällen sind nämlich mindestens 80 Prozent Fälle des Wechselarrestes.

Die Mehrzahl aller Schuldgefangenen gehörte zum Stande der Hand-

werker und kleinen Gewerbtreibenden. Von der Gesammtzahl waren etwa 3 Prozent Frauen und von diesen etwa 2/3 Prostituirte.

Diese statistischen Mittheilungen sind nur geeignet, die Besorgnisse, zu welchen die Aufhebung des Personalarrestes Anlaß geben kann, zu zerstreuen. Sie ergeben zunächst, in wie wenigen Fällen der Personalarrest zur wirklichen und vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat. Weiter bestätigen sie, daß hauptsächlich die Personen des geringeren Handel- und Gewerbestandes die Schuldhaft zu erleiden hatten, die letztere also dazu dient, jene ungesunden und mißlichen Kreditverhältnisse zu fördern und zu erhalten, von welchen oben die Rede war. Sodann lassen sie erkennen, wie groß die Zahl der Personen ist, welche sich wegen Krankheit der Schuldhaft entziehen. Es liegt die durch anderweite amtliche Nachrichten bestätigte Vermuthung nahe, daß in vielen Fällen die Krankheit eine simulirte war. Gerade in der Möglichkeit, durch Simulation einer Krankheit sich von dem Personalarrest zu befreien, liegt ein neuer Grund, die Zweckmäßigkeit dieses Executionsmittels zu bestreiten. Es beleidigt das Rechtsgefühl, ein Executionsmittel zu sanctioniren, welches der listige und lügenhafte Schuldner zu vereiteln vermag und erfahrungsmäßig häufig vereitelt.

Freilich sind die Nachrichten insoweit unvollständig, als sie unaufgeklärt lassen, welche Wirkungen der drohende Personalarrest erzeuge, ein Mangel, welcher nach der Natur der Dinge sich durch die umfassendsten Ermittelungen nicht heben läßt, obschon gerade jene Wirkungen den praktischen Werth des Executionsmittels nach der gewöhnlichen Ansicht mancher Kreise bedingen. Allein die vorliegenden Ermittelungen behalten doch insofern ihre hohe Bedeutung, als sie den Beweis liefern, daß dasjenige, was überhaupt ermittelt werden kann, im Ganzen mehr für als gegen die Aufhebung des Personalarrestes streitet."

Bei der Entscheidung der Frage, ob die Aufhebung des Personalarrestes sofort und noch vor Einführung der gemeinsamen Civilprozeß-Ordnung durch ein besonderes Bundesgesetz sich empfehle, glaubte die zur Begutachtung aufgeforderte Commission zur Ausarbeitung einer gemeinsamen Civilprozeßordnung auf zwei Thatsachen das entscheidende Gewicht legen zu müssen:

„Der Beschluß des Reichstages vom 12. October 1867 ist im Anschluß an die Debatten über die Aufhebung der Wuchergesetze gefaßt, steht also in engem Zusammenhange mit dem Bundesgesetze über die vertragsmäßigen Zinsen vom 14. November 1867 (B. G. B. S. 159). Aufhebung der Wuchergesetze unter Freigebung des Zinsversprechens und Fortdauer des Personalarrestes als Mittels der Zwangsvollstreckung so ist sichtlich von Vielen angenommen — sind miteinander unverträglich. Und in der That wird, wenn einmal der Personalarrest als Executionsmittel für unzulässig zu erachten ist und seine Abschaffung erforderlich erscheint, seine auch nur vorläufige Beibehaltung doppelt bedenklich, nachdem die Wuchergesetze bereits aufgehoben sind und die Höhe der Zinsen der freien Vereinbarung überlassen ist. Darf angenommen werden, die Freigebung des Zinsversprechens werde eine große Zahl von mehr oder weniger vermögenslosen Kreditbedürftigen in

den Fall bringen, den Kredit durch das Versprechen unverhältnißmäßig hoher, bisher verpönter Zinsen, im Vertrauen auf die Zukunft zu erkaufen, so liegt eine große Härte darin, den Schuldner in Bezug auf die hieraus entspringenden Verpflichtungen einem schwer treffenden Executionsmittel zu unterwerfen, deren Aufhebung bereits als nothwendig erkannt worden ist.

Kaum minder wichtig ist, daß, wie erwähnt, in der Mehrzahl der großen Nachbarstaaten der Personalarrest bereits aufgehoben ist oder seine Aufhebung doch in der nächsten Zeit erwartet werden kann. Der internationale Verkehr, vorzugsweise in Ansehung der wechselrechtlichen Verhältnisse, muß nothwendig größere oder geringere Störungen erleiden und mancherlei Verwickelungen werden unvermeidlich sein, wenn im Gebiete des Norddeutschen Bundes der bisherige Rechtszustand noch länger unverändert aufrecht erhalten wird.

Es bleibt aber auch in hohem Grade mißlich, eine von der öffentlichen Meinung sichtbar gewünschte Neuerung, sobald sie für sachgemäß erachtet ist, noch länger zu verzögern. Nicht unerwogen ist allerdings geblieben, daß es in mancher Hinsicht erhebliche Vortheile bieten würde, die neue Maßregel der in der Berathung begriffenen Civilprozeß-Ordnung vorzubehalten, weil dieselbe auf das gesammte Exekutionsrecht einen beträchtlichen Einfluß ausübt. Indessen die hieraus zu entnehmenden Bedenken lassen sich durch eine angemessene Gestaltung des neuen Gesetzes bis auf ein geringstes Maß erledigen.“

Die sonstigen, in den Motiven enthaltenen Erwägungen sind in den nachfolgenden Verhandlungen des Reichstages, insbesondere in den umfassenden Erklärungen des Herrn Bundescommissarius, wiederholt zur Sprache gekommen, weshalb es eines Abdruckes derselben hier nicht bedurfte.

II.

Bericht

der

Achten Kommission des Reichstages des Norddeutschen Bundes

über den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft.*)

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes hat in der Sitzung vom 12. Oktober 1867 beschlossen, den Bundeskanzler zu ersuchen, baldmöglichst ein Gesetz wegen Beseitigung der Schuldhaft dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen.

In Folge dieses Beschlusses hat der Herr Bundeskanzler unterm 9. Mai d. J. dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, vorgelegt, nachdem inzwischen bereits ein denselben Zweck verfolgender Gesetzes-Vorschlag seitens des Abgeordneten v. Blankenburg und Genossen eingegangen war.

Beide Entwürfe sind der VIII. Kommission zur Vorberathung überwiesen und von derselben in zwei Sitzungen, in Gegenwart des Mitgliedes des Bundesrathes, Herrn Geh. Ober-Justizraths Dr. Pape, und des Antragstellers, Abgeordneten v. Blanckenburg, durchberathen worden.

Die **General-Diskussion** beschäftigte sich hauptsächlich mit der Erörterung des Princips, auf dem die Vorlagen beruhen, und wurde dasselbe von allen Seiten als richtig anerkannt. In dieser Beziehung wurde unwidersprochen Folgendes ausgeführt:

Das alte Römische Recht beruhte auf dem Gedanken, daß die Obligation streng an der Person hafte; die Person sei obligirt, an sie halte sich der Gläubiger und vom Schuldner hänge es ab, ob er sich mittelst seines Vermögens lösen wolle. Dem entsprechend war die Schuldhaft das einzige prinzipale Mittel, um ein judikatmäßiges Recht zu realisiren. Die spätere Rechtsentwickelung hat diesen strengeren Standpunkt verlassen. Die Schuldhaft wurde subsidiäres Zwangsmittel. Mit der größeren Entwickelung des

*) Die Kommission bestand aus den Abgeordneten: v. Hagemeister (Vorsitzender, Dr. Aegidi Schriftführer, Lesse Berichterstatter, Wagner (Altenburg), v. Auerswald, Dr. Waldeck, Windhorst, v. Saltzwedell, Lasker, Müller (Stettin), Dr. Friedenthal, v. Schayer, Dr. Koester, Roemer.

wirthschaftlichen Lebens drang immer weiter der Gedanke durch, daß die Obligation mehr am Vermögen als an der Person hafte. Eine Ausnahme bilden die Wechselverbindlichkeiten. Hier sehen wir seit dem 17. Jahrhundert in Deutschland, nach dem Beispiel Italiens und der Niederlande, die Schuldhaft als prinzipales Exekutionsmittel sanktionirt. Dies ist auch der Standpunkt des geltenden Preußischen Rechtes. Während hier sonst die Schuldhaft nur subsidiär gilt, ist dem Wechselgläubiger nach § 3. des Gesetzes vom 11. Mai 1839 gestattet, neben der Exekution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Exekution in dessen Vermögen zu suchen.

Es würde zu weit führen, hier eine vollständige Uebersicht über die Entwickelung des Institutes der Schuldhaft in der Gesetzgebung der verschiedenen Staaten zu geben.*) Es genügt zu konstatiren, daß in der neueren Zeit die Gesetzgebung fast sämmtlicher größerer Kulturstaaten mit dieser Frage beschäftigt gewesen, und in einigen bereits die gänzliche Aufhebung, in anderen wenigstens eine wesentliche Einschränkung der Anwendbarkeit der Schuldhaft erreicht worden ist. Eingeschränkt ist sie noch anwendbar in England. Im Wesentlichen abgeschafft ist sie in den Nordamerikanischen Freistaaten. Man kennt dort aber als Ausnahme das Recht des Klägers, dessen Forderung über 50 Pfund Sterling beträgt, in jedem Prozesse vor oder nach ergangenem Urtheil oder Dekret einen Verhaftsbefehl gegen den Verklagten zu extrahiren auf ein Affidavit hin, welches seine Forderung bescheinigt und außerdem beschwört, daß er glaube und Grund habe zu glauben, daß der Verklagte in betrüglicher Absicht Vermögensstücke wegschaffen, oder veräußern wolle, oder daß er bei Kontrahirung der Schuld selbst eines Betruges sich schuldig gemacht habe. Hervorgehoben wurde auch, daß in Deutschland im Sächsischen Rechtsgebiete die Personalhaft als Exekutionsmittel im gewöhnlichen Verfahren nur als Ausnahme existire. In Frankreich ist die Schuldhaft so gut wie abgeschafft. Art. 1. des im Moniteur vom 23. Juli 1867 publizirten Gesetzes lautet: „La contrainte par corps est supprimée en matière commerciale, civile et contre les étrangers."

Beibehalten ist sie wegen Civilforderungen aus kriminellen, korrektionellen und Polizeisachen. Das neuerdings publizirte Oesterreichische Gesetz lautet:

> § 1. Von dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an kann die Exekution auf die Person des Schuldners wegen Wechsel- und sonstiger Geldforderungen weder bewilligt, noch, wenn sie schon früher bewilligt war, vorgenommen oder fortgesetzt werden.
>
> § 2. Die Bestimmungen über den vorsichtsweisen Arrest gegen Personen, welche der Flucht verdächtig sind, bleiben unberührt.

Nach diesem Vorgange Frankreichs und Oesterreichs erscheint es unzulässig, die von der öffentlichen Meinung aus mannigfachen inneren Gründen dringend gewünschte Abschaffung der Schuldhaft länger zu verzögern. Mit Recht heben die Motive des Gesetzentwurfes hervor, „ daß der internatio-

---

*) Eine vollständige Zusammenstellung findet sich in der verdienstvollen Monographie des Dr. Ullmann: „Ist die körperliche Haft ein zulässiges Exekutionsmittel in Civilprozeßsachen?" Berlin 1866, bei G. Jansen.

nale Verkehr vorzugsweise in Ansehung der wechselrechtlichen Verhältnisse, nothwendig gößere oder geringere Störungen erleiden und mancherlei Verwickelungen unvermeidlich sein werden, wenn im Gebiete des Norddeutschen Bundes der bisherige Rechtszustand noch länger unverändert aufrecht erhalten wird.“ Dazu kommt, daß durch das Bundesgesetz vom 14. November v. J. die sogenannten Wuchergesetze aufgehoben worden, und dadurch der Preis des Geldes, die Prämie für die Gefahr, welche der Gläubiger übernimmt, der freien Vereinbarung überlassen ist. „Wird hiernach eine große Zahl Kreditbedürftiger in den Fall kommen, den Kredit durch das Versprechen unverhältnißmäßig hoher, bisher verpönter Zinsen zu erkaufen, so liegt allerdings eine große Härte darin, den Schuldner in Bezug auf die hieraus entspringenden Verpflichtungen einem so schwer treffenden Exekutionsmittel wie der Schuldhaft zu unterwerfen.

Die Schuldhaft, so wurde ferner ausgeführt, verstößt gegen den Grundsatz der Unveräußerlichkeit der Freiheit der Person. Nur der allgemeine Wille des Gesetzes darf über den Verlust der Freiheit entscheiden. Dies ist der Gedanke, welcher der Bestimmung des § 13. Titel 4 Theil 1. des Preußischen Allgemeinen Landrechts zu Grunde liegt, daß zur Privatgefangenschaft Niemand durch Willenserklärung verpflichtet werden kann. Die Schuldhaft wirkt als Strafe, wenigstens gegen den, der wirklich zahlungsunfähig ist. Sie straft nicht das leichtsinnige Schuldenmachen, sondern das Schuldenmachen und Nichtbezahlen überhaupt, und überläfft es im Wesentlichen der Willkür des Gläubigers, die Länge der Strafe zu bestimmen. Sie wirkt entsittlichend, indem sie den Gläubiger zur Chikane verleitet, den Schuldner aber in eine ihn erniedrigende Lage bringt und ihn vor seinen Mitbürgern brandmarkt. Die Schuldhaft soll als Zwang wirken. Ein solcher ist aber effektlos bei denen, die nicht zahlen können; sie wirkt hier sogar nach der entgegengesetzten Seite hin, indem sie den Schuldner der Arbeit entzieht, und ihn in die Unmöglichkeit versetzt, etwas zu verdienen. Nach altem römischen Recht konnte der Gläubiger sich allmälig bezahlt machen, indem er den addictus für sich arbeiten ließ. Die Preußische Allgemeine Gerichtsordnung (siehe §§ 142, 143, Tit. 24.) hat es versucht, der Schuldhaft einen ähnlichen Charakter zu verleihen, es hat sich jedoch als völlig undurchführbar gezeigt, das Schuldgefängniß zu einer Zwangsarbeitsanstalt zu machen. Von einem Zwange kann also nur die Rede sein, wo böser Wille durch die Schuldhaft gebrochen oder der Zwang gegen Dritte (Verwandte, Freunde ꝛc.) geübt werden soll. In ersterer Beziehung glaubt man durch die Anwendung der Schuldhaft verborgene Vermögensstücke an das Licht zu ziehen und Simulationen zu verhindern. Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß wirklichböswillige Schuldner in den meisten Fällen doch ihren Zweck erreicht und der Schuldhaft sich schließlich durch Latitiren oder Krankheit, welche in vielen Fällen eine erheuchelte war, zu entziehen gewußt haben. Der Zwang gegen unbetheiligte Dritte aber kann vom Standpunkt der Gerechtigkeit in keiner Weise gebilligt werden.

Anlangend die wirthschaftliche Seite der Frage, so wurde im Allgemeinen anerkannt, daß der im Hinblick auf die Schuldhaft ertheilte Kredit durchschnittlich kein produktiver, vielmehr ein Consumtionskredit sei, der

das Volksvermögen nicht mehre, und es wünschenswerth sei, diesen unwirthschaftlichen Kredit zu beschränken, und das Kapital in diejenigen Kanäle zu leiten, wo es am Nützlichsten wirke und am Schnellsten sich vermehre. Was die Einwirkung der intendirten Maßregel auf die einzelnen Klassen von Gewerbetreibenden betrifft, so ging man davon aus, daß für den Verkehr der angeseheneren Handel- und Gewerbetreibenden die Schuldhaft von keiner Bedeutung sei. Es wurde darauf hingewiesen, wie leicht empfindlich die kaufmännische Ehre sei, und wie jede Zahlungssuspension und deren Bekanntwerdung hier viel tiefer verletze, als in irgend einem anderen Stande. Der größere Kaufmann, der nicht zahle, werde auch durch die Schuldhaft nicht dazu bewogen werden; lasse er es bis zur Androhung der Schuldhaft kommen, so sei er meistens schon ruinirt, und werde dann die Vollstreckung derselben durch Beantragung des Konkurses über sein Vermögen abzuwenden wissen. Anders steht es für gewisse Klassen des geringeren Handels- und Gewerbestandes und für einen Theil der Konsumenten.

Hier wird, namentlich in der nächsten Zeit nach Einführung des neuen Gesetzes, die Einschränkung des Kredits Einzelne allerdings empfindlich treffen. Im Ganzen aber werden die Folgen der Maßregel wohlthätige sein, gesundere Kreditverhältnisse als bisher sich Bahn brechen. Der Handwerker wird sich allmälig an den Einkauf der von ihm zu verarbeitenden Materialien gegen Baar gewöhnen, und in Folge dessen auch mehr als bisher sofortige Baarzahlung von seinen Kunden verlangen, was zu beiderseitigem Vortheil gereichen wird. Der Landmann wird mehr auf den genossenschaftlichen Kredit verwiesen werden, diese Art des Kredits in Folge dessen sich weiter ausbilden, und jeder Kreditbedürftige, welcher Klasse der Gewerbetreibenden er angehören möge, sein Bestreben darauf zu richten haben, durch Solidität und pünktliche Erfüllung seiner Verbindlichkeiten sich Kredit für die Zukunft zu erwerben.

Auch darüber war man einig, daß, wenn einmal die Schuldhaft beseitigt werden soll, dies sich auch auf Wechselverpflichtungen erstrecken müsse, da, bei der geltenden allgemeinen Wechselfähigkeit, die weitaus meisten Verbindlichkeiten in die Form des Wechsels gekleidet zu werden pflegen. Aufhebung des Personalarrestes, mit Ausnahme der Wechselsachen, wäre nichtssagend. Dabei wurde erwogen, daß die in der Aufhebung des Wechselarrestes enthaltene Aenderung des Art. 2, alinea 1, der a. d. Wechselordnung ein Essentiale des Wechsels nicht berühre. Wechselhaft und Wechselstrenge seien durchaus nicht identisch. Letztere bestehe darin, daß der Wechsel der Angabe des Schuldgrundes entbehre, daß Einwendungen dagegen nur in beschränktem Maße zuläßig, der Prozeß ein beschleunigter und das Erkenntniß erster Instanz sofort vollstreckbar sei. Die Wechselhaft, welche, wie oben bereits angeführt, erst mit dem 17. Jahrhundert prinzipales Exekutionsmittel im Wechselprozesse geworden, gehöre nicht zu den Essentialen des Wechsels.

Ein Mitglied der Kommission machte darauf aufmerksam, daß Bestimmungen über die Zuläßigkeit der Schuldhaft gegen betrügerische Schuldner, etwa im Sinne der angeführten Vorschriften des Amerikanischen Rechtes,

wohl wünschenswerth sein möchten, daß es sich dabei aber um ein vom Civilrichter zu verhängendes Strafgesetz handle, mithin die Frage besser der künftigen Rechtsentwickelung zu überlassen sei. Auch der Herr Bundeskommissarius widerrieth, solche Bestimmungen in dieses Gesetz hineinzubringen. Personen, welche latitiren oder leichtsinnig Schulden gemacht haben, zu bestrafen, gehöre in das Strafrecht. Das Beispiel Frankreichs könne schon deshalb nicht maßgebend sein, weil dort civilrechtliche Ansprüche aus unerlaubten Handlungen, nach der wohl nicht unbegründeten Ansicht Vieler, pönalen Charakter annehmen, der in der Praxis scharf hervortrete, während nach unseren Rechtsanschauungen solche civilrechtlichen Ansprüche genau so zu behandeln seien, wie jeder andere civilrechtliche Anspruch.

Einstimmig wurde anerkannt, daß da, wo das Manifestationsverfahren bestehe, der Personalarrest behufs Erzwingung der Ableistung des Manifestationseides vorläufig beibehalten werden müsse, und daß die Fassung des § 1 der Vorlage des Bundesraths keinen Zweifel darüber lasse, daß überhaupt der Personalarrest zur Erzwingung von Handlungen (executio ad faciendum) durch den § 1 nicht habe beseitigt werden sollen, während der Antrag des Abgeordneten v. Blankenburg dies allerdings beabsichtigt. Könne der Schuldner nicht mehr zwangsweise zur eidlichen Manifestirung angehalten werden, so heiße das, meinte man, das Manifestationsverfahren nach allen Seiten hin aufheben. Letzteres sei aber nicht möglich, ohne das Exekutionsverfahren im Ganzen zu ordnen, und das müsse der zu erwartenden gemeinsamen Prozeßordnung vorbehalten bleiben.

Bezüglich der Beibehaltung des Personalarrestes für die sonstigen Fälle der executio ad faciendum, wogegen ein Mitglied der Kommission sich entschieden aussprach, äußerte der Herr Bundes-Kommissiarius Folgendes:

Den Personalarrest als Mittel der Zwangsvollstreckung unbedingt abzuschaffen, sei ernst zu erwägen. Das Oesterreichische Gesetz gehe darin nicht so weit, als die gegenwärtige Vorlage, da es sich auf Geldforderungen beschränke. In Frankreich hat man allerdings die unbedingte Abschaffung beliebt, aber das Französische Exekutionsverfahren weiche von dem unsrigen wesentlich ab. Die Exekution auf Handlungen habe dort in einem weit größeren Umfange als bei uns das Geldinteresse zum Objekt. Nun sei zu erwägen, daß im Gebiet des Norddeutschen Bundes die Partikulargesetzgebungen (und in einem und demselben Staate gelten mitunter 4—5 Prozeßordnungen) in Betreff der Exekution die abweichendsten Bestimmungen enthalten. Bei der unbedingten Aufhebung des Personalarrestes (auch bei der executio ad faciendum) würden sofort Lücken sich ergeben. Die executio ad faciendum hänge ferner zusammen mit dem Gesinderecht, mit dem Seerechte (der Matrose, der sich hat heuern lassen, kann gezwungen werden, zu Schiff zu gehen), man greife also, wenn man unbedingt den Personalarrest beseitigte, in Institute ein, die man nicht übersehe, und die man nicht ändern könne oder wolle.

Daß es mißlich sei, den Personalarrest abzuschaffen, ohne zugleich das gesammte Exekutionsverfahren einer gesetzlichen Revision resp. Reform zu unterwerfen, wurde von mehreren Seiten anerkannt; der Vorgang Frank-

reichs und Oesterreichs gestatte indessen einen längeren Aufschub nicht, und bleibe sonach Nichts übrig, als die vorliegende Frage abgesondert von der gemeinsamen Prozeßordnung zu erledigen. Ins Gewicht falle auch, daß die mit Ausarbeitung des Entwurfes einer Prozeß-Ordnung befaßte Kommission eine solche Vorlage mit ihrem gesammten System für vereinbar gehalten habe.

Berührt wurde bei der Generaldebatte auch die Frage, ob es zulässig erscheine, den Personalarrest auch gegen Ausländer abzuschaffen. Von einer Seite wurde hervorgehoben, daß die Statuirung dieser Ausnahme für die Bewohner der östlichen Provinzen des Preußischen Staates, wie die Berichte der meisten Handelsvorstände ergeben, durchaus erforderlich, da es in hohem Grade schwierig sei, bei den Gerichten des Russischen Nachbarlandes gegen die dortigen Schuldner zum Rechte zu gelangen. Der Herr Bundes-Kommissarius erklärte die Ausschließung der Ausländer von der Bestimmung des § 1 der Vorlage des Bundesrathes für unerwünscht; es entspreche der Entwickelung des internationalen Rechtes nicht, Ausländer nach anderen Grundsätzen als Inländer zu beurtheilen. Uebrigens werde § 2 der Vorlage genügen, um dem inländischen Gläubiger zum Rechte zu verhelfen; § 2 werde zumeist auf Ausländer zur Anwendung kommen, gelte aber auch gegen Inländer, weshalb der Ausländer sich hier über Rechtsungleichheit nicht beklagen könne.

Einverstanden erklärte man sich endlich damit, daß § 1 des Gesetzes auch auf früher entstandene Verbindlichkeiten Anwendung haben soll. Von einer Kränkung wohlerworbener Rechte könne hierbei nicht die Rede sein; der Schuldner habe sich der Schuldhaft, falls er nicht zahle, immer nur unter der Voraussetzung unterworfen, daß die Gesetze dann die Schuldhaft noch zulassen. Ein Uebergangsstadium, etwa von einigen Monaten, einzuführen, empfehle sich nicht, denn es liege die Befürchtung nahe, daß diese Uebergangszeit zu übermäßig scharfer Verfolgung der Schuldner durch Personalarrest benutzt werden würde. Der wirklich böswillige Schuldner andererseits werde sich auch noch während dieser Monate der Personalhaft zu entziehen wissen.

Bei der **Spezial-Diskussion**

zu den §§ 1 und 2

wurde zunächst die Frage diskutirt, ob gegen Ausländer die Schuldhaft beizubehalten oder ob die Bestimmung des § 2 der Vorlage des Bundesrathes in dieser Beziehung hinreichenden Schutz gewähre. Ein Mitglied der Kommission hatte folgenden Abänderungs-Vorschlag gemacht:

1) Zu § 1 dieser Vorlage hinzuzusetzen:

Nichtangehörigen des Norddeutschen Bundes gegenüber findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn in dem Staate, welchem sie angehören, die von Gerichten der Staaten des Norddeutschen Bundes in bürgerlichen Rechtssachen ergangenen Erkenntnisse laut Staatsvertrag vollstreckbar sind.

Gegen Angehörige eines Staates, mit welchem ein solcher Vertrag nicht existirt, ist der Personalarrest als Exekutionsmittel zur

Erzwingung der Zahlung einer Geldsumme oder der Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere nicht mehr zulässig, sobald festgestellt worden, daß der Schuldner Vermögen zur vollständigen oder theilweisen Befriedigung des Gläubigers nicht besitzt.

2) Den § 2 folgendermaßen zu fassen:
Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über den Sicherungsarrest bleiben unberührt.

Der Vorschlag wurde wie folgt begründet:

Der Ausländer als Schuldner des Inländers stehe sich weit günstiger als der inländische Schuldner. Seine Rechtsverfolgung im Auslande sei meistens mit Schwierigkeiten verbunden und häufig resultatlos. Im Inlande sei der Gerichtsstand gegen den ausländischen Schuldner selten anders als durch Anlegung eines Arrestes zu begründen. Es müsse aber auch ein Mittel geben, das im Inland erstrittene Erkenntniß zu exequiren. Dazu müsse der Personalarrest erhalten bleiben. Derselbe sei gegen den Ausländer auch in der Exekutionsinstanz im Wesentlichen ein Sicherungsarrest; indem er Sicherheit dafür gewähren soll, daß der Schuldner nicht seine faktische Exemtion von der inländischen Gerichtsbarkeit zum Nachtheile des inländischen Gläubigers mißbrauche (s. A. Meyer: die Schuldhaft, in der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft von Faucher und Michaelis, Bd. XII. S. 72). Der Schuldner soll durch den Personalarrest gezwungen werden, sein resp. im Auslande befindliches Vermögen zur Befriedigung des inländischen Gläubigers herzugeben. Sobald sich durch eine Angabe des Gläubigers oder Ableistung des Manifestationseides Seitens des Schuldners herausstelle, daß derselbe Nichts mehr besitze, soll nach Al. 2 des Zusatzes zu § 1 die Schuldhaft auch gegen den Ausländer nicht mehr fortgesetzt werden. Der Standpunkt der Retorsion im Sinne des § 2 des Antrages des Abg. v. Blankenburg genüge nicht. Was hülfe es uns z. B., wenn dann Rußland bestimmte, daß die Schuldhaft gegen Angehörige des Norddeutschen Bundes nicht mehr Anwendung finden soll? Nun ließe sich vielleicht völkerrechtlich die Bestimmung rechtfertigen, daß die Schuldhaft gegen die Angehörigen derjenigen Staaten fortbestehen soll, wo dieses Exekutionsmittel noch unbeschränkte Geltung hat (s. Heffter's Völkerrecht, 5. Ausgabe, Berlin 1867, S. 202). Wie solle man dann aber denjenigen Staaten begegnen, welche in gewisser Beschränkung die Schuldhaft statuiren? Diese Schwierigkeiten seien am besten durch Annahme des Zusatzes zu § 1 zu umgehen; nach demselben bestehe gegen den Ausländer die Schuldhaft keineswegs im vollen Umfange fort. Verträge über gegenseitige Vollstreckung der Erkenntnisse werde der Norddeutsche Bund nur mit solchen fremden Staaten schließen, wo die Justizpflege die erforderlichen Garantieen biete. Wo dies nicht der Fall, würden die Unterthanen des betreffenden Staates von den Wohlthaten des neuen Gesetzes ausgeschlossen, ohne daß man das Prinzip der Ausschließung in seiner Härte in die Norddeutsche Gesetzgebung ausdrücklich einführe. Mit Recht empfehle die Petition der Breslauer Handelskammer Ausländern gegenüber ein bedächtiges Vorschreiten der Gesetz-

gebung. § 2 der Vorlage des Bundesrathes gestatte zwar den Personalarrest, um das Forum zu begründen, vielleicht auch, um schon während der Instanz die Ableistung des Manifestationseides zu erzwingen, nach rechtskräftigem Erkenntnisse erscheine indessen ein Vorgehen gegen den Ausländer auf Grund des § 2 kaum möglich. Uebrigens sei die Fassung des § 2 dunkel und der Ausdruck „Erledigung des Verfahrens" wenigstens für den Preußischen Richter kein terminus technicus.

Ein Abgeordneter, welcher eine Petition der Handelskammer zu Thorn dahin gehend überreicht hatte, daß der Personalarrest gegen Ausländer und im Auslande wohnende Inländer beizubehalten sei, begründete dieselbe aus dem mangelhaften Zustande der Justiz in einigen fremden Staaten und sprach die Befürchtung aus, daß durch Abschaffung des Personalarrestes auch den Ausländern gegenüber dem schon durch die Grenzsperre schwer benachtheiligten Handel der östlichen Provinzen ein weiterer empfindlicher Schlag versetzt werden möchte. Gegen Alinea 2 des vorgeschlagenen Zusatzes zu § 1 sei einzuwenden, daß, wenn dem Ausländer nach Ableistung des Manifestationseides, für den Fall, daß er Vermögen nicht besitze, Entlassung aus dem Arreste in Aussicht gestellt werde, hierin eine gewisse Versuchung zur Ableistung eines falschen Eides umsomehr gefunden werden müsse, als der Ausländer nach Ableistung des Eides sich durch Rückkehr in seine Heimath der Strafgewalt des diesseitigen Staates entziehe. Die Petition wegen Beibehaltung des Personalarrestes gegen im Auslande wohnende Inländer erkläre sich daraus, daß Fälle, wo Inländer auf einen Preußischen Paß, ohne sonstige Beziehung zum Inlande, Jahrelang in Polen und Rußland leben, an den östlichen Grenzeu nicht selten vorkommen. Solche Inländer vermeiden es, sich im Auslande naturalisiren zu lassen, um sich den Schutz des diesseitigen Gesandten und Konsuls zu erhalten und ihre Kinder vom fremden Militairdienste freizuhalten.

Von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß die Geschäftsbeziehungen und Kreditverhältnisse an den östlichen Grenzen zum Theil ungesunde seien, und es nicht im allgemeinen Interesse liegen dürfte, zur Erhaltung dieses Zustandes dadurch beizutragen, daß man den Personalarrest gegen Ausländer unverändert bestehen lasse. Dagegen wurde angeführt, daß, wenn man in den Grenzgegenden der östlichen Provinzen überhaupt Handel und Verkehr haben wolle, man keine Wahl habe; andere Geschäfte als einigermaßen gewagte gebe es dort kaum. Gegen Russische Staatsangehörige sei der Personalarrest ganz unentbehrlich, ihre Unzuverlässigkeit basire darauf, daß sie bei ihren Gerichten schwer zu verfolgen seien. Falle der Personalarrest ganz fort, so würde die Rechtsunsicherheit zunehmen. Die Frage sei für den Norddeutschen Bund fast wichtiger, als für Frankreich. Während in ganz Frankreich in den Jahren 1861 bis 1865 durchschnittlich nur 107 Arrestationen gegen Fremde vorgekommen, seien bei jedem Gerichte der Grenzstädte der östlichen Provinzen 30 bis 40 Fälle jährlich die Regel. Die im Auslande lebenden Inländer nicht gleich mit anderen Inländern zu behandeln, erscheine unstatthaft; auch sei die faktische Feststellung, ob Jemand im Auslande wirklich seinen Wohnsitz habe, häufig schwierig.

Der Herr Bundes-Kommissar äußerte Folgendes:

Auch in Frankreich habe man bei Abschaffung der Schuldhaft die hier vorliegende Frage aufgeworfen. Das französische Recht sei sonst nicht sehr rücksichtsvoll gegen die Fremden, bei dieser Gelegenheit habe man sie aber den Angehörigen des eigenen Staates völlig gleichgestellt, wiewohl die Verhältnisse des Französischen Handels zur Levante für die Beibehaltung der Haft ebensoviel Gründe an die Hand gegeben, wie bei uns die Handelsinteressen der östlichen Provinzen. Nachdem man in Frankreich eingesehen, daß die früher dort geltenden Grundsätze mit dem modernen internationalen Recht unvereinbar seien, erscheine es in hohem Grade mißlich, in einem neuen Bundesgesetze den Standpunct einzunehmen, den Frankreich eben verlassen habe. Uebrigens werde § 2 der Vorlage hinreichenden Schutz gewähren. Der Personalarrest als Sicherungsarrest habe bisher zweierlei, von einander wesentlich abweichende Zwecke verfolgt. Erstens als anticipirte Exekution. Man habe im Laufe des Prozesses, unter der Behauptung der Vermögenslosigkeit des Schuldners, einen Arrest auf die Person des Schuldners ausgebracht. Dies werde, nach Abschaffung des Personalarrestes als Exekutionsmittel, nicht mehr zulässig sein. Zweitens bezwecke der Personalarrest, dem Gläubiger die Rechtsverfolgung zu ermöglichen. Dies lasse sich am besten an einzelnen Beispielen klar machen. Zunächst diene der Personalarrest dazu, um den Gerichtsstand zu begründen. Andere Fälle des Sicherheitsarrestes seien die Haft des Kridars zur Förderung oder Sicherstellung der Verhandlungen im Konkurse, die Realzitation zur Erzwingung des persönlichen Erscheinens zum Sühneversuch in Ehesachen, endlich das Verfahren bei dem Leipziger Meßgericht, wo kein Verklagter kontumazirt werden könne, der nicht persönlich vor dem Gericht gestanden habe, weshalb persönliche Ladung erfolge, welche event. durch Realzitation erzwungen werde. Dies Alles seien Fälle, wo der Arrest Behufs Ermöglichung der Rechtsverfolgung stattfinde. Die im § 2 erwähnte „Erledigung des Verfahrens" umfasse aber auch die Exekutionsinstanz, die Execution in das Vermögen des inländischen wie des ausländischen Schuldners. Man denke sich den Fall, daß der Inländer im Begriff sei auszuwandern und den Rest seines Vermögens aus dem Lande zu schaffen; um Letzteres zu verhindern, müsse auch Kaptur zulässig sein, die dann lediglich den Zweck habe, dem Gläubiger den Zugang zu den Vermögensstücken des Schuldners zu sichern. In demselben Sinne werde der Sicherungsarrest in der Executions-Instanz auch gegen den ausländischen Schuldner zulässig sein. Man denke sich den Fall, daß das Urtheil gegen den Ausländer nicht vollstreckbar sei, weil die jenseitigen Gerichte die Vollstreckung verweigern, oder weil die dortigen Zustände nicht darnach angethan sind, daß man zu seinem Rechte kommt. Werde dann festgestellt, daß der Verklagte in seiner Heimath Vermögen besitze, so werde der Sicherungsarrest zulässig sein, um zu erzwingen, daß der Verklagte so viel von seinem Vermögen dem Gläubiger zur Disposition stelle, als zur Befriedigung desselben erforderlich sei. Sobald aber feststehe, daß der Ausländer vermögenslos sei, so werde der Arrest nicht mehr fortgesetzt werden können, denn als Mittel der Zwangsvollstreckung

soll die Personalhaft auch gegen Fremde nicht mehr bestehen. Das zu § 1 gestellte Amendement empfehle sich nicht. Staatsverträge im Sinne des Alinea 1 des Amendements bestehen bis jetzt nicht, und die Schwierigkeit, sie in ausreichendem Maaße zu Stande zu bringen, liege in der Kompetenzfrage. Alinea 2 aber spreche im Wesentlichen aus, daß der Sicherheitsarrest gegen Fremde bestehen bleibe, was auch die Vorlage beabsichtige. Das Amendement zu § 2 müsse bekämpft werden. Es könne zu dem Mißverständnisse führen, daß gegen Inländer der ganze Sicherungsarrest, auch insoweit derselbe jetzt antizipirte Exekution sei, bestehen bleiben solle, was nicht beabsichtigt werde. Dazu komme noch eine andere Erwägung. Partikulargesetze bestimmen oft, daß Personalarrest unstatthaft sei, außer gegen flüchtige oder fluchtverdächtige Schuldner. Das Amendement würde also dahin führen, daß der Gläubiger nur den Verdacht der Flucht für sich anzuführen brauche, um den Personalarrest zu begründen. Es solle der Personalarrest nur in dem Sinne fortbestehen, daß durch ihn ermöglicht werde entweder die Rechtsverfolgung gegen den Schuldner oder die Exekution in das Vermögen desselben.

Im Anschluß an diese Ausführungen beantragte dasselbe Mitglied, welches obige Amendements gestellt hatte, zu § 2:

1) in § 2 hinter „Verfahrens" zu setzen:

„einschließlich des Exekutions-Verfahrens",

2) dem § 2 hinzuzufügen:

„Es gilt dies insbesondere von den Vorschriften über den Sicherungsarrest gegen Nichtangehörige des Norddeutschen Bundes, zu dem Zwecke, den Gerichtsstand gegen dieselben zu begründen und die Vollstreckung der Urtheile in ihr Vermögen zu sichern."

Diese Zusätze wurden angenommen und darauf die vorher zu §§ 1 und 2 gemachten Vorschläge zurückgezogen.

Zu § 1 der Vorlage des Bundesraths lag ferner noch das Amendement vor:

Nach den Worten: „Der Personalarrest ist als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen nicht mehr statthaft" den darauf folgenden Zusatz zu streichen, dagegen als Aliena 2 hinzuzufügen:

„Diejenigen gesetzlichen Vorschriften bleiben jedoch bestehen, nach welchen im Manifestationsverfahren der Personalarrest zuläßig ist."

Zur Begründung wurde hervorgehoben, daß gerade bei der Verurtheilung ad faciendum durch Gestattung des Personalarrestes zur allergrößten Chikane Gelegenheit gegeben sei. Das alte Römische Recht habe die condemnatio ad faciendum nicht gekannt, im Justinianeischen Rechte trete das Geldinteresse als Ausführung der condemnatio auf, und ebenso gehe im Französischen Rechte die Forderung in das Interesse auf. Der Herr Bundes-Kommissarius widersprach dem Amendement. Derselbe wies wiederholt auf die vielfachen Abweichungen der übrigen Norddeutschen Partikular-Prozeßrechte von dem Preußischen hin, mit der gänzlichen Beseitigung des Personalarrestes für die executio ad faciendum würden Lücken entstehen,

die man nicht übersehen könne, und denen gegenwärtig durch die Bundesgesetzgebung abzuhelfen mit Schwierigkeiten verbunden sei.

Bei der Abstimmung wurde § 1 der Vorlage des Bundesrathes angenommen. Das Amendement war dadurch abgelehnt.

Zu den §§ 3 und 4 wurde Nichts erinnert, und wurden dieselben angenommen.

Die Majorität der Kommission ist, wie dies hier noch einmal kurz wiederholt sei, bei der Annahme des Gesetz-Entwurfs mit den dazu beschlossenen Aenderungen, in Uebereinstimmung mit der durch den Herrn Bundes-Kommissarius erklärten Absicht der Vorlage, davon ausgegangen, **daß der Personal-Arrest als Exekutionsmittel aufzuheben, dagegen als Sicherungsmittel, sowohl für den Lauf des Prozeßverfahrens als auch für die Exekutionsinstanz, beizubehalten sei.** Aus der Beseitigung als Exekutionsmittel folge, daß eine antizipirte Personal-Exekution, d. h. ein Personalsicherungs-Arrest, um in Ermangelung von Vermögensstücken den künftigen Exekutions-Personalarrest, die Verhaftung der Person als solche, zu ermöglichen, fortan nicht mehr zulässig sei. Beizubehalten sei dagegen der Personalsicherungs-Arrest, um die Rechtsverfolgung zu ermöglichen, sowohl um den Lauf des Verfahrens zu sichern als auch um die Exekution in das Vermögen des Schuldners zu ermöglichen. In ersterer Beziehung sind oben bereits die am Häufigsten vorkommenden Fälle aufgezählt, in letzterer Beziehung soll der Personalarrest dazu dienen, um das Vermögen für die Exekution zu sichern, um zu verhindern, daß der Schuldner seine Freiheit zum Zwecke der Vereitelung der Exekution mißbrauche. Solche Fälle seien sowohl beim Inländer wie beim Ausländer denkbar, beim Inländer z. B. wenn er im Begriff stehe, im Lande befindliches Vermögen fortzuschaffen, beim Ausländer, wenn er Vermögen, welches er im Auslande hat, nicht ins Land schaffen wolle, um dem Gläubiger gerecht zu werden. Wie lange ein solcher Arrest fortzusetzen, um den intendirten Zweck zu erreichen, müsse der diskretionären Beurtheilung des Richters überlassen bleiben. Unter allen Umständen setze ein solcher Arrest voraus, daß der Schuldner nicht vermögenslos sei, vielmehr sei der Nachweis erforderlich, daß durch den Arrest der Zugang zu gewissen Vermögensstücken des Schuldners erreicht werden soll.

Die Kommission beantragt:

der Reichstag wolle beschließen, dem Gesetz-Entwurfe in folgender Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

§ 1.

Der Personal-Arrest ist als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen insoweit nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden soll.

§ 2.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche zur Sicherung der Einleitung oder

Erledigung des Verfahrens, einschließlich des Exekutionsverfahrens, den Personal-Arrest gestatten (Sicherungs-Arrest), bleiben unberührt. Es gilt dies insbesondere von den Vorschriften über den Sicherungs-Arrest gegen Nichtangehörige des Norddeutschen Bundes, zu dem Zwecke, den Gerichtsstand gegen dieselben zu begründen und die Vollstreckung der Urtheile in ihr Vermögen zu sichern.

§ 3.

Die Bestimmung des § 1 findet auch auf die vor Erlassung dieses Gesetzes entstandenen Verbindlichkeiten Anwendung, selbst wenn auf Personal-Arrest rechtskräftig erkannt, oder mit dessen Vollstreckung begonnen ist.

§ 4.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

III.

Die Verhandlungen des Reichstages in den Plenarsitzungen am 27. und 28. Mai 1868.

A. General-Diskussion.

Berichterstatter Lesse: Meine Herren, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes gestatten Sie mir noch einige zusätzliche Bemerkungen zu dem Berichte, welcher sich in Ihren Händen befindet. In diesem Berichte sind zunächst die allgemeinen Gründe auseinandergesetzt worden, welche für die Aufhebung der Schuldhaft sprechen. Es sind dies keine neuen Gründe, sondern im Wesentlicheu dieselben, welche seit einer Reihe von Jahren in der öffentlichen Discussion als die maßgebenden bezeichnet worden sind. Zusätzlich will ich mir nur noch erlauben zu bemerken, daß im Jahre 1863 der Deutsche Juristentag, und im Jahre 1865 der volkswirthschaftliche Congreß zu Nürnberg sich mit der vorliegenden Frage beschäftigt haben. Der Juristentag konnte sich nicht entschließen, ein Votum im Sinne der Aufhebung der Schuldhaft abzugeben — indessen, meine Herren, wenn Sie jene Verhandlungen lesen, nicht deshalb, weil er damit durchaus nicht einverstanden war, sondern wesentlich deshalb, weil man sich scheute, in einem Augenblick, wo die übrigen großen Culturstaaten mit einer ähnlichen Maßregel noch nicht vorgegangen waren, sich schon für die Aufhebung der Schuldhaft auszusprechen. Ganz entschieden dagegen hat sich im Jahre 1865 der volkswirthschaftliche Congreß für die Aufhebung der Schuldhaft ausgesprochen. Seine Resolution lautet:

In Erwägung,

daß eine gleichmäßige Regelung der Frage nach der Personalhaft in ganz Deutschland eine unabweisliche Forderung der Rechtsgleichheit ist;

in Erwägung,

daß die Vollstreckung der Schuldhaft den Schuldner nicht zur Befriedigung des Gläubigers in den Stand setzt, sondern seine Arbeitskraft lahm legt,

daß der unter Umständen ausgeübte Zwang, durch den unbetheiligte Verwandte des Schuldners zu Opfern zu Gunsten eines unvorsichtigen Gläubigers veranlaßt werden, weder der Gerechtigkeit noch dem volkswirthschaftlichen Interesse entspricht,

daß die Vollstreckung der Schuldhaft eine oft unmotivirte, stets ungeregelte Strafe in sich schließt;

in Erwägung,

daß die Aufhebung der Schuldhaft dem leichtsinnigen Creditiren eine ungerechtfertigte Stütze entziehen würde,

spricht der Congreß als seine Ueberzeugung aus, daß die Schuldhaft als Mittel der Zwangsvollstreckung in den Deutschen Staaten aufzuheben sei."

Bemerken will ich ferner noch, daß die Ermittelungen der Statistik durchschnittlich zu Gunsten der Aufhebung der Schuldhaft sprechen. Ich will Sie nicht mit den Resultaten ermüden, welche nach dieser Richtung hin gewonnen sind, ich wollte mir nur erlauben aus den Ermittelungen, welche in Frankreich vorgenommen sind, eine höchst interessante Thatsache mitzutheilen. Es hat bei den Verhandlungen, welche im gesetzgebenden Körper in Paris über diesen Gegenstand stattfanden, der Deputirte Mège, ein Mitglied der Commission, welche zur Vornahme einer Enquête in dieser Frage bestellt worden war, ohne Widerspruch von irgend einer Seite berichtet, daß von 1861 bis 1865 5450 Schuldner eingesperrt gewesen seien mit einem Schuldbetrage von 17,383,639 Francs; bezahlt aber hätten davon 513 mit 2,186,864 Francs, und diese Zahlungen seien erreicht worden mit einem Kostenaufwande von 2,854,000 Francs. „Ich frage," äußerte der Deputirte Mège, „ob Angesichts eines solchen Resultates man Grund hat, das allgemeine Interesse des Credits für Aufrechthaltung dee Schuldhaft anzurufen?"

Nicht weniger günstig sind die Ermittelungen, welche in Bezug auf die Erfahrungen angestellt worden sind, die man beim hiesigen Stadtgericht mit der Schuldhaft gemacht hat. Es ist dort ermittelt — es steht in den Motiven zu dem Gesetzentwurf — daß in den beiden Jahren 1866 und und 1867 etwa jährlich 14- bis 15,000 Personal-Arrest-Mandate erlassen worden sind, daß im Jahre 1866 die Zahl der im Schuldgefängnisse detinirten Personen 1305 betragen hat, daß am ersten Tage der Haft 308 entlassen worden sind, und zwar 45 wegen geleisteter Zahlung, 72 wegen Krankheit und 191 mit Genehmigung des Gläubigers wegen Fristbewilligung. Von den 1305 Schuldgefangenen leisteten überhaupt nur 77 Zahlung, dagegen wurden 366 auf Grund ärztlicher Krankheitsbescheinigungen, 686 mit Zustimmung des Gläubigers wegen Fristertheilung, und 176 wegen Mangels genügenden Alimenten-Vorschusses aus der Haft entlassen.

Die Erfahrungen des Jahres 1867 sind ähnliche. Aus diesen Feststellungen ergiebt sich, daß in verhältnißmäßig wenigen Fällen der Personal-Arrest zur wirklichen vollständigen Befriedigung des Gläubiges geführt hat. Freilich, meine Herren, diese Ermittelungen sind nicht vollständig beweisend, denn welche Wirkungen der drohende Personalarrest gehabt hat, ist natürlich nicht festzustellen, und in wie vielen von den 14- bis 15000 Fällen, wo Personal-Arrest-Mandate erlassen worden sind, die Bedrohung des Personal-Arrestes schon gewirkt hat, läßt sich augenfällig nicht constatiren.

Meine Herren! Die hauptsächlichsten Gegner der Aufhebung der Schuldhaft stehen einerseits in den Reihen der praktischen Juristen, andererseits in den Reihen der kleineren Gewerbetreibenden. Meine Herren! Aehnliches

haben wir auch in Frankreich gesehen, nur mit dem Unterschiede, daß daselbst im Allgemeinen der Handelsstand sich gegen die Aufhebung der Schuldhaft ausgesprochen hat, während bei uns wenigstens die Vorstände der größeren Handelskammern sich fast durchweg für die Aufhebung ausgesprochen haben. Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß z. B. von den 42 Gewerbekammern in Paris sich allein 41 gegen die Aufhebung der Schuldhaft erklärt haben. Was die Grichtshöfe in Frankreich betrifft, so hat sich allerdings dort auch die Majorität gegen die Aufhebung erklärt. Der Justizminister Baroche nahm ausdrücklich bei der Verhandlung im gesetzgebenden Körper hierauf Bezug, und suchte die Einwendungen, welche aus diesen Gutachten der Gerichtshöfe entnommen wurden, zu widerlegen. Er sagte, er bestritte die Pflicht der Regierung, die Behörden zu konsultiren; eine Regierung hätte die Pflicht, in vielen Fällen der öffentlichen Meinung vorauszugehen; allerdings hätten nur zehn erste Präsidenten und neun General-Prokuratoren die Abschaffung, dagegen fünfzehn Präsidenten und neunzehn General-Prokuratoren die Beibehaltung der Haft befürwortet, aber unter den ersteren seien vier Chefs der Appellhöfe zu Paris und Lyon, deren Bezirke fast die einzigen seien, wo die Haft zur Anwendung komme, — allerdings hätten von 54 51 erklärt, daß die Ansicht der Majorität der Beamten in ihrem Bezirk gegen die Abschaffung der Haft sei, aber die Magistratur hätte zu große Vorliebe für das Hergebrachte, die Gerichtshöfe insbesondere, und das sei ihre Tugend, hätten einen unbeugsamen Respekt vor dem Gesetz und deshalb Argwohn gegen Vorschläge von Leuten, welche sie leicht disponirt seien, „Neuerer“ zu nennen.

Meine Herren! Wir sehen bei uns eine ganz ähnliche Erscheinung. Der bei weitem größere Theil der Gerichtshöfe hat sich ebenfalls gegen die Abschaffung der Schuldhaft ausgesprochen. Im Jahre 1866 sind die höheren Preußischen Gerichtshöfe über den Gegenstand befragt worden, und es haben sich damals zehn Appellationsgerichtshöfe und drei Stadtgerichte für die Beibehaltung des subsidiären Personalarrestes, das eine Stadtgericht jedoch nur unter Befürwortung einer allgemeinen Einführung des Einwandes der Entschuldbarkeit aus § 280 der Konkurs-Ordnung ausgesprochen. Für das im Wesentlichen Französische System des in Preußen im Jahre 1864 ausgearbeiteten Entwurfs einer neuen Civil-Prozeß-Ordnung haben sich zwei Appellationsgerichte und zwei Stadtgerichte ausgesprochen und für das Rheinische Recht endlich der General-Prokurator zu Köln.

Ich beabsichtige in keiner Weise, die Gutachten dieser Gerichtshöfe herabzusetzen, aber ich kann nicht unbemerkt lassen, daß sich mir hier wiederum die Thatsache aufdrängt, daß gerade die praktischen Juristen in Bezug auf diejenigen Institutionen, welche sie täglich zu handhaben haben, sehr konservativ sind und daß sie sich sehr schwer zu radikalen Reformen in solchen Fragen verstehen. Das ist eine Erfahrung, die man bei dieser Gelegenheit wiederum gemacht hat und die auch schon bei der Erörterung im Preußischen Abgeordnetenhause im vorigen Jahre nachdrücklich hervorgehoben ist. Es wurde damals darauf hingewiesen, wie zu einer Zeit, als die öffentliche Meinung über die Wuchergesetze längst zur Tagesordnung übergegangen war,

eine sehr große Anzahl praktischer Juristen sich noch für die Beibehaltung derselben aussprach; und, meine Herren, macht es nicht einen ähnlichen Eindruck, nachdem wir Jahre lang vielfache wohlbegründete Klagen über unser Preußisches Prozeßverfahren vernommen haben, wenn wir jetzt, wo wir die Hoffnung haben können, bald eine Reform eintreten zu sehen, eine ganz unverhältnißmäßige Zahl von Vertheidigern des Altpreußischen Prozeß-Verfahrens aus den Reihen der Preußischen Juristen auftreten sehen? Meine Herren, ich glaube, man thut wohl, wenn man in dieser Frage die praktischen Erfahrungen, die man in Bezug auf die Wirksamkeit der Schuldhaft gemacht hat und täglich macht, nicht gar zu hoch veranschlagt, sondern seinen Blick mehr in die Zukunft wendet und sich frägt: wie werden sich unsere wirthschaftlichen Verhältnisse gestalten, wenn wir die Schuldhaft als Exekutionsmittel nicht mehr haben? und da möchte ich mich lediglich auf das beziehen, was sich in dem Bericht als die Meinung Ihrer Kommission niedergelegt finden.

Wir sind allerdings der Meinung, daß es für Manche, namentlich für manche kleinere Gewerbtreibende, eine schwere Uebergangszeit geben kann, und daß dem Einzelnen hier und dader Credit fehlen wird, daß indessen im Großen und Ganzen sehr bald ein günstiger Erfolg sich zeigen und daß der ungesunde Credit mehr und mehr abgeschnitten werden wird. Wir können nur wünschen, daß gerade der kleine Gewerbtreibende mehr und mehr auf den genossenschaftlichen Credit verwiesen werde. Meine Herren, ich begrüße es mit ganz besonderer Freude, daß fast in demselben Augenblicke, wo wir, wie ich annehme, dieses Gesetz votiren, wir, wie ich wenigstens hoffe, ferner ein Gesetz votiren werden, durch welches das im Großen und Ganzen wohlbewährte Preußische Genossenschaftsgesetz auf den ganzen Norddeutschen Bund ausgedehnt werden wird.

Meine Herren, was die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes betrifft, so will ich mich ganz kurz fassen. Sie werden aus dem Berichte ersehen haben, daß wir den Personalarrest für die executio ad faciendum, einschließlich des Manifestationsverfahrens, beibehalten wollen. Von keinem Mitgliede der Commission wurde irgend eine besondere Sympathie für diese Art der Vollstreckung bei der executio ad faciendum geäußert, aber wir waren der Meinung, daß man in diesem Gesetze mit einiger Vorsicht vorgehen müsse, weil wir es hier mit etwa 20 Particular-Gesetzgebungen zu thun haben, und daß wir uns hüten müssen, Lücken in die Particular-Gesetzgebungen zu machen, welche, wenigstens in diesem Augenblicke, nur schwer ausgefüllt werden können. Lediglich aus diesem Grunde bitten wir Sie, in Bezug auf die executio ad faciendum den Personalarrest als Exekutionsmittel beizubehalten, und es der Commission, welche den Entwurf einer Proceßordnung ausarbeitet, zu überlassen, in dieser Beziehung das Weitere zu thun. Es kommt dazu, daß die Sache wirklich nur eine geringe practische Bedeutung hat. Die hauptsächlichste practische Bedeutung hat die Personalhaft nur noch bei Erzwingung des Manifestationseides; außerdem kommen nur wenig Fälle vor, wo ein facere durch Personalexecution erzwungen wird. In der Regel liquidirt schon jetzt der Gläu-

biger sein Interesse, oder er läßt die Handlung, wo er damit zu seinem Ziele zu kommen glaubt, durch einen Dritten, durch einen bestellten Curator, vollziehen, wenigstens nach Preußischem Rechte. Die Fälle, wo Jemand durch die Personalexekution zur Vollziehung der Handlung gezwungen wird, sind, wenigstens nach meinen Erfahrungen, im Gebiete des Preußischen Rechtes nur höchst selten, und das um so mehr, als diese Befugniß von den Gerichtshöfen nur sehr einschränkend interpretirt und die Personalexekution nur dann zugelassen wird, wenn Eigensinn gebrochen werden soll, wenn wirklich die Handlung, welche zu leisten, lediglich vom Willen des Schuldners und von keinen anderen Zuthaten abhängig ist, wenn es sich, wie gesagt, um die Brechung eines Eigensinns handelt, wie bei Abnahme des Manifestationseides.

Meine Herren, wir haben die Gesetzvorlage nur in einem Punkte, nämlich in dem § 2 amendirt. Die Vorlage schien uns in diesem Paragraphen nicht klar, der beste Beweis dafür war, daß die verschiedenen Juristen der Commission sich unter diesem Paragraphen durchaus nicht dasselbe dachten. Es kam bei der Debatte zur Sprache, und zum Theil ist es in den Motiven der Vorlage angedeutet, daß es in der Absicht der Vorlage des Bundesrathes lag, den Sicherheitsarrest im ganzen Umfange beizubehalten, sowohl für das Proceßverfahren, als für das Exekutionsverfahren. Daß das Letztere wirklich beabsichtigtigt sei, wollten wir eben durch unsere Aenderung ganz bestimmt aussprechen, damit bei den auslegenden Richtern kein Zweifel obwalten könne. — Wir haben ferner, um das Gesetz klarer zu machen, den Zusatz gemacht, daß die Vorschriften über den Sicherungsarrest gegen Nichtangehörige des Norddeutschen Bundes aufrecht erhalten werden sollen zum Zweck, den Gerichtsstand gegen dieselben zu begründen und die Vollstreckung der Execution in ihr Vermögen zu sichern. Es liegt in dieser Vorschrift keine Exemtion der Ausländer von den für Inländer geltenden Vorschriften, sondern eine vollständige Gleichstellung. Der Sicherungsarrest, um die Vollstreckung der Execution in das Vermögen des Schuldners zu erzielen, soll sowohl Inländern als Ausländern gegenüber bestehen bleiben. Sie werden sich aus dem Berichte überzeugt haben, wie es Mitglieder in der Commission gab, die es für erforderlich erachteten, Ausländern gegenüber die Personalhaft ganz beizubehalten; der Bundescommissar widersprach dem und hielt es für unerwünscht, wenngleich es für den Handel und Verkehr in den östlichen Provinzen von der größten Bedeutung wäre. Die Majorität der Commission war schließlich der Meinung, daß, wenn der Sicherungsarrest in dem Umfange beibehalten bliebe, wie wir es im § 2 vorschlagen, dann allenfalls eine Ausnahmebestimmung, wie sie in Bezug auf die Ausländer vorgeschlagen war, entbehrlich werden könne.

Meine Herren, das waren die allgemeinen Bemerkungen, welche ich mir vor dem Beginn der Diskussion zu machen erlauben wollte. Wir haben uns in der Kommission hauptsächlich mit den praktischen Folgen der Aufhebung der Personalexekution beschäftigt, wie Sie aus dem Berichte ersehen werden. Daß Gründe der Billigkeit, der Humanität vorwalten, dieses Exekutionsmittel abzuschaffen, darüber brauche ich in dieser Versammlung kein Wort ver-

lieren. Gestatten Sie mir zu schließen mit den Worten Lotze's in seinem Mikrokosmos, welcher sagt:

„Kriegsgefangenschaft und Schuldhaft waren überall die häufigste Ursache der Sklaverei. Dort begreift sich die Härte des Siegers aus dem nachdauernden Hasse des Kampfes, hier führt eine Reihe von Folgerungen, denen nicht aller Schein von Billigkeit fehlt, leicht dazu, den erstattungsunfähigen Schuldner mit seinen Leistungskräften haftbar zu machen, dann um deren Benutzung zu sichern, seine Freiheit zu beschränken, um sie endlich im Verkehr zu verwerthen, seine Person zwar nicht unmittelbar zu verkaufen, aber sie, gegen Empfang der Forderung an ihn, einem Andern zu gleicher Arbeitsleistung zu verpflichten. In beiden Fällen fehlt die nothwendige Anerkennung, daß die Würde der menschlichen Persönlichkeit weder jene Befriedigung der Leidenschaft, noch diese Durchführung von Rechtsansprüchen gestattet."

Ich bitte Sie, die Vorlage anzunehmen.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren! Wenn ich mich als Gegner des vorliegenden Gesetzentwurfes habe einzeichnen lassen, so bemerke ich vorweg, daß ich keineswegs ein Gegner der Aufhebung der Schuldhaft an und für sich bin, wohl aber ein Gegner des Unternehmens, durch eine solche Stückarbeit, wie die in Rede stehende, bevor die ganze Civilprozeßordnung uns vorliegt, der Frage näher zu treten. Meine Herren, die Frage, die uns hier beschäftigt, ist, das ergiebt Ihnen schon die Rednerliste, keineswegs (wozu sie mitunter außerhalb dieses Hauses gemacht ist) eine solche, die mit den politischen Parteien zusammenhängt. Ich sage, sie ist es nicht und alle diejenigen Behauptungen, welche aufgestellt sind, um sie dazu zu machen, werden, so bin ich überzeugt, in ihr Nichts zurückfallen; sie ist eine rein rechtliche und wirthschaftliche. Aber, meine Herren, sie hängt auch n i c h t zusammen mit derjenigen Frage, bei der sie zuerst in diesem Hause in Anregung gebracht ist, sie hängt n i c h t zusammen mit der Aufhebung der Wuchergesetze. Meine Herren, die Wuchergesetze haben wir aufgehoben und es wurde damals gesagt, wenn wir den Zinsfuß von den Schranken befreien, in die er bisher gebannt war, so müssen wir dem Schuldner, der durch Umstände gedrängt, seinem Gläubiger einen besonders hohen Zinsfuß zu verschreiben genöthigt war, Schutz gewähren, damit nicht ein grausamer Gläubiger ihn, der so viel versprochen, nun noch an seiner persönlichen Freiheit schädigt. Wenn, meine Herren, die Aufhebung der Wuchergesetze ein Steigen des Zinsfußes zur Folge gehabt hätte, so würde man sagen können: „da ist ja der Zusammenhang der Frage bewiesen;" aber, meine Herren, es ist von keiner Seite, trotz meiner sorgfältigen Nachfrage, mir die Mittheilung geworden, daß seit dem Oktober v. J., seit der Aufhebung der Wuchergesetze und unter Einfluß dieser Aufhebung, der Zinsfuß sich wirklich gesteigert hat; es ist im Gegentheil von verschiedenen Mitgliedern dieser Seite (der rechten) des Hauses mir zugestanden worden, daß das nicht der Fall sei, und ich behaupte demnach: diese praktische Erfahrung beweist, daß die Verbindung, in welche die Resolution damals mit der Aufhebung der Wuchergesetze gebracht wurde, eine unrichtige gewesen ist. Derjenige Grund und der Hauptgrund,

der hier geltend gemacht ist für die stückweise Erledigung der Frage, ist der Vorgang in andern Ländern, nämlich in Frankreich und in Oesterreich. Meine Herren, der Vorgang anderer Länder ist für uns eine dringende Veranlassung, uns auch mit der Frage zu beschäftigen, aber er ist meines Erachtens für uns keine Veranlassung, wenn ich mich so ausdrücken darf, mit einer pressanten Eile dem Wortlaute der dort gegebenen Gesetze zu folgen, wenn wir ganz besondere Gründe haben, noch eine gewisse Zeit zu warten. Meine Herren, dem Grunde, wir möchten jenen Ländern folgen, steht entgegen: wir wollen warten, bis wir die Sache im Zusammenhange mit der ganzen Prozeßordnung, oder auch nur mit dem ganzen Exekutions-Verfahren, — und, meine Herren, was die Hauptsache ist —, mit der Organisation der Exekutions-Organe zu ventiliren und zu erörtern im Stande sind. Meine Herren, das ist keine Verweisung ad calendas graecas, denn wir wissen ganz genau, daß wir in einem oder längstens in zwei Jahren uns mit der Prozeß-Ordnung im Ganzen hier zu beschäftigen haben werden; wir können also den Zeitpunkt, wo die Frage unter allen Umständen zur Lösung kommen wird und kommen muß, sehr wohl absehen, und da, meine Herren, ist es meines Erachtens nicht richtig gewesen, diese Frage aus dem Zusammenhange herauszureißen.

Die Mängel und die Folgen, die mit dem Herausreißen zusammenhängen, diese Folgen sind ganz einfach die, daß wir aus einer Mehrheit von lauter partikularen Gesetzgebungen ein Exekutionsmittel herausnehmen, und doch eigentlich mehr oder weniger nicht in der Lage sind, zu prüfen, wie denn nun die Lage des Exekution suchenden Gläubigers in allen diesen einzelnen Partikular-Gesetzgebungen sein wird bis zu dem Zeitpunkte, da eine allgemeine Prozeßordnung den Schwierigkeiten ein Ende macht. Meine Herren! Die Möglichkeit, daß hier Lücken entstehen, erkennen die Motive des Entwurfs des Bundesrathes vollständig an. Lediglich aus diesem Grunde will er die executio ad faciendum ganz unberührt lassen. Aus diesem Grunde ist er ängstlich, daß dort Lücken entstehen. Ich meine, die Lücken sind auch jetzt schon zu fürchten, aber Sie sehen, daß wenn wirklich die verbündeten Regierungen diesem Argumente eine solche Tragweite theilweise haben zuerkennen müssen, so ist es kein qualitativer, sondern nur ein quantitativer Unterschied, wenn ich sage: Auch dem vorliegenden Entwurf kann man mit Recht entgegensetzen, daß er erhebliche Lücken entstehen zu lassen geeignet ist. Meine Herren! Ich weiß sehr wohl, das Gesetz ist in einer Anzahl von Staaten, und um nach einer andern Seite hin die Sache zu charakterisiren, für gewisse Seiten des wirthschaftlichen Verkehrs völlig unverfänglich; warum? weil es völlig unnöthig ist. Ich habe noch in den letzten Tagen in Hamburg erfahren, daß dort die Schuldhaft gegen Inländer etwas völlig Obsoletes ist, das heißt, meine Herren, ob wir das Gesetz hier machen oder nicht, das ist in dem praktischen Erfolge für Hamburg ganz gleichgültig. Es bleibt also dort wie es ist, obwohl es auch dort vorkommt, daß man Ausländer sehr wohl durch dieses Mittel zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten im Wege der Exekution anzuhalten sich gemüßigt sieht. Die praktische Bedeutung dieser Aufhebung wird sich also nur da zeigen, wo wirklich die Um-

stände des Verkehrs bisher nicht der Art gewesen sind, daß man der Meinung war, sie entbehren zu können. Sie werden mir gestatten, daß ich hier in erster Linie denke an das Gebiet des alten Preußischen Rechts, welches relativ unbedingt das größte ist unter allen Partikularrechtsgebieten, mit denen wir zu thun haben. Die Motive des Regierungs-Entwurfs verkennen auch gar nicht, daß die Aufhebung der Personal-Exekution für dieses Gebiet (des alten Preußischen Rechts) von besonderem Belang ist; nur habe ich darin eine wunderbare Schlußfolgerung gefunden, die mir auch von dem Herrn Referenten für Frankreich angewendet zu sein scheint, das Eine und das Andere mit gleich wenig Recht. Es ist gesagt — und das gebe ich unbedingt zu, von so und so viel Leuten, die in Deutschland und in Frankreich wirklich in den Schuldthurm eingesperrt sind, haben nur Wenige, um bei Berlin zu bleiben, 8 bis 9 Prozent bezahlt, die Uebrigen nicht. Das glaube ich. Aber der Herr Referent hat ganz richtig darauf aufmerksam gemacht, unsere statistische Uebersicht laborire bei Frankreich an dem Mangel, daß wir nicht wissen, in wie vielen Fällen die Androhung — oder ich würde lieber sagen, die Verfügung des Personalarrestes ausreichte, um die Befriedigung des Gläubigers herbeizuführen, und wenn Sie die Motive des Regierungs-Entwurfs ansehen, so werden Sie finden, daß z. B. in Berlin in einem Jahre 14,000 bis 15,000 Personalarrest-Mandate ausgefertigt worden sind, und daß in der bei weitem größten Mehrzahl, weit über 90 Prozent, diese bloße Verfügung des Personalarrestes zum Ziele geführt hat.

Also, meine Herren, was beweist mir das, daß von den Inhaftirten so Wenige wirklich bezahlt haben? Das ist nur eine gleichgültige Thatsache. Wenn ich wüßte, daß alle diejenigen, gegen die der Personalarrest verfügt ist, auch eingesperrt worden sind, dann würde ich mir sagen: wenn davon nur 8 oder 9 Prozent bezahlt haben, dann wollen wir uns den Kopf nicht zerbrechen, dann heben wir den Personalarrest auf, womöglich: ohne Debatte. Aber wenn man mir sagt, daß in Berlin jährlich in 14—15,000 Fällen die Verfügung des Personalarrestes noch nothwendig war, dann werde ich bedenklich und sage: es ist gar nicht richtig, den Beweis für geführt zu erachten, daß die Personalhaft ohne praktischen Erfolg sei, wenn man bloß nach dem Verhältniß zwischen den Befriedigten und Inhaftirsen urtheilt; nein, es kommt auf das Verhältniß zwischen Inhaftirten und Bedrohten an, und dieses spricht nicht für die Aufhebung. Ich sehe von den Fremden vorläufig ab. Für Fremde ist die Unentbehrlichkeit des Personalarrestes völlig außer Frage.

Meine Herren, gehen wir nun weiter auf die theoretische Begründung des Antrages, auf Aufhebung der Schuldhaft ein, so ist ja so viel klar: diejenigen Fälle, in welchen der Personalarrest das Mittel für einen hartherzigen Gläubiger ist, einen Schuldner, der wirklich nichts hat, zu quälen, diese Fälle verdienen unser Mitleid ganz entschieden nicht. Auch die Fälle gebe ich bereitwillig preis, in denen der Personalarrest, vollstreckt gegen A, und das Mittel ist, damit nicht der A, der nichts hat, sondern die Verwandten des A bezahlen. Aber, meine Herren, mit diesen Herren fallen in einen Topf zusammen — wenn ich mich so ausdrücken darf — und sind von

ihnen — was die Hauptsache ist — prima facie nicht unterscheidbar, die Fälle, wo wir es mit böswilligen Schuldnern zu thun haben. Sagen Sie nicht, meine Herren, es ist anzunehmen, daß es gerade so viele böse Gläubiger, wie böse Schuldner giebt. Nein, das ist nicht richtig; denn Sie übersehen dabei den Punkt, daß auch für den, der im Augenblick der Schuldkontrahirung ehrlich war und ehrlich bleiben wollte, das Unglück eine Versuchung mit sich bringt, wider seine anfängliche Absicht — nicht treu zu bleiben. Es ist eine gar zu häufige Erfahrung, daß der Schuldner in dem Momente, wo er das Darlehn aufnimmt, den redlichsten, ernstesten und besten Willen hat, zahlen zu wollen, und daß dann eben seine bedrängten Vermögens-Verhältnisse dahin führen, daß dieser Wille durch die Versuchung in ihm wankt und in das Gegentheil sich verkehrt. Sie kennen gewiß Alle den praktischen Einwand vieler Schuldner, die, nachdem der Gläubiger es nicht an Langmuth hat fehlen lassen, sagen: ja, wenn der Gläubiger nicht geklagt hätte, hätte ich ihn bezahlt; da er aber geklagt hat, so zahle ich so lange als möglich nicht, damit er warten muß. Das ist eine Erfahrung, die Sie alle Tage machen können. Es giebt in diesem Sinne viel mehr böse Schuldner als hartherzige Gläubiger, die blos zur Qual ihren nichtsbesitzenden Schuldner einsperren lassen. Das ist an und für sich schon ein Grund, und dazu kommt zweitens ein fernerer Grund, daß bekanntlich das Einsperren eines Schuldners, der nichts hat, Kosten verursacht, zu deren Aufwendung selbst der hartherzige Gläubiger nicht gerade immer Bosheit genug besitzt. Ich sage nun, meine Herren, die Fälle, in denen man es mit einem bösem Schuldner zu thun hat, sind auf den ersten Blick nicht zu unterscheiden von den Fällen, wo wirkliche Hartherzigkeit des Gläubigers oder die Absicht des Gläubigers, auf die Verwandten des Schuldners zu drücken, das Motiv war, die Personalhaft zu beantragen. Nun aber, meine Herren, erwägen Sie noch einen Punkt: nicht der Wechsel der Glücksumstände allein kann den Schuldner in Versuchung führen, daß er aufhöre den Willen zu haben, seinen Gläubiger zu befriedigen; es kann diese Versuchung auch entstehen durch eine mangelhafte Organisation des Exekutionsverfahrens, namentlich durch eine mangelhafte Beschaffenheit der Exekutionsorgane. Meine Herren, ich spreche hier von dem Gebiete des alten Preußischen Rechts. Ich räume ein, der große Handelsstand hat kein Interesse an dem Fortbestehen der Personal-Exekution; der kleine Gewerbestand aber hat es. Für diesen kleinen Gewerbestand sind die sogenannten Bagatellsachen keine Bagatellen, denn alle Dinge sind relativ. Der kleine Gewerbestand würde die Personal-Exekution mit Leichtigkeit entbehren können, wenn im Uebrigen das Exekutionswesen allen Ansprüchen entspräche, die man an dasselbe zu stellen berechtigt ist. Aber ich spreche eine allgemeine Erfahrung aus, wenn ich sage, daß die Organisation des Exekutionswesens und namentlich des Mobiliar-Exekutionswesens im Gebiete des alten Preußischen Rechtes diesen wohlbegründeten Ansprüchen nicht entspricht. Meine Herren! Der Gläubiger, namentlich der kleine Mann, hat gar keine Garantie, daß, wenn der Exekutor das Mandat in Händen hat, er wirklich gewissenhaft und als ehrlicher Mann und mit der ganzen rechtlichen Strenge, die ihm das Gesetz zur Pflicht macht, dieser

seiner Pflicht genügt. Das ist eine allgemeine Enfahrung. Fragen Sie die Praxis und fragen Sie die Leben, Sie werden es nicht am grünen Tisch hören, nicht hören von den Lehrern des Rechts, — aber gehen Sie hinein in das praktische Leben, da werden Sie es erfahren, es ist so in der That. In dieser mangelhaften — und ich will es geradezu sagen — nicht gewissenhaften Vollstreckung der Mobiliar-Exekution liegt ein Hauptgrund, warum so herausgerissen die Personal-Exekution nicht aufgehoben werden kann. Darum, meine Herren, — praktisch gesprochen, nicht theoretisch — es ist nicht richtig, daß die Personal-Exekution bei uns ein Mittel ist in den Händen des hartherzigen Gläubigers, seinen Schuldner zu quälen, sondern die Personal-Exekution ist bei uns ein Mittel, um den Mängeln der Mobiliar-Exekution abzuhelfen, um dem ehrlichen Mann, nicht demjenigen, der besser gethan hätte, keinen Kredit zu geben, nein, um dem, der wirklich gewissenhaft und ganz rationell Kredit gegeben hat, wirklich nur das Mittel seiner gerechten Befriedigung zu gewähren.

Meine Herren, so sieht sich die Sache praktisch an. Nun kann man sagen: Ja, wenn das so ist, dann mag man das doch ändern; das kann doch kein Grund gegen die Aufhebung der Personal-Exekution sein. Ja, meine Herren, ich bin ganz einverstanden, ja wohl, ändern wir es, aber ändern wir es mit einem Schlage. Darum hat es mich so gewundert, was der Referent sagte, wenn er anführte, die Preußischen Juristen wären in diesem Punkte sehr konservativ, sie wären zu radikalen Reformen nicht geneigt. Nein, meine Herren, umgekehrt; sie sind zu radikalen Reformen sehr geneigt. Reformiren Sie nur radikal, dies ist eben keine radikale Reform, denn Sie reformiren nur dann radikal, wenn Sie das ganze Exekutionswesen fassen und mit einem Schlage in den Kreis ihrer Erwägung ziehen. Nun, meine Herren, wenn wir die Personal-Exekution aufheben, und wir wollen es thun — ich denke hier wieder in erster Linie an das Gebiet des alten Preußischen Rechts — welche andern Mittel werden wir dann haben, um etwa diese Lücke, die meiner Ueberzeugung nach entstehen wird und entstehen muß, auszufüllen? Meine Herren, da wird uns gesagt, es bleibt ja der Manifestationseid bestehen. Meine Herren, es ist kein wirthschaftlicher Einwand, es ist, wie ich einräume, rein juristischer Art, wenn ich sage, die Theorie des Gesetzentwurfs nach dieser Seite hin ist mir juristisch nicht recht klar. Der Gesetzentwurf sagt nämlich so: Wenn mir einer 100 Thlr. Darlehn schuldig ist, so ist das nicht eine Schuld, sondern erstens ist er schuldig, mir 100 Thlr. zu zahlen, und zweitens ist er mir schuldig event. den Manifestationseid zu leisten. Die erste Schuldverbindlichkeit geht auf ein Geben und die zweite auf ein Thun; für die erste ist der Personalarrest aufgehoben, für die zweite eventuelle aber — denn das ist eine Obligation auf ein Thun — nicht. Ja, meine Herren, ich glaube, daß diese Auffassung der Sache eigentlich rechtlich völlig neu ist. Jede Schuldverbindlichkeit ist eine einzige in sich, und ich kann das Darlehen nicht etwa so zerlegen, wie ich es jetzt, glaube ich, zerlegen muß, wenn ich dem Gedanken, dem Geiste des Gesetzentwurfs folge. Aber, meine Herren, daraus könnte man höchstens einen Einwurf nehmen, wenn ich mich so ausdrücken darf, gegen die Eleganz des

Gesetzes. Ich will bei diesem praktischen Gesichtspunkte stehen bleiben und mich daran halten, daß der Manifestationseid bleiben soll, daß er soll erzwungen werden können, nach wie vor, durch Personalarrest. Meine Herren, da kommt mir zuerst ein Bedenken, was machen wir in den Gebieten, wo es ein solches Verfahren nicht giebt? Am Rhein giebt es meines Wissens nicht ein solches Verfahren. Ich bitte eventuell um Belehrung. Und, meine Herren, der Manifestationseid, den wir im Altpreußischen Recht kennen, ist nach meinen praktischen Erfahrungen ein höchst unvollkommenes Mittel, unvollkommen aus den allerverschiedensten Gründen. Meine Herren, Sie werden einräumen, der Gläubiger, der das Vermögen seines Schuldners manifestirt haben will, will das manifestirt haben, was er nicht sehen kann, also namentlich die Aktiva. Nun werden Sie mir einräumen, wenn der Schuldner hinkommt und blos seine Aktiva manifestirt, nützt das dem Gläubiger schon etwas? Bedenken Sie, wenn es ihm etwas nützen sollte, so müßte in der Manifestation zugleich eine vollständige Information stecken, die den Gläubiger in den Stand setzt, an Stelle seines Schuldners jede Forderung einzuklagen. Diese Information, die also den Gläubiger in den Stand setzt, den Anspruch an Stelle seines Schuldners gegen den endlichen Schuldner zu begründen, ist beim Manifestitationseid nicht zur Pflicht gemacht. Der Gläubiger kann den Schuldner nicht zwingen, daß er ihm alle Data und alle Beweismittel richtig angiebt, um die Forderung an seiner Stelle wirklich einzuklagen. Bedenken Sie weiter — und davon geht der Entwurf im Prinzip aus — daß der Schuldner durch die Manifestation genug gethan haben soll; in demselben Augenblick also, wo er manifestirt hat, soll er frei sein. Erwägen Sie doch, meine Herren, daß nun der Gläubiger, der an die Vermögens-Objekte seines Schuldners heran will, dies immer nur durch Vermittelung des Gerichts bewirken kann, also mit einem Zeitaufwande, der für den Schuldner nicht nöthig ist, um die Sachen bei Seite zu bringen. Der Manifestationseid ist ein Mittel, so unvollkommen wie möglich. Ich könnte mir wohl denken, daß das Mittel zu einem praktischeren gemacht werden könnte, und das können wir bei der Preßprozeß-Ordnung in Erwägung ziehen. Er könnte w rksamer gemacht werden etwa dadurch, daß dem Schuldner zur Pflicht gemacht würde, in bestimmt wiederkehrenden Zwischenräumen, etwa dreimonatlichen, anzuzeigen, wie weit sein Vermögen sich geändert habe, ferner dadurch, daß den Gläubigern, meine Herren, das Recht gegeben würde, in kurzen Zwischenräumen die Erneuerung des Eides zu verlangen; kurz ich könnte es mir möglich denken, wenigstens zu versuchen, ihn zu dem zu machen, was er jetzt nicht ist, und was er sein müßte, wenn der Regierungs-Entwurf nicht in der That die Uebel zur Folge haben sollte, die er meines Erachtens zur Folge haben wird. Darum, meine Herren, ist ein Vorschlag, der auch in der Presse Ausdruck gefunden hat, die Sache umzukehren, die Personalhaft nicht aufzuheben, sondern dem Schuldner nur das Recht zu geben, durch die Manifestirung im Wege des Einwandes die gegen ihn ausgeführte Personalhaft aufzuheben, nicht praktisch, weil er nämlich meines Erachtens überall da nicht zutrifft, wo es ein Manifestationsverfahren nicht giebt, und wo der Manifestationseid ein so

unvollkommenes Mittel ist, wie bei uns. Aus allen diesen Gründen bin ich der Meinung, daß in der That kein innererer Grund vorliegt, diese Frage aus dem System der Prozeßordnung herauszureißen. Ich weiß sehr wohl: Es ist eine gewisse aura popularis, welche sich dieser Frage bemächtigt hat und von welcher die Segel mächtig geschwellt werden, und ich habe auf die Frage, welche ich an ein verehrtes Mitglied dieses Hauses (nach rechts) gestellt habe, warum denn diese Sache jetzt so ungeheuer stark betrieben werde, die poetische Antwort erhalten: Es rast der See und will sein Opfer haben.

Diese dichterische Begründung hat das Gute an sich, daß sie gar nicht widerlegt werden kann.

Ich komme endlich noch auf einen speciellen Punct, welcher den an der Russisch-Polnischen Grenze belegenen Kreis, welchen ich vertrete, speciell angeht, auf die Zulässigkeit des Personal-Arrestes gegen Fremde. Der Entwurf und das Amendement zu dem Regierungs-Entwurf, welchem der Herr Regierungs-Kommissar seine Zustimmung nicht versagt hat, geht von dem ganz entschiedenen Grundsatz aus: daß es zulässig sein müsse, Ausländer einzusperren. Meine Herren! Ob ich das Sicherheits-Arrest nenne oder Exekutions-Arrest, mag für den Juristen allerdings eine sehr interessante Unterscheidung sein; der praktische Geschäftsmann wird das aber für die reine Doctorfrage halten und um diesen Unterschied schwerlich sich im Mindesten kümmern. Ich räume ein, nach dem Entwurfe, wie er jetzt amendirt ist, ist es zulässig, Ausländer einzusperren. Daß dies Bedürfniß vorliegt, ist in der Kommission anerkannt worden und ich kann mich in dieser Beziehung kurz fassen. Sie wissen, es giebt derartige Länder — es ist keineswegs blos derjenige große Staat, an welchen mein Wahlkreis grenzt — wo die Justiz nicht für Jeden anzugehen ist, wo dieselbe nicht für Jeden da ist, mögen die Mängel nun in der Unzuverlässigkeit des Personals, oder in der Kostspieligkeit des Verfahrens, oder in sonstigen Hindernissen liegen. Es giebt Länder, deren Gesetzgebung und Justizverfassung es uns zur gebieterischen Pflicht macht, daß wir unsere Inländer mit Schutz versehen, welcher sie in Stand setzt, ihr gutes Recht in Ausführung zu bringen, sobald der betreffende Schuldner sich im Inlande befindet. Das ist allseitig anerkannt. Der Regierungs-Entwurf hatte geglaubt, diesem Bedürfniß Rechnung getragen zu haben, indem er in § 2 einen Begriff hineinbrachte, welcher, wie ich vermuthe, von sehr vielen Juristen nicht ohne Weiteres verstanden worden ist. Es ist nämlich der juristische Begriff hineingebracht „Erledigung des Verfahrens" und dieser Begriff ist im Gebiet des Altpreußischen und des gemeinen Rechts so ohne Vorgang, daß es in der That sehr zweifelhaft war, was mit „Erledigung des Verfahrens" gemeint sei. Man muß einräumen, daß es sehr nahe lag, unter „Erledigung des Verfahrens" zu verstehen den Eintritt des rechtskräftigen Erkenntnisses, denn zum Verfahren gehört alles Dasjenige, was wesentlich zu ihm gehört. Ganz unzweifelhaft muß der Prozeß, wenn er anfängt, auch sein nothwendiges Ende haben, nämlich ein rechtskräftiges Erkenntniß. Aber die Exekutions-Instanz gehört nicht zur Erledigung des Verfahrens in diesem Sinne, sie ist ein accidens; es giebt sehr viele Prozesse, bei denen dieselbe gar nicht stattfindet. Unter dem Be-

griff der Erledigung des Verfahrens ist immer nur zu verstehen möglich gewesen das Verfahren, welches mit der Rechtskraft des Erkenntnisses schließt, und daraus folgt mit Nothwendigkeit: Es ist zulässig, Ausländer einzusperren, bis ein rechtskräftiges Erkenntniß ergangen ist; dann muß man sie aber laufen lassen, — wodurch das Gegentheil von dem herauskommen würde, was man intendirt hat. Es ist vom Herrn Regierungs-Kommissar anerkannt worden, das wäre nicht richtig, sondern man habe unter „Erledigung des Verfahrens" auch verstehen wollen die Exekutions-Instanz. Es ist nun diesem Gedanken von der Kommission Ausdruck gegeben worden durch den Zusatz „einschließlich des Exekutions-Verfahrens". Danach ist nach meiner Ansicht wieder contra elegantiam juris ein wenig verstoßen; ich will mich jedoch bescheiden, daß dem praktischen Bedürfniß einigermaßen Rechnung getragen ist. Das Weitere ist aber viel bedenklicher. Wenn ich auch einräume, daß es nach der Kommissions-Vorlage möglich ist, einen Ausländer nach allen Regeln der Kunst einzusperren im Wege des Sicherheits-Arrestes (worauf es dem praktischen Geschäftsmann nicht ankommen wird), so ist es doch meines Erachtens ohne eine unnütze Weitläuftigkeit nicht möglich. Denn wenn Sie jetzt den Ausländer im Inlande fassen, um ihn zur Verantwortung ziehen zu können, so verfügt das Gericht den Personal-Arrest. Der Schuldner wird eingesperrt; er bleibt sitzen, bis das Erkenntniß da ist. Wenn es da ist, so wird ihn der Richter sogleich entlassen, wenn nicht der Gläubiger kommt und sagt: jetzt verlange ich Sicherheit im Exekutions-Verfahren, der Ausländer geht sonst ins Ausland; dort kann ich ihn nicht bekommen; ich bitte also, ihn ferner in Haft zu halten, damit ich im Stande bin, an sein Vermögen heranzukommen; er besitzt die und die Vermögensstücke. Meine Herren, wenn der Gläubiger das sagen kann, so wird ihm der Richter antworten, ja dann halte dich an diese Vermögensstücke, und wir behalten den Schuldner höchstens so lange in Haft, bis daß es ihm gelungen ist, jene Vermögensstücke dir zugänglich zu machen. Was das aber heißt, ist und bleibt zweifelhaft. Wenn nun aber der Gläubiger nicht weiß, was sein Schuldner im Auslande besitzt, so wird nur der Manifestations-Eid verlangt werden können, und wenn der Schuldner den Manifestations-Eid geleistet, also beschworen hat, daß er nichts besitzt, so würde ihn der Richter wieder laufen lassen müssen. Bedenken Sie, meine Herren — und das ist ein Standpunkt, den kein Gesetz einnehmen sollte — erwägen Sie, daß es in der That für den ausländischen Schuldner, der dem inländischen Richter nur zeitweise gegenübersteht, indem er es ja ganz in seiner Hand hat, ob und wann er sich hier wieder betreffen lassen will, eine schwere Versuchung und Verlockung ist, denen er kaum widerstehen wird, sein Vermögen geringer anzugeben, als es wirklich ist. Meine Herren, das Gesetz thut nicht gut, eine solche Versuchung dem Schuldner nahe zu legen, und sie ist ihm nahe gelegt, und der ausländische Schuldner wird dieser Versuchung, wenn er nicht ein äußerst redlicher Mann ist, sehr leicht unterliegen und zwar viel leichter — Sie werden das einräumen müssen — als der inländische Schuldner, der dem Richter erreichbar bleibt. Der ausländische Schuldner wird dieser Versuchung auch darum viel leichter unterliegen, weil

der Manifestations-Eid die promissorische Klausel enthält, alles etwa Vergessene nachträglich getreulich anzugeben, und Sie wissen, meine Herren, das Gewissen dürfte nur wenig elastisch sein, um in dieser Klausel Alles zu verbergen, was dem eingereichten Vermögens-Verzeichnisse an Vollständigkeit abgeht. Ich bin daher der Meinung, meine Herren, daß, wenn auch zum Theil und in vielen Fällen praktisch durch das von der Kommission angenommene Amendement geholfen sein wird, doch im Allgemeinen und Großen das Prinzip richtig war, welches ein in der Kommission eingebrachter, jedoch dort wieder zurückgenommener Vorschlag enthielt, das Prinzip:

der § 1 findet auf Ausländer keine Anwendung, insoweit nicht die inländischen Erkenntnisse auch in den ausländischen Staaten vollstreckbar sind.

Meine Herren, dieser Gedanke war meines Erachtens sehr richtig und derjenige, welcher das Kind, wenn ich mich so ausdrücken darf, beim rechten Namen nennt. Denn, meine Herren, der Vorschlag, den Ihre Kommission angenommen hat, und wodurch die Sache gewissermaßen hinten herum wieder ins Gleichgewicht gebracht werden soll, vermeidet es nur, das Kind beim rechten Namen zu nennen und kann doch nicht umhin, ausdrücklich von den „nicht zum Norddeutschen Bunde Gehörigen", also von Fremden, zu sprechen; es bleibt also ziemlich dasselbe.

Meine Herren, das sind die Gründe, weshalb meiner Ansicht nach bei Nichtangehörigen des Norddeutschen Bundes, bei Fremden, zur Aufhebung der Personal-Exekution überhaupt kein Grund vorliegt. Meine Herren, ich täusche mich gar nicht darüber, daß die von mir entwickelte Ansicht zu der Ansicht, wenn ich so sagen darf, aller Parteien des Hauses in einem gewissen numerischen Mißverhältniß steht; ich weiß das sehr wohl und ich spreche es absichtlich aus: ich freue mich an und für sich, daß bei dieser Frage die politischen Parteien gar nicht geschieden sind. Ich hoffe, meine Herren, daß dieselbe Nichtunterscheidung auch bei einer späteren Gelegenheit einmal Platz greifen wird. Meine Herren, Sie wollen hier schützen den verschuldeten Mann, damit er nicht Schaden leide in seiner persönlichen Freiheit. Wenn wir dereinst einmal kommen an die Berathung der Kriminalprozeß-Ordnung, dann hoffe ich auch auf die einmüthige Unterstützung aller Parteien dieses Hauses, wenn es sich darum handeln wird, zu schützen den unverschuldeten Mann gegen die Beeinträchtigung seiner Freiheit.

Abgeordneter **Reichensperger**: Meine Herren, ich fühle mich gedrungen, aus vollster Ueberzeugung für die unbedingte und umfassendste Abschaffung der Schuldhaft mich auszusprechen, und ich bin mir bewußt, hierbei nicht geleitet zu werden durch Neuerungssucht, noch auch durch die Rücksicht auf aura popularis, von der hier eben die Rede gewesen ist. Ich bin auch prinzipiell wahrlich nicht geneigt, tief eingehenden Aenderungen auf irgend welchen Gebieten des praktischen Rechtslebens meine Zustimmung zu geben und ich bin dies am allerwenigsten auf solchen Gebieten, denen die Autorität der Jahrhunderte zur Seite steht. Allein, meine Herren, ich behalte mir den freien Blick und die freie Beurtheilung dafür offen, ob irgend eine Institution, die in der Vergangenheit ihre Regelung gefunden hat, in competenter, ein-

sichtiger Weise von derselben beurtheilt worden ist, — und ich behaupte demgemäß, daß keine Frage des öffentlichen und Privatrechtes durch die Gesetzgebung der Vergangenheit schlechter, ungerechter, einsichtsloser behandelt und aufgefaßt worden sei, als die der persönlichen Freiheit.

Führen wir uns doch vor, welcher Kämpfe es bedurft hat, um die Idee der persönlichen Freiheit dem Staate gegenüber auch nur irgendwie zur Geltung zu bringen, — wie lange es gedauert hat, das Prinzip zur Anerkennung zu bringen, daß der Mensch, der Bürger nicht des Staates wegen, sondern der Staat des Bürgers wegen da sei, und welcher Kämpfe es noch bedürfen wird, um dieses große Prinzip des 19. Jahrhunderts auch nach allen Seiten hin zu verwirklichen. Ja selbst die Rechtswissenschaft der Vergangenheit hat auf allen Gebieten, die mit der persönlichen Freiheit in Verbindung stehen, einen ganz unbegreiflichen Standpunkt eingenommen; wir wissen ja, daß noch im vorigen Jahrhundert die hellsten Geister auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft, ein Thomasius, Wolff, Hugo Grotius, die Sklaverei als einen ganz normalen, statthaften Zustand bezeichnet und erklärt haben, ja, daß noch in unserem Jahrhunderte Hegel dem Prinzipe der persönlichen Freiheit nicht einmal eine selbstständige Stellung auf dem Gebiete des Rechtslebens anweisen zu können geglaubt, sie vielmehr mit dem Sachenrechte confundirt hat, — als ob der Mensch das Recht hätte, über seine Freiheit, sein Leben und seine Glieder vertragsweise zu disponiren, sie zu verkaufen. Meine Herren, wir haben 1848 einen großen Schritt vorangethan, indem der Artikel 5 unserer Verfassungs-Urkunde es als ein Fundamentalrecht ausspricht: „die persönliche Freiheit ist gewährleistet“. Aber freilich, wohin wir unser Auge wenden, begegnen wir den entgegengesetzten Thatsachen; der unbedenklichste, durch alle Rechtsprinzipien, wie durch alle Rücksichten der Humanität unmittelbar gebotene Anfang seiner Verwirklichung ist aber der, die Schuldhaft gegenüber den Privatvermögens-Ansprüchen der Creditoren zu beseitigen. Wenn irgendwie die persönliche Freiheit respectirt werden muß, dann ist es im Obligationen-Recht gegenüber der Schuld-Verbindlichkeit von so und so viel Thaler. Die Gesetze der Vergangenheit sind nach der Seite hin meiner Ueberzeugung nach nicht blos hart, — diese Gesetze hätten nicht blos längst gemildert werden können und müssen, wenn nicht unsere Gesetzgebung überhaupt einer gewissen traurigen Stagnation verfallen wäre — nein die Grundidee der Schuldhaft selber ist *falsch*, sie ist *rechtswidrig* — und — ich füge hinzu — sie ist *praktisch entbehrlich*, ja *schädlich*.

Ich verkenne keineswegs, daß diese Behauptung einer eingehenden Beweisführung bedarf, denn ich bin darin einverstanden mit dem vorigen Herrn Redner, daß diese meine Auffassung nicht schon als ein gemeingiltiges Rechtsprinzip der Gegenwart deshalb bezeichnet werden kann, weil die öffentliche Meinung, wie sie in der Tagespresse vertreten ist, sich in diesem Sinne ausgesprochen hat. Ich erkenne vielmehr vollständig an, daß dieser Beweis noch erst geführt werden muß, und ich glaube auch, der hohe Reichstag wird die Geduld haben, in einer so wichtigen Frage, welche die Fundamental-Interessen des Staatswesens unmittelbar berührt, nämlich auf der einen

Seite die Kreditverhältnisse, auf der andern das Prinzip der persönlichen Freiheit, — diese Begründung gern, wenn auch in ihren kürzesten Umrissen entgegenzunehmen. Dieselbe ist nothwendig auch darum, um schlüssig zu werden über die dem Gesetze zu gebende Ausdehnung, resp. über die Beschränkungen, die bei der von der Regierung vorgeschlagenen Gesetzesfassung vorgeschlagen werden sollen.

Meiner Ueberzeugung nach können dieselben durchweg nicht festgehalten werden, ohne das Gesetz selber illusorisch zu machen. Obige Beweisführung ist endlich auch darum nöthig, weil die große Mehrzahl unserer eigenen Appellationsgerichte sich noch im Jahre 1866 gegen die Aufhebung der Schuldhaft ausgesprochen hat, wenn sie auch eine erhebliche Milderung für geboten erachteten; weil ebenso der deutsche Juristentag, ein Organ, das sonst nicht ultrakonservativer oder gar reaktionärer Tendenzen verdächtigt ist, im Jahre 1864 nicht, wie der Herr Referent gesagt hat, die Frage gewissermaßen unberührt gelassen, sondern die auf Abschaffung der Schuldhaft gerichteten Anträge in zwei Abtheilungen verworfen und so nicht ins Plenum gebracht hat. Endlich hat auch die Preußische Landesvertretung in ihren beiden Organen des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses im Dezember 1866 und im Januar 1867 auf Aufhebung der Schuldhaft gerichtete Petitionen nicht blos nicht befürwortet, sondern ist zur einfachen Tages-Ordnung übergegangen.

Die Grundanschauung der Vertheidiger der Schuldhaft selber liegt aber in dem einfachen Satz: eine jede Obligation, eine jede Verpflichtung nach der Vermögensseite hin, involvire die Verpflichtung der Persönlichkeit des Schuldners; jede Schuld hafte an der Person, bezahle die Person nicht, so sei von Rechtswegen die Freiheit der Person zu sequestriren, — das sei altrömisches Recht, das beweise die Praxis der Jahrhunderte, das sei auch dem Bedürfnisse der Gegenwart durchaus entsprechend. Ich behaupte das direkte Gegentheil. Ich behaupte, daß jede Obligation, jeder Vermögens-Anspruch sich schlechterdings nicht an die Person des Schuldners, sondern nur an sein Vermögen wendet, wenden kann und wenden darf, daß das Vermögen, als Rechtstotalität aufgefaßt, eben die Persönlichkeit des Schuldners nach der Vermögensseite hin ist. Die Person selber ist nach der Rechtsidee schlechterdings extra commercium, sie ist kein Objekt von Vermögensrechten. Das, meine Herren, ist in der Wirklichkeit auch der altrömische Standpunkt, und das entgegengesetzte System ist blos das Produkt der tiefsten Rechtszerrüttung, der der Römische Staat unterworfen war, es ist das Produkt des Zwölf-Tafel-Gesetzes, welches aus der Zeit der Unterdrückung des großen leidenden Staates der misera contribuens plebs datirt. In diesem Zwölf-Tafel-Gesetz ist es allerdings ausgesprochen: „trans Tiberim venumdato, — in partes secanto“, aber es findet sich heute Niemand, der sich auf das altrömische Recht noch beziehen, etwas von dieser Consequenz wissen möchte, sie ist auch ein unicum geblieben. Aber es ist nicht zu leugnen, daß auch die germanischen Rechtsanschauungen sich einer für unser Jahrhundert schwer zu fassenden Verirrung schuldig gemacht, indem der Sachsenspiegel, wie der Schwabenspiegel die Schuldknechtschaft proklamirt hat.

Allein, meine Herren, wir dürfen zugleich darauf hinweisen, daß in demselben Maße, wie christliche Rechtsanschauungen Geltung erhalten, auch die entgegengesetzte Strömung sich Bahn gebrochen hat, — daß bereits in der Justinianischen Gesetzgebung, in der Novelle 135 Spuren davon sich fanden, und daß das kanonische Recht die Schuldhaft ausdrücklich als unzulässig bezeichnet und erklärt hat. Ich meine also, daß wir uns viel mehr auf diesen Standpunkt, als auf denjenigen, dessen Konsequenzen, die Schuldknechtschaft nämlich, heute Niemand mehr will, zu stellen hätten, und ich füge hinzu, daß alle unsere modernen Gesetzgebungen bereits jetzt prinzipiell auf dem Standpunkte stehen, daß sie die Schuldhaft als ein normales Exekutionsmittel gar nicht mehr anerkennen. Selbst das allgemeine Landrecht, welches in dieser Beziehung am Weitesten geht, erkennt es nicht als ein normales Recht des Gläubigers an, sich durch Sequestrirung der Freiheit des Schuldners Bezahlung zu verschaffen. Allenthalben finden Sie Beschränkungen hinsichtlich der Natur der Schulden, Beschränkungen hinsichtlich der Exekution selbst nach Zeit und Dauer, nirgendwo finden Sie heute den Satz mehr, daß generell für alle Forderungen der Schuldner auf Lebenszeit eingesperrt werden kann. Das wäre aber die Folge des Prinzips der Gegner, wenn es nämlich wahr wäre, daß die Person des Schuldners für seine Schuld hafte. Ja, das Gesetz verbietet allenthalben heute schon, daß ein Schuldner sich kraft freier Willensentschließung der Schuldhaft unterwerfe; es kann dieselbe nur eintreten, wenn und inwiefern das Gesetz sie ausdrücklich statuirt. Liegt hierin nicht wiederum die Anerkennung der Gesetzgebungen, daß die Exekution mittelst der Schuldhaft kein Recht des Gläubigers, sondern nur ein Produkt des Willens des Gesetzgebers sei? Und wenn nun der Gesetzgeber diesen seinen Willen zur Geltung bringt, dann frage ich: warum übersieht er es in allen Gesetzgebungen, die mir bekannt geworden sind, daß es neben der Verpflichtung des Schuldners seinen Geldgläubigern gegenüber auch noch andere Verpflichtungen desselben giebt, die einen weit geheiligteren, ja einen hochsocialen Charakter haben und wichtiger sind, als die Bezahlung einer Geld- oder Wechselschuld? Hat der Schuldner nicht auch als Bürger, als Gatte, als Vater Pflichten, deren Erfüllung unmöglich gemacht wird, wenn man ihn der Freiheit beraubt und ins Arresthaus schickt? Sind diese im Naturrecht begründeten Pflichten nicht heiliger und berechtigter?

Meine Herren! Es ist unzweifelhaft nothwendig, daß die persönliche Freiheit sich vor den Interessen des wahrhaften öffentlichen Wohles beuge, insbesondere vor der Strafgewalt des Staates, weil eben die Freiheit jedes einzelnen Staatsbürgers bedingt ist und gebunden an die Beobachtung der Rechtsschranken durch seine Mitbürger. — Wenn es darum nach dieser Seite nothwendig und unvermeidlich ist, daß die Freiheitsstrafen statuirt werden, dann muß immerhin an dem Fundamentalsatze festgehalten werden, daß diese persönliche Freiheit nicht auf Grund von Privatvermögens-Interessen der Privatwillkür vermittelst der Schuldhaft preisgegeben werden darf, weil hierdurch die Grundprincipien der Staatsgesellschaft gefährdet und die Bande der Familie zerstört werden. Der Mensch darf eben nicht als bloßes Mittel zu einem Zwecke, sondern nur als Selbstzweck behandelt

werden. Und ist es denn auch nicht wahr, daß es drei ganz verschiedene Kategorien der der Schuldhaft unterliegenden Personen giebt, nämlich betrügerische, leichtsinnige und unglückliche Schuldner? Es ist ja nicht zu leugnen, daß es — wie ja auch der Herr Vorredner gesagt hat — Leute genug giebt, die bei Contrahirung der Schulden die Intention und die Aussicht hatten, ihre Verbindlichkeiten treu zu erfüllen und dieselben nur darum nicht erfüllen können, weil die ihnen zustehenden Forderungen nicht zu rechter Zeit von ihren Schuldnern geleistet worden sind. Es giebt also drei ganz verschiedene Kategorien von Schuldnern, das Gesetz aber, welches generell die Schuldhaft gegen alle diese drei Kategorien ausspricht, giebt sie ohne Unterschied der Willkür der Gläubiger preis. Es ist auch kaum möglich, daß das Gesetz zwischen diesen drei Kategorien von Schuldhaftpflichtigen einen Unterschied mache, insbesondere kann ich dasjenige Auskunftsmittel, welches hier und da durch die sogenannte öffentliche Meinung zur Geltung gebracht werden sollte, als annehmbar nicht erachten. Dasselbe soll darin bestehen, daß es dem richterlichen Ermessen anheimgegeben werde, nur gegen dolose Schuldner die Schuldhaft auszusprechen. Auch dies Palliativ-Mittel halte ich für durchaus schädlich und verwerflich. Erstens erreicht es nicht den Zweck, den man der Institution der Schuldhaft unterlegt, nämlich die Sicherstellung der Credit-Verhältnisse, — denn Dasjenige, was erst vom Ermessen des Richters abhängt, kann nicht ein Element des Credites sein. Es ist aber zweitens auch nicht möglich, einen solchen Dolus, der etwa ausnahmsweise zur Schuldhaft führen soll, gesetzlich zu definiren; es wird daher schließlich Alles dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, und dieses richterliche Ermessen kann alsdann nur nach momentanen Eindrücken verwirklicht werden, — und von solchen momentanen Eindrücken die persönliche Freiheit der Staatsbürger abhängig sein zu lassen, das halte ich nicht für zulässig, ich halte es aber auch nicht für zulässig, unseren Richterstand auf einen so schlüpfrigen Boden zu stellen und ihm kraft jenes Ermessens die Freiheit oder Unfreiheit des Schuldners anheimzugeben. Das Auskunftsmittel taugt also nichts. Wenn man sich nun aber die gesetzlichen Vorschriften vor Augen führt, die eine Schuldhaft bis zu einem Jahre für gewöhnliche Civilschulden, und bis zu fünf Jahren für Handelsschulden feststellen, dann darf man es sich nicht verhehlen, daß es weit geringere Gefahren mit sich bringt, in unserem Preußischen Staate ein Verbrechen zu verüben, als für einige Thaler leichtsinnige Schulden contrahirt zu haben? Es ist in der That mit geringeren Nachtheilen bedroht, seinen Mitbürger fahrlässig zu tödten, zu verwunden, ihn direct zu betrügen oder zu bestehlen, als eine Schuld nicht zu bezahlen, indem man für letztere Handlung bis zu fünf Jahren eingesperrt werden kann, während alle jene ersterwähnten Vergehen mit weit geringern Minimalstrafen, meist einem Monate Freiheitsstrafe, bedroht sind! Und ein solcher Verbrecher sieht sich doch immer noch der Gnade des Landesherrn gegenübergestellt, während der nicht zahlende Schuldner bloß der Ungnade des Gläubigers sich anheimgegeben sieht. Und welches Gläubigers! Ich maße mir kein Urtheil über den Charakter von Persönlichkeiten an, aber ich habe es von vielen Seiten sagen hören und auch

in zahlreichen Schriften gelesen, daß dies odiose Exekutionsmittel der Schuldhaft kaum von honetten Gläubigern angewendet, ja daß es durchweg nur von solchen Gläubigern ins Werk gesetzt, die man früher Wucherer nannte, und als solche bestrafte. Ja meistens wird es ins Werk gesetzt als ein bloßes Erpressungsmittel gegen solche Personen, die nicht die Schuldner sind, d. h. gegen Angehörige der Schuldner, die es vorziehen, sich selbst zu brandschatzen und zu besteuern, als ihren ehrlichen Namen auf dem Schuldgefangenen-Register figuriren zu lassen.

Was aber, meine Herren, die betrügerischen Schuldner anbelangt, so wird diesen wahrlich Niemand Vorschub leisten wollen, allein ich glaube, auch der Norddeutsche Reichstag fühlt sich nicht bestimmt, den betrügerischen Schuldner der Willkür und dem Ermessen eines Privaten, eines Mitbürgers anheimzugeben und es von dessen Willkür abhängig sein zu lassen, ob, wann und wie lange dieses Mittel der Freiheits-Entziehung gegen den Schuldner verhängt werden soll. Ich meinestheils, meine Herren, begnüge mich vollständig mit der Bestimmung des § 241 unseres Strafgesetzbuches, der da sagt:

> „Wer in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt, begeht einen Betrug," —

und dieser Betrüger wird nach § 242 mit Gefängniß nicht unter 1 Monat bestraft.

Meine Herren, wenn Sie sich einen Augenblick die Reihenfolge von Indicaten vergegenwärtigen könnten, die diese Strafbestimmungen gegen den Betrug zur Anwendung gebracht haben, dann würden Sie keine Besorgniß fühlen, daß viele betrügerische Schuldner der vindicta publica entgehen. Ich will nur daran erinnern, daß durch vielfache Erkenntnisse des Obertribunals es als ein wichtiger Rechtsgrundsatz angenommen worden ist, daß eine strafbare Irrthumserregung schon in dem Falle vorliege, wenn Jemand sagt: „der oder der ist gut," also zahlungsfähig, gleichgültig, ob das die betreffende Person von sich selbst oder von einer dritten der Wahrheit zuwider gesagt hat.

Nun, meine Herren, wenn die Elemente eines Betruges schon vorliegen, wenn ein Creditsuchender fälschlicher Weise sagt: ich bin zahlungsfähig; — dann werden Sie nicht davor zittern, daß betrügerische Schuldner triumphiren können, nachdem die Schuldhaft beseitigt ist.

Was den eigentlichen Kaufmann anlangt, so ist es bekannt, daß eine ausdrückliche Strafbestimmung das Beiseiteschaffen von Vermögensobjecten zum Nachtheil seiner Gläubiger mit Criminalstrafe bedroht. Wird diese Thatsache der Beiseiteschaffung gegen einen Kaufmann aber nicht criminalrechtlich festgestellt, weil die beigebrachten Beweismittel die subjective Ueberzeugung des Gerichts nicht begründet haben, alsdann liegt doch wohl auch für uns kein Grund vor, anzunehmen, daß ein Kaufmann Vermögensobjecte hinter sich gebracht habe, und alsdann fehlt es an jedem Vorwande, die Schuldhaft auf 5 Jahre gegen ihn eintreten zu lassen.

Man darf es überhaupt nicht aus dem Auge verlieren, daß die Schuld-

haft entweder als Strafe aufgefaßt werden muß, als welche sie in einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ausdrücklich bezeichnet —; und alsdann ist es unzulässig, daß sie in das Ermessen eines Privaten gestellt wird und gleichmäßig gegen den redlichen und unredlichen Schuldner exequirt wird; — oder daß man die Schuldhaft als ein Erprobungsmittel dafür aufzufassen hat, ob der Schuldner keine Vermögensobjecte beiseite geschafft hat, und durch die Freiheitsentziehung bestimmt werden kann, seine Freiheit zu erkaufen, indem er das hinter sich gebrachte Vermögen offenlegt. Will man nun diese letztere Anschauung geltend machen, dann sei man doch auch consequent und behandle ernstlich diese Schuldhaft als einen Beweisversuch des Gläubigers, daß der Schuldner noch Zahlungsmittel besitze.

Sage man nur einfach, daß auch dieser Beweis, wie jeder andere auf Gefahr und Kosten des Unterliegenden geführt werde, und der exequirende Gläubiger wird alsdann zum Schadenersatz gegenüber dem mit Unrecht, weil ohne Erfolg Verhafteten, verurtheilt. Alsdann haben wir gar nicht nöthig, die Schuldhaft abzuschaffen, dann ist sie ein todter Buchstabe. Endlich, meine Herren, steht denn nicht auch in unseren Gesetzbüchern geschrieben, daß das Werkzeug des Arbeiters für seine Schulden nicht gepfändet und nicht verkauft werden dürfe, ja auch nicht andere Hausgeräthe und Utensilien, damit der exequirte Schuldner sich und seine Familie noch ernähren könne? Und nachdem auf dem einen Blatte der Gesetz-Sammlung dieses humane Princip proclamirt ist, kommt ein anderes Blatt der Gesetz-Sammlung und sagt: der Arbeiter selbst kann für dieselbe Schuld in das Schuld-Arresthaus abgeführt werden! Können diese beiderseitigen Vorschriften ernstlich neben einander aufrecht erhalten werden? Ich glaube hiermit Gründe genug geboten zu haben, um die Schuldhaft als ein dem Rechte nicht entsprechendes Exekutivmittel zu erkennen. Wenn dies aber wirklich der Fall ist, dann brauchte ich vielleicht kein Wort über die Frage zu verlieren, ob die Schuldhaft auch entbehrlich sei. Ich will aber anerkennen, daß gegenüber der Mangelhaftigkeit aller menschlichen Dinge nicht selten ein kleineres Unrecht geduldet werden muß, um größerem Unrecht zu wehren.

Man sagt also, die Schuldhaft sei eine Lebens-, eine Existenz-Bedingung des Handelscredits, und darum müsse man sie, wenn dieselbe auch etwas brutal sein möge, beibehalten. Ich möchte nun vor allem die Herren, die diesen Standpunkt einnehmen, fragen, ob sie wohl der Meinung sind, daß mit dem ungeheuren Aufschwung, den unter unsern Augen in der letzten Generation die Industrie, der Handel und alles Gewerbewesen genommen hat, auch die Schuldhaft gleichen Schritt gehalten hat? Das müßte doch wohl der Fall sein, wenn wirklich der behauptete innere, causale Zusammenhang zwischen beiden Momenten besteht. Ich glaube aber, das Gegentheil ist handgreiflich und klar. Freilich sind in den Regierungs-Motiven einige Zahlen angegeben, welche auf den ersten Blick das Gegentheil annehmen lassen, indem von 1860 bis 1865 eine Vermehrung der Schuldhaft nachgewiesen ist, während seitdem allerdings wieder eine Verminderung eingetreten ist. Diese Zahlen beweisen aber schon darum nichts für das Handels-Interesse, weil daraus nicht ersichtlich ist, ob und inwieweit sie Handels- oder

Gewerbsschulden betreffen; ich glaube aber endlich auch, daß hauptsächlich der 1860 eingetretenen allgemeinen Wechselfähigkeit diese Zunahme der Schuldhaft zuzuschreiben ist, und daß man alsbald sich selbst überzeugt hat, daß dieses Mittel in der Wirklichkeit doch keinem Interesse entspricht. Wir haben aber viel bestimmtere und klarere Thatsachen aus einem uns analogen Nachbarlande, aus Frankreich. Dort ist es eine constatirte Gewißheit, daß seit sechszig Jahren fort und fort eine Abnahme der Schuldhaft eingetreten ist. Und, meine Herren, am seltensten wird die Schuldhaft exequirt gerade gegen den eigentlichen Kaufmann, während man doch als Hauptthesis für Aufrechterhaltung der Schuldhaft-Gesetze das Interesse der Kaufmannschaft und des Handelscredites anführt. Gegen den eigentlichen Kaufmann wird, wie gesagt, bei weiten am seltensten die Schuldhaft exequirt, auch liegt hierfür der Grund auf der Hand. Denn in demselben Augenblick, wo ein Gläubiger mit der Schuldhaft droht, ist der Kaufmann berechtigt, sich derselben zu entziehen, mag sie schon exequirt sein oder mag sie nur angedroht sein, indem er einfach seine Insolvenz bei dem Gerichte erklärt. In demselben Augenblicke muß er für fallit erklärt werden und kann alsdann nicht mehr der Körperhaft unterzogen bleiben, weil er nicht mehr zahlen kann und darf. Es bleibt nun zwar die Möglichkeit übrig, daß das Gericht seinerseits die Verhaftung des fallirten Schuldners anordnet; allein, meine Herren, die Gerichte thun das durchweg nur, wenn Indicien eines dolosen oder culposen Bankerotts vorliegen, — und in welchem Maße dies geschieht, dafür kann ich Ihnen für Preußen keine Zahlen angeben, wohl aber sind diese Zahlen für Frankreich vorhanden. In Paris finden wir aus dem Jahre 1862 die Zahl von 3216 Falliments-Erklärungen, und von diesen 3216 fallirten Kaufleuten sind nur 33, also 1 pCt., in gerichtliche Haft genommen worden. Und selbst diese, wenn sie eventuell vor den Strafrichter gestellt worden sind, haben durchweg keine Freiheitsstrafe von fünf Jahren erfahren. Ganz anders steht es aber mit dem Civilschuldner, mit dem Nichthandelsmann, der Wechselschulden oder Handelsschulden contrahirt hat, wenigstens in den Gesetzgebungen, wo kein Civil-Concurs besteht, also z. B. nach der Rheinischen Gesetzgebung. Der Civilschuldner kann sich nicht insolvent erklären, und dadurch den Concurs herbeiführen, so daß die Schuldhaft aufhört; er sitzt nach dem Gutbefinden seiner Gläubiger bis zu ein und fünf Jahren; er ist also schlechter gestellt, er wird brutaler behandelt, als der Handelsmann, während man doch behauptet, daß im Interesse des Handels-Credites gerade diese Institution nothwendig und unerläßlich sei! Und, meine Herren, wenn nun, was ja auch wohl geschieht, der Kaufmann, der mit der Körperhaft bedroht wird, nicht seine Insolvenz-Erklärung an das Gericht gelangen läßt, sondern bezahlt — fragen Sie sich doch einmal, ob Sie damit ein so erwünschtes Resultat erzielt haben, — fragen Sie sich doch einmal, ob nicht unter zehn Fällen neun Mal eine solche, durch Androhung der Schuldhaft herbeigeführte Befriedigung des Einen zum Nachtheil der andern Gläubiger gewesen ist, die nicht so acut vorgegangen sind. Aber diese Mitgläubiger selbst haben unter zehn Fällen wieder neun Mal die Möglichkeit, die so abgepreßte Befriedigung des Einen rückgängig zu machen,

indem sie ihrerseits die Falliments-Erklärung des Schuldners herbeiführen; denn alsdann können alle Befriedigungen durch den Schuldner annullirt werden, wenn sie nicht in baarem Gelde gegeben sind, sondern, was die Regel ist bei einem in Vermögensverfall gerathenen Schuldner, in der Ueberlieferung von Waaren; denn alsdann besteht nach unserem Handels- und Wechselgesetze die Vermuthung des dolus, und die Waaren müssen wieder in die Masse zurückgebracht werden. Also nach allen Seiten ist ein effectiver Nutzen aus der Schuldhaft gar nicht für den Handel zu entdecken und daraus erklärt es sich eben, warum so selten gegen Handelsleute dieses Executionsmittel geltend gemacht wird. Ich erkenne gern an, daß man zweifelhaft sein kann, ob bei kleinen Gewerbsleuten vielleicht eine momentane Gefährdung der Creditverhältnisse durch Aufhebung der Schuldhaft eintreten kann; ich glaube aber, daß nach der Seite hin in den Regierungsmotiven bereits das Richtige und Sachgemäße angeführt ist. Ich meine, daß der gesunde Credit auch des kleinen Gewerbmannes nur gesucht werden darf in dem von ihm aufgehäuften materiellen und moralischen Capital. Hat er weder in der Vergangenheit das Vertrauen auf seine Person gegründet, noch auch Ersparnisse gemacht, dann, glaube ich, hat er keine gesunde Creditgrundlage. Inwieweit aber immer bei ihm die Bedingungen des persönlichen Credits vorhanden sind, sind glücklicherweise die im Aufschwunge begriffenen Genossenschafts-Kassen wohl geeignet, um allem Wünschenswerthen zu entsprechen.

Nun noch zwei Zahlen über den Effekt, den die wirklich vollzogene Schuldhaft gehabt hat. Für Preußen sind die Zahlen auch hier sehr mangelhaft, der Gesetzentwurf ist ja auch nicht lange vorberathen worden; ich begreife also, daß unsere Regierung nur ein verhältnißmäßig so unzureichendes Material vorgelegt hat. Wir sehen aber daraus, daß die Mehrzahl der Exekutionen Schuldsummen von unter 100 Thalern betrafen, und daß $^1/_{10}$ dieser Forderungen nur zehn Thaler betrugen und weniger, bis herab auf die Schuldsumme von 8 Sgr. 9 Pf., wegen welcher die Schuldhaft vollstreckt worden ist! Meine Herren! Diese Eine Zahl enthält eine Aufforderung, lieber das ganze System der Schuldhaft über den Haufen zu werfen, als eine derartige Behandlung oder Mißhandlung des sogenannten Rechtsprincips unter unseren Augen geschehen zu lassen —, für 8 Sgr. 9 Pf. einen Menschen einzusperren! Ich weiß nicht, wie, wenn wir die Mittel dazu in der Hand haben, solcher Mißbrauch auch nur um einen Tag länger geduldet werden soll. Für Paris hat der Herr Vorredner es unterlassen, die genauen Zahlen anzugeben, weil er wahrscheinlich nicht in der Lage war; sie sind aber recht belehrend. In Paris sind in den Jahren 1861 bis 1865 75,000 Urtheile mit Körperhaft erlassen worden, und von diesen 75,000 Urtheilen sind 5450 durch Arrest vollstreckt worden und zwar für eine Schuldsumme von 17,338,000 Francs.

Und was ist nun der Effekt gewesen von dieser exequirten Schuldhaft? Nachdem die Schuldner verschiedentlich kürzere oder längere Zeit gesessen, hatten, sind schließlich Zahlungen im Betrage von 2,186,000 Francs erreicht worden; allein die Kosten, die dafür aufgewendet worden sind, betrugen 2,834,000 Francs, also fast 700,000 Francs mehr, als durch die exequirte

Schuldhaft abgepreßt worden ist. Ich meine, es wäre das genug. Wenn nun aber schließlich gesagt wird: ja, die exequirte Schuldhaft ist es ja nicht allein, die Androhung der Schuldhaft ist die Hauptsache, da liegt der Nerv der ganzen Frage, da liegt das Gewicht des Gesetzes.

Nun, meine Herren, da stehen freilich die beiderseitigen Meinungen ohne jede Unterlage von Zahlen da. Oder glaubt etwa der Herr Vorredner, daß die 75,000 Urtheile, die ergangen sind, mit alleiniger Ausnahme der 5450 Urtheile, die durch Körperhaft vollstreckt wurden, sammt und sonders kraft der bloßen Androhung der Körperhaft bezahlt worden sind? Das, meine Herren, geschieht in Frankreich so wenig, wie in Preußen, das geschieht nur in Utopien, d. h. nirgendswo. Das wäre freilich ein fabelhafter, wahrhaft beneidenswerther Zustand, wenn wir annehmen dürften, daß alle Schulden bis auf den letzten Heller bezahlt würden, sofern nicht Körperhaft eintritt. Nach der Seite hin habe ich, soviel ich mich auch in der Frage umgesehen habe, noch nicht eine entgegengesetzte Meinung aussprechen hören. Das widerspricht eben allen Erfahrungen und Thatsachen; bei weitem nicht alle Urtheile, die ergehen, finden ihre Realisirung durch die wirklich geleistete Bezahlung. Und, meine Herren, jedenfalls werden in Betreff der Bedrohung, die so wirksam sein soll, doch gerade die Zahlen, die ich oben angegeben habe, nach zwei Seiten hin belehrend sein. Wenn es nämlich durch die fünfjährige Erfahrung in Paris klargestellt ist, daß der die Schuldhaft exequirende Gläubiger mehr Geld zu verlieren riskirt, als er gewinnt, dann weiß dies ja auch der Schuldner. Der Schuldner macht auch seine Rechnung danach, er sagt sich auch: der Gläubiger mag es versuchen, er soll dieselbe Wahrnehmung machen, wie alle seine Herren Collegen in den fünf Jahren vorher gemacht haben. Und der Gläubiger, der in dubio nicht verlieren, sondern gewinnen will, wird sich diese Zahlen auch zur Warnung dienen lassen und wird seine Drohung nicht so weit führen wollen, daß sie ihm neue Kosten verursacht.

Nun, meine Herren, ist noch von den Fremden gesprochen worden, und namentlich der Herr Vorredner hat seine Grenznachbarn, die Russen, angeführt, und gemeint, es könne nicht acceptirt werden, daß auch die Fremden der Schuldhaft entzogen werden. Ich bin der Ueberzeugung, daß die Schuldhaft indistincte gegen alle Ausländer, gleichviel ob Reciprocität besteht oder nicht, schlechthin muß aufgehoben werden. Ich gehe davon aus, daß alle Welt es doch für einen Gegenstand des allgemeinen Interesses erachte, daß recht viele Fremden in unser Land kommen. Sie kommen durchweg mit einem größeren oder bescheideneren Geldvorrathe, die große Mehrzahl der Fremden sind daher Solche, die unserm Lande und den Gewerben befruchtende Thätigkeit geben. Wenn Sie nicht kommen, dann gilt dies als eine Art öffentlicher Calamität. Ich erinnere mich der Jahre, wo die Engländer unserer Rheinprovinz Valet gesagt hatten, weil sie behaupteten oder meinten — vielleicht nicht ganz mit Unrecht, — daß sie in etwas zu scharfer Weise von unsern Wirthen angesehen würden, und zwar in ungleicher Weise, als die Inländer. Und jetzt, wo man den Personalarrest allgemein aufhebt, will man den Fremden, deren Ankunft man doch wünscht, deren Ausbleiben man für eine Calamität ansieht, mit dem privilegium odiosum der Schuldhaft entgegentreten?

Meine Herren, das ist schon an und für sich ein ganz falscher Standpunkt. Einzelne Fälle des Betruges, die bei Fremden vorfallen können, ändern an den Principien schlechterdings gar nichts. Es ist möglich, daß einer oder der andere Gläubiger durch sie zu Schaden kömmt, wenn er leichtsinnig Credit giebt, ebensowohl beim Ausländer als beim Inländer; aber dem Ausländer mit der allgemeinen Erklärung entgegentreten: Du kannst als Ausländer sofort für jeden Thaler Schulden, den Du machst, zur Schuldhaft geführt werden — das scheint mir ein Anachronismus im 19. Jahrhundert zu sein, der gar keiner weiteren Widerlegung bedarf. Russen kommen auch anderswohin, als in die Ostprovinzen Preußens, und mit Völkern, deren Heimathsjustiz noch weniger Vertrauen erweckt, als die Russische irgendwie verdienen mag, kommen Franzosen, kommen Engländer, kommen Oesterreicher in Verbindung und haben nichtsdestoweniger kein Bedenken getragen, die Schuldhaft eben so gut gegen Ausländer wie gegen Inländer aufzuheben. Wenn es also möglich ist, wie auch der Herr Regierungs-Commissar gesagt hat, gegenüber den Bewohnern der Levante, dann wird es auch gegenüber den Russen keine Unmöglichkeit sein, sie nicht einem gehässigen Ausnahmsprivilegium zu unterwerfen. Und was endlich die fremden Schwindler anlangt, meine Herren, so fängt man die gerade am allerseltensten mit der Schuldhaft; die sind eben eingerichtet auf derartige Eventualitäten, die haben bessern Wind, als honette Leute und die entziehen sich der Schuldhaft, schon bevor der Arrest gegen sie ausgesprochen worden ist.

Ich meine, meine Herren, entscheidend für die ganze Frage, entscheidend gegenüber allen den processualischen Bedenken und Rücksichten, die der Herr Vorredner hier vorgetragen hat, ist die alles überwiegende Würde und Bedeutung der persönlichen Freiheit. Keine Gesetzgebung kann Anspruch darauf machen, daß sie auf der Höhe des Jahrhunderts, auf der Höhe der Rechtsanschauung der Gegenwart stehe, wenn sie nicht das Princip zur allgemeinen Geltung bringt, daß Schuldhaft zum Zwecke einer Vermögensexekution nicht Platz greifen darf. So lange dieses Prinzip nicht auf dem Gebiete des Privatrechts verwirklicht worden ist, werden Sie noch vergeblicher sich bemühen, dasselbe auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts zur Geltung zu bringen. Ich weiß ja, daß ähnliche Versuche bereits zweimal gemacht wurden und gescheitert sind. Sie sind gescheitert in Frankreich im Jahre 1793 und 1848. Damals, meine Herren, befand man sich aber auch inmitten der tiefgreifendsten Anarchie, damals ist es ein politischer Sturm gewesen, der die unreife Frucht vom Baume des Lebens abgerissen hat; heute dagegen stehen wir einer reifen Frucht gegenüber, wir können und müssen sie pflücken, wenn wir unsere Pflicht als Vertretung des Norddeutschen Volksstammes erfüllen wollen. Endlich aber muß ich auch die Aufhebung der Wuchergesetze als ein Moment bezeichnen, welches gebietet, auch die Aufhebung der Schuldhaft auszusprechen, ungeachtet des Widerspruchs des Herrn Vorredners. Denn nachdem die Wuchergesetze die Höhe des Zinssatzes unter dem Titel der Assekuranzprämie für die mehr oder weniger wahrscheinliche Rückzahlung freigegeben haben, würde es eine zweifache Begünstigung des Capitales sein, wollte man noch nachträglich die persönliche Freiheit des Schuldners dem Gläubi-

ger nachwerfen, der vielleicht bereits 50 Procent durch den Richter sich hat zuerkennen lassen.

Ich erinnere Sie daran, meine Herren, daß in den ersten Jahrhunderten unserer christlichen Zeitrechnung, also in einer Zeit, die uns allen ohne Rücksicht auf Confessionsunterschied gleich ehrwürdig ist, kein Fest begangen wurde, ohne daß gesammelt wurde zum Loskaufe der Schuldgefangenen. Ich habe die Ueberzeugung, daß wir ein ebenso christliches als humanitäres Werk üben, wenn wir die Schuldhaft als solche abschaffen und die Schuldgefängnisse schließen. Und dahin geht mein Votum.

Antragsteller Abgeordneter **von Blanckenburg**: Meine Herren, ich würde in einer und vielleicht auch in mehreren Beziehungen auf das Wort verzichten können, da dasjenige, was ich verpflichtet wäre, Ihnen zu sagen, ganz reichlich nach meiner Auffassung von dem Herrn Vorredner Ihnen vorgeführt ist, dem ich, so weit ich ihn habe verstehen können, in allen Positionen, die er hier vorgeführt hat, nur beistimmen kann. Ich bin aber schuldig, Ihnen zu sagen, wie ich als Antragsteller — und darum eben kann ich nicht auf das Wort verzichten — zu der Regierungs-Vorlage und zu der Commissions-Vorlage stehe. Es ist meine Erklärung in dem Bericht nicht aufgenommen, wie ich mich zur Regierungs-Vorlage in der Commission bereits gestellt habe, und muß ich das hier nachholen. Ich habe damals erklärt, es läge mir so sehr daran, daß das Prinzip, welches diesem Gesetzentwurf zu Grunde liegt, zur Anerkenntniß und zum Durchbruch kommt, daß ich das Gesetz keinen Falls gefährden will, wenn es auch, wie das von der Regierung vorgelegte, nicht so viel bietet, als mein Antrag. Ich habe erklärt, daß ich einräumen wolle, daß vielleicht der von mir eingebrachte Gesetzentwurf nicht ganz deutlich die Frage von der Personalhaft für verweigerte Manifestation und als executio ad faciendum erledige. Ich habe erklärt, daß wir der Meinung gewesen sind, daß in gewisser Beziehung diese Fragen durch unsern Gesetzentwurf allerdings nicht tangirt würden. Soweit die fragliche executio ad faciendum ein Privat-Exekutionsmittel ist, wird sie tangirt durch meinen Vorschlag, nicht aber soweit sie von dem Richter erkannt und als Zwangsmittel gegen Ungehorsam verfügt wird. Ich würde mich also einverstanden erklären können, mit der Gesetzesvorlage, wenn eben das Haus es vorziehen sollte, die executio ad faciendum, die Haft wegen der Sicherheit und die Haft wegen verweigerter Manifestation, deren Regulirung noch der künftigen Proceßcommission zu überlassen ist, da, wenn ich mich auch nicht der Hoffnung wie Herr Meyer (Thorn) hingeben kann, daß dieselbe bereits im nächsten Jahre die Frage erledigen wird, doch aber Ursache habe zu glauben, daß gerade diese Personalhaft von so geringem Umfang ist, daß man füglich so lange damit warten kann. Nicht ganz so stehe ich für jetzt in Bezug auf die Vorlage der Commission. Ich meine jetzt noch nicht übersehen zu können, wie weit durch die Fassung des § 2 der Commission die Hinterthür wieder für das geöffnet wird, was durch die Vorderthür herausgebracht werden sollte, und ich muß die Debatte über diesen Paragraphen abwarten, ob ich mich für das Eine oder Andere zu entscheiden habe. Es bleibt mir jetzt nur noch übrig, ein paar Worte — und das halte ich für

meine Pflicht — auf Einiges der Rede des Herrn Meyer (Thorn) zu erwidern, so weit sie sich gerade auf das Hauptprincip der Gesetzes-Vorlage selbst bezog. Herr Meyer (Thorn) hob zuerst hervor, es habe sich jetzt schon gezeigt, daß es ganz unzeitig gewesen sei, diesen Antrag bei der Debatte über die Gesetzes-Vorlage, betreffend die Aufhebung der Wucher-Gesetze, zu stellen. Es habe die Aufhebung der Schuldhaft mit dem Wuchergesetze gar nichts zu thun! Der Beweis, den er dafür beibrachte, war nicht ganz korrekt. Er sagte, die Höhe des Zinsfußes soll die Sicherheit geben für den unsichern Schuldner. Da aber der Zinsfuß seit Aufhebung der Wuchergesetze nicht gestiegen wäre, so wäre damit bewiesen, daß der Antrag auf Aufhebung der Schuldhaft nicht hätte mit dem Wuchergesetze in Verbindung gebracht werden müssen. Diese Logik kommt mir sehr sonderbar vor. Denn einmal haben diejenigen Herren es sehr leicht, die behaupten, der Zinsfuß ist nicht gestiegen! Es kommt nämlich darauf an, wen man fragt, andere werden Ihnen sagen, er ist sehr wesentlich gestiegen!

Es kann das Steigen des Zinsfußes allerdings von ganz anderen Dingen abhängen, als von Aufhebung der Wuchergesetze. Es kommt aber darauf an, daß prinzipienmäßig jetzt jeder Wucherer die Freiheit hat, jeden Zinsfuß zu nehmen unter Umständen, die wir Alle vom sittlichen Standpunkt unter die Kategorie „Scheußlich" rubriciren werden, und daß der Richter sich dazu hergeben muß, durch Personalhaft diese scheußlichen Zinsen beizutreiben. Meine Herren, das ist meines Erachtens entwürdigend und darin liegt der Zusammenhang und die Nothwendigkeit, daß nach Aufhebung der Wuchergesetze ganz nothwendig auch die Personalhaft fallen muß.

Dies hat auch schon im vorigen Jahre oder vor einigen Jahren der Herr Abgeordnete Twesten, der hier gerade vor mir sitzt, anerkannt, als diese Sache im Abgeordnetenhause debattirt wurde. Ich habe seine Anmerkung hier notirt; sie ist etwas flüchtig geschrieben und es möchte sein, daß sie nicht ganz genau wäre; ich citire daher nur das Ende, das lautet deutlich so: „Tritt nun noch die Aufhebung der Wuchergesetze hinzu, so muß (vorher ist von der Personalhaft die Rede) der Richter Exekutor werden für dieses scheußlichste aller Darlehen.

Ich muß also aufrecht erhalten, daß die Aufhebung der Schuldhaft ganz nothwendig mit der Aufhebung der Wuchergesetze zusammenhängt. Wir werden auf diesem Gebiet — seien Sie dessen sicher — noch mehr erleben! Wir haben noch manche Gesetzvorlagen vor uns, die auch noch manche Dinge herbeiziehen werden, welche man sonst nicht beantragen würde, welche aber eine ganze Nothwendigkeit werden, wenn andere Gesetze eben schon ins Leben getreten sind. Redet man doch jetzt z. B. in Frankreich schon, nachdem man das Handwerk zerstört hat, in finanziellen Kreisen davon, daß der Handwerker, der nur mit einem Gesellen arbeitet, steuerfrei sein müsse. Wem fiele das sonst wohl ein? Wird man nicht, wenn man bei uns zu demselben Resultate kommen sollte (man hofft das freilich nicht) — an Schutzmittel denken für Fabrikarbeiter, an welche man sonst nicht gedacht hätte — nachdem man den Handwerksmeister in einen Fabrikarbeiter verwandelt hat. Das

Eine hängt mit dem Anderen zusammen. Indeß ich will darauf nicht weiter eingehen.

Sodann hat der Herr Abgeordnete Meyer gesagt, man brauche sich mit der Aufhebung nicht so sehr zu beeilen, denn die Proceßordnungs-Commission, vor die es gehöre, werde mit ihren Berathungen bald genug fertig sein. Ich muß gestehen, daß es mich außerordentlich wundert, wie ein Preußischer Jurist dies sagen kann. Er muß ganz vergessen haben, wie viele Jahrzehnte vergangen sind, ehe p. II. tit. 20 des Allgemeinen Landrechts endlich in das Criminalrecht verwandelt worden ist. Damals hieß es auch: Laßt nur diese Diebstahls-Strafen noch bestehen; wir werden bald das ganze Criminalrecht fertig haben; es vergingen aber 35 Jahre. Es mag sein, daß die Maschine des Norddeutschen Bundes schneller arbeitet, als die Maschine des Preußischen Staates — und ich will mich auch dieser Hoffnung hingeben; indeß will ich mich darauf doch nicht vertrösten und dies um so weniger, als ich im jetzigen Momente die Aufhebung der Schuldhaft ganz nothwendig auch materiell für geboten halten, weil inzwischen, seitdem ich meinen Antrag gestellt habe, die Schuldhaft im Prinzip in Frankreich und in Oesterreich gefallen ist. Nun werden Diejenigen, welche der Meinung sind, daß die Schuldhaft wirklich ein Sicherheitsmittel für den Credit ist, ja unter Umständen das einzige Mittel, um dem Gläubiger zu seinem Gelde zu verhelfen, namentlich bei Wechseln — sich gezwungen sehen, jetzt die Schuldhaft in Deutschland aufzuheben, weil sie nach ihrer eigenen Logik sich selber sagen müssen, daß die Franzosen und Oesterreicher es sonst sehr leicht hätten, ihre Schulden durch uns im internationalen Wechselverkehr bezahlen zu lassen. Allein schon aus diesem Grunde ist es dringend geboten, nicht auf die Emanation der Proceß-Ordnung zu warten. Außerdem sind darin alle Theile einig.

Sodann hat der Herr Abgeordnete Meyer gegen die Gesetz-Vorlage noch das angeführt, daß die Statistik hierbei eigentlich doch nicht von großem Werthe sei. Es erhelle ja aus den Mittheilungen der Regierung, daß so und so viel säumige Schuldner auf die bloße Androhung gezahlt hätten! Das kommt mir gerade so vor, als wollte der Herr Abgeordnete Meyer behaupten, daß bei jedem Zahlungsmandat die Zahlung nur um deshalb erfolge, weil die Execution angedroht ist. Womit will man denn beweisen, daß, weil die Personal-Execution angedroht ist, aus diesem Grunde allein gezahlt sei? Darin ist gar keine Gedankenverbindung; damit kann man nichts beweisen, weil man die concreten Thatsachen eben nicht kennt und nicht kennen kann! —

Wenn der Abgeordnete Meyer dann gesagt hat, die Personalhaft gebe er preis, die nur als Bedrückungsmittel gegen Eltern, Verwandte und dergleichen gebraucht werde; er gebe ferner auch die gegen die gutwilligen armen Leute preis, und auch die müsse ebenfalls abgeschafft werden; aber aufrecht erhalten müsse die Personalhaft werden gegen die böswilligen Schuldner! — Ja, meine Herren, da bin ich gern bereit, dem Herrn Abgeordneten Meyer darin vollständig beizustimmen. Aber die Statistik, die er uns selbst vorgeführt hat und die genau in Zahlen und Details der Herr Abgeordnete

Reichensperger mitgetheilt hat, die beweisen eben, daß die Haft nach dieser Richtung hin nichts genutzt hat. Denn der Herr Abgeordnete Meyer wird doch nicht annehmen, daß diejenigen Schuldner, welche gezahlt haben, nachdem sie eingesperrt waren, bezahlt haben, die gutwilligen Schuldner waren; wäre das der Fall, so würden sie auch auf die bloße Androhung der Exekution bezahlt haben. Er wird schwerlich behaupten wollen, daß die Böswilligen auf die bloße Androhung der Personal-Exekution zahlen würden; denn dann wären sie gar nicht böswillig.

Also seine böswilligen Schuldner fallen gerade in diejenige Kategorie von Leuten, auf welche die Mittheilung des Abgeordneten Reichensperger paßt, nämlich — daß ein ganz winziger Theil durch Haft zur Zahlung vermocht ist.

Was dann die aura popularis anbetrifft, so thut mir leid, damit dem Herrn Abgeordneten nicht dienen zu können. Ich glaube, die Sache ist in den Kreisen, in denen ich wenigstens lebe, ganz außerordentlich unpopulär. Es giebt eine ganz ungemein große Menge von Leuten, die auf das Alleräußerste besorgt sind, daß nun der Creditaller kleinen Leute, Apotheker u. s. w. vollständig ruinirt sein werde. Allein, meine Herren, davon kann nach dieser Richtung hin keine Rede sein, vielmehrgebe ich mich der Hoffnung hin, daß gerade die kleinen Handwerker und Creditbedürftigen in den kleineren Städten von dieser Besorgniß bald zurückkommen werden — allein aus der einzigen Betrachtung, daß von da ab, wo die Schuldhaft aufgehoben ist, von da ab, wo nicht mehr geborgt werden kann allein mit Rücksicht auf die zu vollstreckende Haft des Schuldners, der Credit wieder gesund werde und das Geld in den Städten wieder in diejenigen Bahnen laufen wird, wo es hingehört, wo nämlich der Credit nicht blos mit Rücksicht auf die Haft gegeben wird, sondern mit Rücksicht darauf, daß auch wirklich zurückgezahlt werden kann! Wenn sie zwei kleine Creditbedürftige in derselben Stadt sich denken, von welchen der Eine ein gewissenhafter und solider, der Andere aber ein leichtsinniger Mann ist, der nur Credit bekommt, weil er Sicherheit leistet mit seiner Person, hinter der Eltern, Verwandte und dergleichen stehen, — meine Herren, wenn Sie nach Aufhebung der Schuldhaft diesem letzteren Manne den Credit entziehen, so wird dies nur zum Vortheile des Ersteren sein! Dieser Hoffnung gebe ich mich hin, und das wird auch später die wahre aura popularis geben, wenn man sich überzeugt hat, daß nach Aufhebung der Schuldhaft der Credit in allen diesen Kreisen wieder ein gesunder werden wird. Das will ich wünschen, und darum bitte ich Sie, stimmen Sie im Prinzip für das Gesetz.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat einen Abänderungs-Vorschlag zu § 1 gemacht, den ich gleich mittheile; er schlägt vor, aus der Fassung des § 1, in welcher Kommission und Bundesrath übereinstimmen, fortzulassen:

1. Das Wort „insoweit" in der zweiten Zeile, und dann
2. den ganzen Rest des Paragraphen von den Worten „als dadurch" bis „erzwungen werden soll", so daß nach diesem Vorschlage der § 1 lauten würde:

„Der Personalarrest ist als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen nicht mehr statthaft".

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Ich muß einige Irrthümer berichtigen, in denen sich der Abgeordnete von Blanckenburg befunden zu haben scheint.

Er hat zuvörderst gesagt, ich hätte behauptet, es hätte bei der Verhandlung über die Aufhebung der Wuchergesetze, der, wenn ich nicht irre, von ihm damals gestellte Antrag nicht gestellt werden sollen. Es ist mir nicht eingefallen das zu sagen, sondern ich habe gesagt, daß der damals von ihm gestellte Antrag nicht in derjenigen Verbindung mit der Materie der Aufhebung der Wuchergesetze gestanden hat, in welche er damals mit derselben gesetzt wurde.

Er hat ferner gesagt, ich hätte behauptet, die Aufhebung der Wuchergesetze habe keine Erhöhung des Zinsfußes zur Folge gehabt, es käme darauf an, „wen man frage". Ich erinnere ihn daran, daß ich vorhin gesagt habe, ich hätte mir erlaubt, die Frage an mehrere Mitglieder seiner verehrten Partei, die, wenn ich mich nicht irre, auch gegen die Aufhebung der Wuchergesetze gestimmt waren, zu richten. Dadurch würde sich wohl auch dieser Punkt erledigen, denn ich glaube, wenn frühere Gegner das eingeräumt haben, so wird es wohl ausreichen.

Die Annahme, daß die Kommission in einem Jahre nicht fertig sein würde, habe ich nicht ausgesprochen; ich habe gesagt: „in einem bis zwei Jahren, wie mir das von einem Mitgliede der Kommission mitgetheilt ist."

Es ist endlich darauf hingewiesen, ich hätte mich in der Statistik geirrt; ich habe Bezug genommen auf die Regierungs-Vorlage, die ich dem Herrn Abgeordneten von Blanckenburg nachzulesen anheimstelle; wenn die dort angeführte Statistik des Berliner Stadt-Gerichts für ihn nicht beweisend ist, dann habe ich gar nichts dagegen, dann brauche ich sie ja um so weniger aufrecht zu erhalten.

Berichterstatter **Lesse**: Meine Herren! Nur wenige kurze Bemerkungen.

Der Herr Abgeordnete Reichensperger schien mir den Vorwurf zu machen, ich hätte den Beschluß des Juristentages nicht richtig wiedergegeben. Vielleicht hat er mich darin mißverstanden. Der Vorgang auf dem Juristentage war folgender: Der Referent des Juristentages in der Abtheilung stellte den Antrag: „Der Personal-Arrest ist kein zulässiges Zwangsmittel zur Vollstreckung der Judicate." Dagegen wurden Bedenken erhoben, und namentlich wurde ausgesprochen, daß, so lange alle andern civilisirten Nationen ihres Credites wegen die Schuldhaft beibehielten, es bedenklich sei, wenn sie in Deutschland abgeschafft würde. Es wurde dann ein Vermittelungs-Antrag eingebracht, der die Personalhaft auf Handels- und Wechselsachen, verweigerte Offenlegung des Vermögens, Betrug, Sicherheitsarrest, so wie im Allgemeinen die Dauer der Haft auf ein Jahr beschränkt wissen wollte. Dieser Antrag, der zuerst befürwortet wurde, wurde nachher zurückgezogen und schließlich lehnte die Versammlung den Vorschlag des Referenten ab.

Meine Herren! Es ist viel gegen den Manifestations-Eid gesagt worden; Ihre Kommission ist darüber einig gewesen, daß das Manifestations-

Verfahren, wie es namentlich nach Preußischem Rechte besteht, ein sehr mangelhaftes ist; es ist wohl sehr beachtenswerth, wenn das Berliner Stadtgericht in einem frühern Berichte angiebt, daß bei den fünf bis sechstausend Manifestations-Eiden, die jährlich geleistet werden, noch nie der Fall vorgekommen ist, daß ein Schuldner gesagt hätte, ich habe noch dieses oder jenes Vermögens-Objekt, denn ich habe es nur zum Scheine verkauft. Das spricht wahrlich dafür, daß wenigstens in diesem oder jenem Falle der Eid in leichtsinniger oder frivoler Weise geleistet worden ist. — Nun, meine Herren, trotzdem wir anerkennen, daß das Manifestations-Verfahren schlecht ist, sind wir doch jetzt, bei diesem Gesetz, nicht in der Lage, es besser zu machen, denn wir machen keine Prozeßordnung; wir haben nur dieses schlechte Verfahren nicht ganz illusorisch machen wollen, und deshalb haben wir vorgeschlagen, die Erzwingung der Ableistung des Eides durch Personalhaft noch nicht abzuschaffen.

Gewiß sehr beachtenswerth ist der Einwand, der vorhin von dem Herrn Abgeordneten Meyer (Thorn) erhoben worden ist, daß man nicht bis zur Prozeß-Ordnung gewartet, sondern dieses Gesetz gewissermaßen aus dem ganzen System des Exekutions-Verfahrens herausgerissen hat.

Dieser Einwand ist auch in der Kommission reiflich erwogen worden; es wurden indessen dafür, wie auch in den Motiven steht, zwei Gründe hervorgehoben, erstens, daß Frankreich und Oesterreich uns vorangegangen sind, und zweitens, daß die Wuchergesetze aufgehoben sind, und beide Gründe wurden, so viel ich mich erinnere, von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission für durchschlagend erachtet. In Bezug auf die Wuchergesetze ist bereits das Nothwendige gesagt worden. Ich glaube, man muß sagen, nachdem die Feststellung des Zinsfußes lediglich der Uebereinkunft der Parteien vorbehalten ist, daß, wenn jetzt zu keinem Zinsfuß mehr ein Kredit-Bedürftiger von irgend einem Gläubiger Geld bekommen kann, er auch keinen Kredit mehr verdient, und dann ist es nicht mehr nöthig, ein Exekutionsmittel, wie die Schuldhaft, beizubehalten, auf welches hin er möglicherweise noch Kredit bekommen könnte. Was aber den Umstand betrifft, daß Frankreich und Oesterreich bereits die Schuldhaft aufgehoben haben, so scheint mir derselbe doch höchst beachtenswerth, denn es kann allerdings zu der eigenthümlichen Konsequenz führen, daß, wenn auf demselben Wechsel die Unterschrift eines Oesterreichers und eines Preußen sich befindet, was gewiß häufig vorkommen wird, der Eine durch Personalhaft zur Zahlung gezwungen werden kann, der Andere nicht. Dann kann allerdings das eintreten, worauf der Herr Abgeordnete von Blanckenburg hingewiesen hat.

B. Spezialdiskussion. 1) zu § 1:

Abgeordneter **Ulrich**: Meine Herren! Die Aufhebung der Personalhaft, die in diesem Paragraphen ausgesprochen ist, wird hauptsächlich im Namen der Humanität gefordert. Ich bin der Ueberzeugung, daß diese Maßregel sehr inhumane Wirkungen haben werden und das ist der Grund, weshalb ich für jetzt nicht dafür stimmen kann. Die inhumanen Wirkungen werden

4*

meiner Ueberzeugung nach folgende sein: Zunächst wird der kleine Mann allen Kredit verlieren, der kleine Mann kann kein Pfand geben, er kann keine Hypothek stellen, er kann nur mit seiner Person Sicherheit leisten, und dieses Mittel der Sicherstellung wird ihm entzogen, er wird dadurch kreditlos gemacht; allerdings, meine Herren, er wird Kredit bekommen, aber um welchen Preis? Wenn für den Darleiher das Kreditgeben ein so gewagtes Geschäft ist, wofür er so gut wie gar keine Sicherheit erhält, so muß er die Prämie natürlich steigern, es muß nun natürlich so viel Zins mehr gezahlt werden, wie es der Gefahr entspricht. Diese Prämie muß der gemeine Mann aus seiner Tasche bezahlen und das ist der Preis für die Humanität, die wir ihm angedeihen lassen wollen, dafür wollen wir ihn der Möglichkeit entziehen, einmal in Schuldhaft zu kommen. In der Wirklichkeit kommt aber der gemeine Mann fast nie in Schuldhaft, fast nie wird sie gegen ihn vollstreckt und zwar aus zwei Gründen. Der erste Grund ist der, daß ein Gläubiger, der einen Mann, der unverschuldet nicht zahlt, einstecken läßt, sich selbst dadurch in der öffentlichen Meinung zu Grunde richtet; der Ehrenmakel, der sonst auf den böswilligen Schuldner fällt, fällt auf den Gläubiger zurück. Der zweite Grund ist sein eigenes Interesse, er kommt dadurch nicht zu seiner Befriedigung, sondern er muß noch zuzahlen, er wird also nie davon Gebrauch machen, außer in dem Falle, wo er es mit einem wirklich böswilligen Schuldner zu thun hat; das ist der eine humanitäre Nachtheil, der daraus entsteht. Zweitens, meine Herren, wer wird nun solche Kreditgebergeschäfte machen? Das wird Niemand thun, als wer ein Gewerbe daraus macht, nur derjenige, der auf der einen Seite gewinnt, was er auf der andern verliert, der bei einem Geschäfte dieser Art das Dreifache einbekommt, was er bei dem andern Geschäft zuschießt, wird solche Geschäfte machen, also das eigentliche Wuchergeschäft wird floriren, das Kreditgeben für den kleinen Mann wird ein Monopol des Wucherers werden. Das wird die zweite Folge dieser humanen Maßregel sein.

Die dritte Folge wird die sein, daß Sie für eine ganze Kategorie von Schwindlern einen Freibrief ausstellen. Es giebt bekanntlich eine ganze Menge von Leuten, die es verstehen, sich das Ansehen von Gentlemen zu geben, die unter dieser Firma Fabrikanten, Kaufleuten u. s. w. Credit abschwindeln. Gegen solche Leute giebt es nur das eine Mittel, daß man sie nöthigenfalls einstecken kann und gerade diese sind die Hauptcandidaten für das Schuldgefängniß, nicht die kleinen Leute und nicht diejenigen, die unverschuldet nicht zahlen können.

Der vierte Nachtheil, der meiner Ueberzeugung nach eintreten wird, ist ein moralischer. Die Schuldhaft beruht auf einer moralischen Grundlage, sie ist bei den moralischsten Völkern am strengsten gewesen, am allerstrengsten bei den alten Germanen und den alten Römern. Warum? Weil es hieß: Ein Mann, ein Wort. Wer eine Schuldverbindlichkeit einging, die er nicht erfüllen konnte, der war eben kein Ehrenmann, und dieser Gedanke hat in der Schuldhaft seinen Ausdruck gefunden; indem man sie aufhebt, verleugnet man diese germanische Anschauung, und dagegen bin ich durchaus.

Nichtsdestoweniger würde ich diese Bedenken gern aufgeben. Ich bin

durchaus nicht gemeint, in solchen Dingen meine persönliche Ansicht als maßgebend gelten zu lassen; ich würde sie aufgeben, wenn man mir die Gutachten der Norddeutschen Gerichte vorlegte, worin die praktischen Vortheile und Nachtheile gegen einander abgewogen würden, woraus hervorginge, daß in der That die Vortheile überwiegen und die Nachtheile geringer oder zu vermeiden sind. Das ist aber nicht geschehen. Wir haben eine Motivirung, die mich nicht befriedigt; wir haben darin das Gutachten einer hohen Commission, die aus lauter hochgestellten Juristen und Richtern besteht, aber nicht aus Leuten, die die Sache aus Erfahrung kennen. Da haben wir hier die Executions-Commission beim Stadtgericht, das wäre eine Behörde, die darüber Auskunft geben könnte, ob es wahr sei, daß man häufig bloß aus Leidenschaft oder bösem Willen Leute einstecken läßt, die nicht zahlen können und wenn sie auch wollten.

Aus diesen Gründen bin ich der Meinung, daß die Aufhebung für jetzt nicht an der Zeit ist, und ich trage deshalb darauf an, die Aufhebung bis dahin auszusetzen, bis die Gutachten der Gerichte eingezogen resp. vorgelegt sind.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren! Auf die vielfachen Gründe, die mein unmittelbarer Herr Vorredner gegen die Vorlage angeführt hat, will ich nicht eingehen; ich glaube den Willen und die Stimmung des Hauses gut genug zu kennen, um zu wissen, daß im Prinzip die Aufhebung der Schuldhaft nicht mehr gefährdet ist. Ich wollte mir nur erlauben, mit einigen Worten zu befürworten, daß diese Vorlage der Regierung angenommen werden möge, wie sie die Kommission acceptirt hat, und nicht der ursprüngliche Vorschlag des Herrn Antragstellers, ebensowenig das Amendement, welches heute der Herr Abgeordnete Reichensperger eingebracht hat. Der ursprüngliche Vorschlag des Herrn Antragstellers ist mir zu eng gefaßt, insofern, als er die Aufhebung der Schuldhaft nur für die Angehörigen des Norddeutschen Bundes herbeiführen will. Ich meine, daß der Personalarrest und die Betheiligung des Staates bei Beschränkung der persönlichen Freiheit kein Staatsbürgerrecht, sondern ein öffentliches Recht ist, das über die Staats-Grenze hinausgeht, und wenn es einmal als unsittlich erkannt worden ist, eine solche Exekution zu vollstrecken gegen Angehörige des eigenen Staates, so ist es ebenso unsittlich, diese Exekutionsart zu vollstrecken gegen Angehörige eines anderen Staates, insofern nicht andere Umstände begründend hinzutreten. Dagegen kann ich mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Reichensperger um deswillen nicht anschließen, weil er meiner Meinung nach zum Theil entspringt aus den Anschauungen des Französischen Rechts, in welchem der Manifestationseid nicht genannt ist, andererseits aber auch, weil er mir zu weit geht und nicht diejenigen Vorsichtsmaßregeln trifft, welche nothwendig wären, wenn der Antrag in seiner Allgemeinheit angenommen würde. Wo der Manifestationseid zu dem Systeme der Exekutions-Ordnung gehört — und er ist in Preußen gegenwärtig noch unentbehrlich — da wäre es ein Widerspruch, wenn man gegen die Verweigernng des Manifestationseides nicht den Personal-Arrest als Hilfsmittel sollte anwenden können, denn die Verweigerung des Manifestationseides, zu welchem der Richter aufzu-

fordern berechtigt ist, wird ein Delict gegen die Autorität des Richters, sie ist eine Auflehnung gegen den Befehl, zu welchem die öffentliche Behörde berechtigt ist — sie ist also nicht mehr eine Privatsache, sondern es tritt sofort ein öffentliches Interesse ein, und wie zu jeder anderen Abwendung einer hartnäckigen Auflehnung gegen Anordnungen der Autorität die Personalhaft berechtigt ist, so ist dies auch der Fall gegen die Verweigerung des Manifestationseides. Es hat ja der Verhaftete es jederzeit in seiner Hand, dadurch, daß er den richterlichen Willen erfüllt, sofort die Folgen seines Widerstrebens abzuwenden. Man kann darüber streiten, ob auf andere Fälle der executio ad faciendum ein gleicher Grundsatz maßgebend sein könne; auch will ich gern zugeben, daß die Grenze hierbei außerordentlich schwer zu bestimmen ist, nnd wenn wir eine vollständige Codifikation vor uns hätten, würde ich allerdings wünschen, daß an Stelle der Regierungsvorlage irgend eine andere Definition gegeben werde, aus welcher klar hervorgeht, daß der Gesetzgeber einen Unterschied machen will zwischen solchen Leistungsverweigerungen, bei denen Derjenige, welcher leisten soll, sich in verschuldbarem Widerstande befindet, und zwischen solchen Leistungsverweigerungen, bei denen dies nicht der Fall ist. Wenn z. B. bei gewissen Handlungen, die unvertretbar sind, der Verpflichtete lediglich aus bösem Willen die Leistung nicht gewähren will, so kann ich mir allerdings denken, daß der Richter nunmehr im öffentlichen Interesse berechtigt ist, seinem Erkenntnisse Gehorsam zu verschaffen und den widerspenstigen Willen zu brechen.

Ich gebe gern zu, daß diese Definition im § 2 nicht ganz deutlich ist, wie ich denn überhaupt anerkennen muß, daß die ganze Regierungsvorlage nicht mit derjenigen Präcision und Schärfe abgefaßt ist, die ein unzweifelhaftes Recht des Richters möglich machen wird.

Ja irre ich nicht — und ich glaube mich nicht zu irren — so ist entweder in den Motiven oder in den Verhandlungen der Kommission von dem Bundes-Kommissar vorgetragen, daß man es dem Richter überlassen müsse, das Richtige zu finden. Nun gestehe ich, daß mir neu ist, wenn der Gesetzgeber sagt: ich verstehe meine Bestimmung nicht, aber der Richter wird schon den rechten Sinn finden.

Es geht in diesem Falle wie bei anderen Dingen. Jahrelang habe ich darauf hingearbeitet, daß der Personal-Arrest als Exekutionsmittel aufgehoben werden müsse; nun kommt die Regierungsvorlage, aber in anderer Gestalt, als ich sie mir gedacht habe, sie beschränkt nach einigen Richtungen zu sehr und geht zu weit nach anderen. Wenn ich kritisirend eingehen wollte, so würde ich mich in der Lage befinden, zu sagen: Das Gesetz ist kein gutes, es ist weder die Eleganz noch ein deutlicher Ausdruck gewahrt. Auch die Kommission hat in dem Theile, in welchem sie gemeint hat, eine Verbesserung vorzunehmen, diese Verbesserung nicht herbeigeführt, sondern sie hat sich durch den unfaßbaren Ausdruck der Regierungs-Vorlage: „Erledigung des Verfahrens“ animiren lassen, um Concessionen zu erlangen, welche über die ursprüngliche Absicht weit hinausgehen, indem der Inhalt des Zusatzes: „einschließlich des Exekutionsverfahrens“, ursprünglich gewiß nicht gemeint war. Dennoch bin ich der Ansicht, welche der Herr Abgeordnete von Blancken-

burg bereits vertreten hat: ich will das jahrhundertlange Unrecht aus unserem Civilrecht herausschaffen, sei es wie es sei. Wenn dieses Exekutionsmittel abgeschafft ist, wird sich die Nothwendigkeit herausstellen, solche Cautelen und diejenigen Mittel zu finden, welche unverschuldete Nichterfüllung von der böswilligen trennt, und es wird dem Systeme vorbehalten werden müssen, die gehörigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Eine Codifikation aller Regeln und die Herstellung eines Verfahrens, welches geeignet wäre, der Gerechtigkeit vollkommen Genüge zu thun, ist in der Schnelligkeit nicht möglich gewesen; und ich danke es der Regierung, daß sie es auf eine ausführliche Kodifikation nicht hat ankommen lassen, sondern daß sie auf unser im Abgeordnetenhause empfohlenes Prinzip eingegangen ist, nämlich die Schuldhaft sofort abzuschaffen und abzuwarten, wie das System danach sich gestalten wird. Befolgen wir dieselbe Methode und bringen wir in Vereinigung mit der Regierung zum nächsten Feste schon vielen unglücklichen Menschen ein schönes Geschenk.

Abgeordneter Dr. **Waldeck:** Ich spreche nicht in dem Sinne gegen die Vorlage, wie der Abgeordnete Ulrich, der vorher gesprochen hat; ich halte es auch nicht für nothwendig, das, was er vorgeführt hat, zu widerlegen, ich glaube, das gehört zur Generaldebatte und ist auch hinreichend geleistet worden. Ich will mit zwei Worten sagen, das, was man bei Aufhebung der Wuchergesetze als dem Kredit nachtheilig bezeichnet hat, ist mir faßbar, aber nicht, wie man dies gegen die Aufhebung des Personalarrestes geltend machen kann. Ich glaube, daß die Aufhebung des Personalarrestes nicht dem Kredit nachtheilig sein, sondern vielmehr solide Verhältnisse herstellen wird. Ich enthalte mich, dies auszuführen, da ich im entgegengesetzten Sinne der Regierungsvorlage — und auch dem Kommissionsberichte — vorwerfe, daß sie nicht weit genug geht, vielmehr einen Punkt ausschließt, bei dem man weniger zweifeln könnte, ob die Aufhebung des Personal-Arrestes indicirt sei, als bei anderen Punkten.

Es giebt bekanntlich — ich kann das hier wohl sagen, weil nicht Alle Juristen sind — dreierlei Arten der Exekutionen dem Gegenstand der Forderung nach. Die Exekution wegen einer Forderung an Geld oder vertretbaren Sachen, die hier genannt ist und wegen deren der Personalarrest aufgehoben werden soll als Exekutionsmittel, ist allerdings einer der häufigsten Fälle. Es giebt zweitens eine Exekution, eine bestimmte Sache herauszugeben, die sich bei dem Schuldner befinden soll, und es giebt drittens eine Exekution wegen Handlungen, die Jemand leisten soll. Was nun die erste Art betrifft, so ist in der Vorlage dieselbe getroffen; die andere Art, die Herausgabe einer bestimmten Sache, ist nach unserer Gesetzgebung in der Weise regulirt, daß der Exekutor hingeht und zusieht, ob die Sache da ist; ist sie nicht vorhanden und derjenige, der sie liefern soll, kann sie nicht liefern, so gilt der Manifestationseid und im Wege des Manifestationsverfahrens kann der Schuldner dann auch möglicherweise durch Zwang zum Manifestationseid in Arrest kommen; hilft auch das nicht, so löst sich, wie es ganz natürlich ist, diese Forderung auf eine bestimmte Sache in die Interesseforderung auf; das ist das einzig Richtige, wobei der solide Gläubiger, wenn

es irgend geht, anfangen wird und nicht erst jenen Weg des Personalarrestes durchmachen wird, der ihn nur länger von seiner Befriedigung zurückhält. Sie sehen, meine Herren, in diesem Falle ist eine Lücke durch die Aufhebung des Personalarrestes gar nicht vorhanden. Nehmen Sie nun die dritte Art, die executio ad faciendum, dahin, daß Jemand irgend eine Handlung leisten soll, so sind nach unserer Preußischen Gesetzgebung dreierlei Wege möglich. Es ist der Personalarrest zulässig, aber mit der Beschränkung, daß er nur dann anwendbar ist, wenn dieser die Handlung selbst zu leisten im Stande ist, wenn sie von seiner Willkür abhängt. Ich weiß aus Erfahrung, wie viel Erklärungen und Ausdeutungen gerade diese Clausel ausgesetzt gewesen ist; wie oft die Gerichte darüber zweifeln, ob der Fall vorliegt oder nicht. Daß es jedenfalls eine nicht zu begünstigende Art der Exekution ist, daß es der Regel nach eine bloße Chikane ist, wenn ich eine Handlung absolut von diesem Menschen, der sie nicht leistet, geleistet haben will, das liegt auf der flachen Hand. Man hat noch einen andern Weg, die Handlung, wenn es geht, durch einen Dritten leisten zu lassen. Der dritte Weg ist wiederum allein der praktische, nämlich der Weg der Interesse-Forderung. Wir haben im Rheinischen Verfahren, im ganzen Gebiete des Französischen Rechtes, wie der Herr Abgeordnete Reichensperger schon angedeutet hat, den allgemeinen Satz des Römischen Rechtes, daß sich jede Verurtheilung zur Handlung von selbst auflöst in die Interesse-Forderung, wenn ihr nicht genügt wird. Das ist gerade das Prinzip der persönlichen Freiheit, welches der ganzen Aufhebung des Personal-Arrestes zu Grunde liegt. Der Gläubiger hat kein weiteres Recht, daß dieser bestimmte Mensch diese bestimmte Arbeit gewissermaßen wie einen Frohndienst verrichtet, sondern, wenn er sie nicht thut, muß er den Schaden ersetzen, und dahin löst sich die Forderung auf. Sie sehen also, daß Sie ohne allen Schaden im Preußischen Verfahren den Personal-Arrest wegen Handlungen streichen können in allen Fällen ohne Ausnahme, wenn sie nur im Uebrigen die Gesetzgebung unberührt lassen, wie dies ja auch geschieht. Meine Herren, ich kann versichern, daß diese Aufhebung des Personal-Arrestes nicht eine Wirkung der aura popularis der neueren Zeit ist, sondern daß man schon sehr lange bei der Revision der Gesetzgebung von 1826 von vielen Seiten gerade dieses Prinzip hervorgehoben hat. Aber vor allen Dingen — und das steht sogar in der Ausführung eines Plenar-Beschlusses des Ober-Tribunals bereits aus dem Jahre 1852 — es giebt nichts mehr, was mehr zu tadeln wäre als der Personal-Arrest, als Zwang zu Handlungen. Es wurde gerade in einer der vielfältigen Controversen, die aus diesen drei Arten der Exekution hervorgegangen sind, hervorgehoben, daß diese Art des Personal-Arrestes sowohl für die Gläubiger die unfruchtbarste sei, als von dem Gesichtspunkte der persönlichen Freiheit und der Gesetzgebung des Römischen und Französischen Rechts die am wenigsten zu billigende, als diejenige, die zu den größten Chikanen Anlaß giebt. Ich frage Sie, wie muß es nun auffallen, nicht nur einem Juristen, sondern Jedem, der sich diese drei Exekutions-Arten vergegenwärtigt, daß gerade nur in der Einen derselben der Personalarrest aufgehoben ist und nicht derjenige, den man ohne Bedenken

schon längst hätte aufheben können, der in der Rheinprovinz nie bestanden hat, — es hat da niemals eine executio ad faciendum gegeben, — der auch in Frankreich nie aufgehoben zu werden brauchte, weil er nicht bestand. Nun scheut man sich — ich finde es begreiflich, weil ich weiß, wie ungern Juristen eine Lücke lassen und wie verschieden die Prozeß-Gesetzgebung im gegenwärtigen Augenblicke noch ist — nun fürchtet man einerseits diese Lücke zu machen, und darum läßt man diese ganze Materie weg. Der eigentliche Grund, warum es geschehen ist, ist in den Motiven der Vorlage dahin angegeben: man will den Arrest als Zwang zum Manifestationseid lassen. Es heißt allerdings in der Gerichts-Ordnung, daß wenn Jemand den Manifestitationseid nicht leistet, er durch Personalarrest dazu gezwungen werden kann, weil das eine Art ist der executio ad faciendum. Meine Herren, wenn man an dem System des Manifestationseides, das ich auch für ganz entbehrlich halte, nichts ändern will, so kann ich mir für diese transitorische Gesetzgebung gefallen lassen, daß diese Ausnahme, die man allein nach den Motiven der Regierung treffen wollte, getroffen wird, und darum erlaube ich mir auf das Amendement zurückzukommen, was in der Kommission gestellt ist und was sich jetzt als Ergänzung des Amendements Reichensperger darstellt. Es steht auf Seite 10 des Kommissionsberichts, nach dem es heißt: „Der Personalarrest ist als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen nicht mehr statthaft," folgt: „Diejenigen gesetzlichen Vorschriften bleiben jedoch bestehen, nach welchen im Manifestationsverfahren der Personalarrest zulässig ist."

Um das Gesetz zu Stande zu bringen, würde ich mich dazu verstehen können eine Ausnahme zu machen, denn das ist das Praktische, was die Regierung hat erreichen wollen. Sie hat gesagt, die Manifestation verliere ihren Werth, wenn man bei diesem einzigen Exekutionsmittel den Personalarrest wegläßt. Da aber dieses auch die einzige zu rechtfertigende Ausnahme ist, so sehe ich nicht ein, warum ich prinzipiell weiter gehen soll und nur etwas sagen, was mir durchaus gegen jede juristische Theorie nicht blos, sondern auch gegen Alles, was man als den Grund dieses Gesetzes und das Gute von diesem Gesetze erwartet, gerichtet scheinen würde. Es ist das schon ein ganz wesentliches Verdienst, wenn Sie alle Kontroversen, welche hervorgerufen sind durch die Arten der executio ad faciendum wegen Handlungen, zu denen Jemand kondemnirt ist, mit einem Schlage hier entscheiden. Ich kann mich nicht überzeugen, und wenn noch so verschieden die Gesetzgebung lauten mag, schließlich muß sich jede condemnatio ad faciendum nach jenen immer richtigen Grundsätzen des Römischen Rechts, die in Frankreich beibehalten sind, auflösen in die Interessen-Forderung. So entsteht keinem Gläubiger ein Schaden. Deshalb, meine Herren, glaube ich, daß, wenn die Versammlung in dieser Weise die Fassung macht, dasjenige, was die Regierung erreichen will, nämlich vor der Hand die Prozeßordnung derjenigen Länder, die den Manifestationseid noch haben, nicht zu stören, bis man sich entschieden hat, ob er beibehalten werden soll oder nicht, erreicht wird.

Ich muß nun noch mit einigen Worten dem entgegentreten, daß es über-

haupt gut sei, allenfalls unklare Sachen im Gesetze festzustellen. Der Herr Abgeordnete Lasker hat mit Recht dies gerügt; der zweite Paragraph giebt dazu ein redendes Beispiel. Die Motive der Regierung zeigen, man hat nicht gewußt, was man mit „Erledigung" wollte. Man konnte mit „Erledigung" nicht meinen „Exekution"; denn dann war ja durch die Hinterthür der Exekutionsarrest wieder eingeführt. Im ersten Paragraphen heißt es, er hört als Exekutionsmittel auf, nun aber soll er doch als Exekutionsmittel unter der Firma der Sicherheit wieder eingeführt werden. Es war nicht klar, was Erledigung sei, und das hat die Herren Antragsteller, die das Amendement in der Kommission hervorgerufen haben, nun sogar dahin geführt, diese Unklarheit durch die gar nicht zulässige Klarheit zu lösen, daß irgendwie der Arrest als Exekutionsmittel statthaft sei. Ja, meine Herren, das ist freilich klar genug, aber das hebt den § 1 auf, Sie machen es dann lediglich von der Interpretation der Gerichte, von der Willkür der Gläubiger, von allerlei zufälligen Dingen abhängig, ob nicht doch wieder das Exekutionsmittel vorhanden ist. In dieser Beziehung hätte also gewiß der Antrag des Herrn Antragstellers ganz entschiedene Vorzüge vor dem jetzt hier vorliegenden Gesetzentwurfe.

Damit bin ich aber auch einverstanden, was schon von Anderen gesagt ist. Ausländer kann man hier nicht ausnehmen. Es ist unmöglich, hier nur von den Angehörigen des Norddeutschen Bundes zu sprechen; denn wenn eine Prozeß-Ordnung einmal den Personal-Arrest abschneidet, so schneidet sie ihn so gut gegen den Ausländer wie gegen den Inländer ab, in dem Fall, wo der Ausländer hier vor unserem Gericht Recht nehmen muß. Auch rücksichtlich des Arrestes, also des Sicherheits-Arrestes oder des Exekutions-Arrestes ist er diesen Gesetzen ebenso unterworfen, und ich glaube, es würde einen sehr üblen Eindruck machen, wenn wir das, was in den Französischen und Oesterreichischen Gesetzen durchaus nicht geschehen ist, hier aussprechen wollten. Es wird in dem folgenden Paragraphen dennoch, obgleich dies auch einen Zusammenhang hat mit der ganzen Materie, auf den Sicherheits-Arrest zurückgegangen werden. Ich halte es für sehr fraglich, ob es gut war, ihn hier so zu erwähnen; indeß, wenn hier Bedenken obwalten würden, würde ich mich der Regierungsfassung: „Sicherung der Einleitung des Verfahrens" wohl anschließen können, niemals aber dem Amendement, welches nun hinzugefügt ist, wodurch wieder die Ausländer hervorgehoben werden, als in anderer Stellung stehend wie die Inländer. Dieser Punkt wird dann noch näher zur Sprache kommen; ich habe ihn nur berührt, weil ich nicht wünschte, zum zweiten Male über die Sache zu sprechen.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Pape**: Meine Herren! Der Entwurf hebt die Schuldhaft nicht gänzlich auf, er enthält zwei Beschränkungen, die beide nicht unbeanstandet geblieben sind. Diese Beschränkungen sind: 1. die Schuldhaft soll bestehen bleiben, soweit andere als Geld- und ähnliche Schulden den Gegenstand der Exekution bilden; 2. diese Aufhebung soll eine gewisse Art des Sicherheits-Arrestes nicht ergreifen. Ich wende mich zu der ersten Beschränkung, welche in dem § 1 der Vorlage ihren Ausdruck gefunden hat, und gegen welche das Amen-

dement des Abgeordneten Reichensperger gerichtet ist. In Gemäßheit dieser Beschränkung wird die Schuldhaft statthaft bleiben, so weit sie landesgesetzlich zugelassen ist zur Erzwingung einer von dem Willen des Schuldners abhängigen Handlung oder ähnlicher Verpflichtungen. Für diese Beschränkung sprechen aber auch die gewichtvollsten Gründe. Meine Herren, nichts liegt mir ferner, als die Behauptung, die Zulässigkeit der Schuldhaft in den betreffenden Fällen sei unentbehrlich. Die Behauptung könnte nicht richtig sein, weil es Rechtsgebiete giebt, in welchen die Schuldhaft in jenen Fällen nicht besteht, ohne daß sie vermißt wird; wohl aber behaupte ich, daß, wenn die Schuldhaft da, wo sie landesgesetzlich anerkannt ist, aufgehoben würde, hin und wieder in den einzelnen partikularen Exekutions-Ordnungen Lücken entstehen müßten, welche der Gesetzgeber sofort auszufüllen hätte. Ein Beispiel wird dieses klar machen. Das Gesetz verordnet, daß der Schuldner, welcher zu einer von seinem Willen abhängigen Handlung oder Unterlassung verurtheilt ist, im Wege des Schuldarrestes zur Erfüllung seiner Verpflichtung angehalten werden kann.

Wenn nun, meine Herren, das Gesetz — und dies trifft nach einigen Rechten, wenn schon nicht nach Preußischem Rechte, zu — dem Gläubiger keine andern Exekutionsrechte verleiht, so ist derselbe schutzlos, wenn nicht die betreffende Lücke durch das Gesetz sofort ausgefüllt wird. Die Ausfüllung solcher Lücken unterliegt im Allgemeinen keinen großen Schwierigkeiten; es werden Bestimmungen über die Befugniß der Gerichte zur Androhung und Festsetzung von Strafen genügen, oder Vorschriften, welche in ähnlicher Weise helfen. Allein diese Vorschriften werden einzelnen partikularen Prozeßrechten anzupassen und verschieden sein müssen, je nachdem sie für dieses oder jenes Rechtsgebiet ergehen. Unbegründet ist der Einwurf des Abgeordneten Waldeck, es genüge die Befugniß des Gläubigers, das Interesse zu liquidiren. Diese Befugniß des Gläubigers ist, wenn auch wohl nicht gerade nach Preußischem Recht, wohl aber nach anderen Partikular-Rechten, beschränkt, indem sie abhängig gemacht ist von der vorhergehenden Verurtheilung des Schuldners zur Leistung der Handlung, dem Ablauf der Judicatfrist oder von fruchtlosen Exekutions-Versuchen. Es sind also Bestimmungen für diese Partikular-Rechte zur Erleichterung der Liquidation des Interesses erforderlich, Bestimmungen, die wieder verschieden sich gestalten können, je nachdem man das eine oder das andere Partikular-Recht ins Auge zu fassen hat.

Noch mehr, meine Herren, in einzelnen Partikularrechten ist der Rechtsgrundsatz nicht anerkannt, oder mindestens streitig: die Willenserklärung, zu welcher ein Schuldner verurtheilt ist, wird durch die Rechskraft des Urtheils ersetzt. Wenn dieser Rechtsgrundsatz fehlt, so würde der Gläubiger offenbar zu kurz kommen, wenn er auf das Recht der Liquidation des Interesses beschränkt wäre, wie sich sofort ergiebt, wenn Sie sich einen vermögenslosen Schuldner denken. Endlich, meine Herren, beruht die Zulässigkeit des Schuld-Arrestes mitunter auf ganz besonderen legislativen Erwägungen, so daß im Falle ihrer Aufhebung vielleicht andere legislative Maßregeln nöthig werden oder doch in Frage kommen. Dahin gehören die Bestimmungen der Gesetze über die Zulässigkeit der Körperhaft gegen die Matrosen und

Dienstboten, welche den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes versagen. Ich glaube wohl, daß alle diese Hindernisse sich beseitigen lassen, auf der andern Seite bin ich aber der Ansicht, daß erst durch die zukünftige gemeinsame Civilprozeß-Ordnung die Beseitigung in befriedigender Weise erfolgen kann. In dem gegenwärtigen, ich möchte sagen interimistischen Gesetze muß die Beschränkung festgehalten werden wegen der Unmöglichkeit, alle die verschiedenen partikularen Rechte, die demnächst dem gemeinsamen Civilprozeß-Recht zu weichen haben, gebührend zu berücksichtigen. Es kann aber auch aus der Beschränkung unmöglich ein Uebelstand entstehen, der irgend in das Gewicht fiele. In allen in Betracht kommenden Fällen handelte es sich stets nur darum, den bösen Willen des Schuldners zu beugen, so daß also kaum in einem Falle die nachtheiligen Folgen der Schuldhaft sich geltend machen können. Dann aber sind erfahrungsmäßig die bezüglichen Fälle im Allgemeinen selten, weshalb die praktische Wirksamkeit und Bedeutung des Gesetzes durch Aufrechterhaltung der Beschränkung fast gänzlich unberührt bleibt. Mit Rücksicht hierauf wird es gewiß den Vorzug verdienen, jene Beschränkung wenigstens vorläufig nicht fallen zu lassen und die weiteren Reformen der späteren Legislation über das gemeinsame Civilprozeß-Recht vorzubehalten.

Berichterstatter Abg. **Lesse:** Ich möchte Sie ebenfalls dringend bitten, die Amendements Reichensperger und Waldeck abzulehnen und § 1 so anzunehmen, wie er in der Regierungs-Vorlage steht und der Kommissions-Entwurf ihn vorgeschlagen hat. Die Fassung des § 1 läßt keinen Zweifel übrig, daß der Personal-Arrest zur Erzwingung von Handlungen und des Manifestationseides nicht aufgehoben sein soll. Das ist auch die Absicht der Vorlage, und ich kann mich fast beschränken auf das, was der Herr Bundes-Kommissar soeben ausgeführt hat. Beim Manifestationseid soll nämlich zunächst nicht die Zahlung erreicht, sondern der Eigensinn des Schuldners gebrochen werden. Wenn Sie die Personalhaft aufheben, müssen Sie dem Gläubiger die erforderlichen Mittel an die Hand geben, um gegen das Vermögen des Schuldners vorgehen zu können. Will der Richter das Vermögen fassen und der Schuldner ist eigensinnig und will nicht angeben, was er hat, so muß ein Mittel zulässig sein, den Eigensinn zu brechen. Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat dieses ganze Verfahren als ungehörig bezeichnet und ich kann ihm dies vom Standpunkte des Rheinischen Rechtes nicht verdenken, da dort ein solches Verfahren nicht bekannt ist. Mängel werden auch von uns anerkannt. Zum Ueberfluß will ich noch bemerken, daß in denjenigen Landestheilen, wo das Verfahren jetzt nicht existirt, es selbstverständlich auch durch § 1 nicht eingeführt wird. Der Herr Abgeordnete Waldeck will auch die Aufhebung der Personalhaft in Bezug auf Handlungen. Er hat den Fall der Herausgabe beweglicher Sachen angeführt. Ich weiß nicht, ob ich ihn ganz richtig verstanden habe. Ich kann in diesem Falle mir überhaupt nicht denken, wie der Personalarrest vollstreckt werden soll, um die Herausgabe beweglicher Sachen zu erreichen. Da ist das Prozediren einfach so: der Exekutor geht zu dem Schuldner und sieht, ob die Sachen da sind; findet er die Sachen nicht, so wird der Manifestationseid

gefordert oder das Interesse. Da kann es zur Vollstreckung der Personalhaft nach Preußischem Recht nicht kommen. Im Uebrigen bleibe ich dabei, daß die Fälle, wo die executio ad faciendum stattfindet, höchst selten sind. In der Regel wird dabei durch Bestellung eines Dritten geholfen, oder durch Liquidirung des Interesses. Solche ungeheuerlichen Fälle kommen dabei auch nicht vor. Ich habe noch nie gehört, daß jemals ein Buchhändler einen Autor hat einsperren lassen, weil dieser sich weigert, ein Buch zu schreiben, welches der Buchhändler bestellt hat, oder daß Jemand einen Maler hat einsperren lassen, weil dieser ein Gemälde nicht malen will, welches jener bestellt hat. Hier würde nach Preußischem Recht der Schuldner sogar begründete Einwendungen machen können, z. B. es hänge nicht von seinem Willen ab, die nöthigen Farben zu beschaffen, oder es fehle ihm dazu das nöthige Geld. Ich glaube also, es wird nicht zu Mißlichkeiten führen, wenn dies vorläufig beibehalten wird und wir es der Prozeß-Ordnung überlassen, zu entscheiden, ob das Manifestations-Verfahren überhaupt beibehalten und wie die executio ad faciendum überhaupt geregelt werden soll.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung, und ich schlage ihnen folgende Reihenfolge vor: zuerst den Antrag Reichensperger (welcher sich offenbar von der Vorlage am weitesten entfernt), wonach der § lauten würde: „Der Personal-Arrest ist als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen nicht mehr statthaft." Wird dieser Antrag angenommen, so ist das Amendement Waldeck und die Vorlage der Kommission, wie die des Bundesrathes, abgelehnt. Wird er nicht angenommen, so gehe ich auf das Amendement Waldeck über, wonach der Antrag lauten würde:

„Der Personal-Arrest ist als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen nicht mehr statthaft. Diejenigen gesetzlichen Vorschriften bleiben jedoch bestehen, nach welchen im Manifestations-Verfahren der Personal-Arrest zuläßig ist."

Wird dieser Antrag angenommen, so ist die Vorlage des Bundesrathes und der Kommissions-Entwurf erledigt. Wird der Antrag Waldeck abgelehnt, so bringe ich den § 1, wie er in der Vorlage und im Kommissions-Entwurfe gleichlautend steht, zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wurden die Anträge Reichensperger und Waldeck abgelehnt, dagegen der § 1 der Vorlage des Bundesraths und des Kommissionsentwurfs mit großer Majorität angenommen.

2) Zu § 2.

Von den Abgeordneten Lasker und Windthorst war folgender Abänderungs-Vorschlag eingegangen:

Der Reichstag wolle beschließen:

den § 2 des Gesetz-Entwurfs wie folgt zu fassen:

Die gesetzlichen Vorschriften, welche den Personal-Arrest gestatten, um die Einleitung oder Fortsetzung des Prozeßverfahrens, oder die gefährdete Exekution in das Vermögen des Schuldners zu sichern (Sicherungs-Arrest), bleiben unberührt.

Berichterstatter Lesse: Nachdem Sie gestern den § 1 in der Fassung

der Kommission angenommen haben, bitte ich Sie, in Bezug auf den § 2 ein Gleiches zu thun.

Meine Herren! Die Motive des Gesetzes ergeben, daß es die Absicht gewesen ist, den ganzen Sicherungsarrest, so wie er nach der Proceß-Gesetzgebung der einzelnen Staaten besteht, aufrecht zu erhalten. Ich will nicht behaupten, daß diese Meinung in der Fassung der Vorlage resp. in der Fassung der Kommission einen möglichst guten Ausdruck erhalten hat; indessen was beabsichtigt worden, das ist doch klar zu übersehen; und ich glaube, daß unsere Aenderungen das erreicht haben, daß die Richter, die das Gesetz künftig anwenden werden, über die Tragweite desselben nicht im Unklaren sein können. Meine Herren, so sehr ich dafür bin, daß man bei der Beurtheilung faktischer Verhältnisse dem richterlichen Arbitrium weiten Spielraum läßt, so halte ich es doch für sehr nothwendig, Gesetze so zu fassen, daß der Richter nicht über ihre rechtliche Tragweite in Zweifel sein kann.

Meine Herren! Bei den Berathungen in der Kommission bestand der Zweifel, ob unter Umständen der Sicherungsarrest auch in der Exekutionsinstanz zuläßig sein solle. Die Kommission hat sich dafür entschieden und hat es zu erkennen gegeben durch Einschiebung der Worte: „einschließlich des Executions-Verfahrens." Der Bundes-Kommissar erklärte in der Kommission, daß dieses mit der Absicht des Gesetzes übereinstimme, und so haben wir um so weniger Bedenken gehabt, diesen Zusatz aufzunehmen; sachlich halten wir ihn für nothwendig. Meine Herren, es scheint mir konsequent, daß, wenn man den Sicherungsarrest beibehalten will, man ihn auch für das Exekutionsverfahren beibehält. Er hat den Zweck, die Vermögens-Exekution zu sichern, und daß dies durch den Personal-Arrest am besten vollzogen werden kann, scheint außer Zweifel. Der Personal-Arrest als anticipirte Exekution existirt nicht mehr, sobald der § 1 ausgesprochen hat, daß er in den daselbst genannten Fällen nicht mehr zuläßig ist. Früher konnte man ein Arrestgesuch in der Weise begründen, daß man nachwies, der Verklagte besitze Nichts, man sich daher nur an die Person halten könne, daß man den Arrest im Laufe des Processes vollstrecken ließ, um, wenn das Erkenntniß rechtskräftig sein wird, ihn in Arrest zu behalten. Davon kann jetzt keine Rede mehr sein, nachdem der Personalarrest als Executionsmittel aufgehoben worden. Dagegen, meine Herren, ist es nothwendig, auch für die Executionsinstanz den Sicherungsarrest beizubehalten. Nach dem bestehenden Gesetz — wir wollen wieder auf Preußen zurückgehen — existiren besondere Vorschriften nach dieser Richtung nicht, aber nach dem Geiste der Gesetzgebung muß es zuläßig sein, wenn man in der Executionsinstanz die Sicherung der Person für erforderlich erachtet, um zu dem Vermögen zu gelangen, den Personalarrest zu vollstrecken. Denken Sie sich den Fall, daß Jemand im Begriff ist, seine Sachen auf ein Auswanderungsschiff zu bringen und der Kläger wendet sich nun an das Gericht und sagt: mir scheint es das Zweckmäßigste, vorläufig die Person festzuhalten, dann wird es sich weiter finden — demnächst erst werden die Sachen zurückzuschaffen sein — so glaube ich, wenn auch sonst die Executionsstufen noch nicht erschöpft sind, daß doch kein Richter Bedenken tragen wird, vorläufig

auf dem Wege des Sicherungsarrestes den betreffenden Schuldner festzuhalten. Aber immer muß, wenn wir diesen Sicherungsarrest beibehalten, die Voraussetzung sein, daß er zum Zweck hat, auf das Vermögen des Verklagten loszugehen; es muß eben nachgewiesen werden, das Vermögen da ist, zu welchem der Zugang durch diesen Personalarrest erleichtert oder ermöglicht werden soll. Einen vermögenslosen Schuldner, sei es nun ein Inländer oder ein Ausländer, in Sicherungshaft zu behalten, das ist nach dem § 2, in der Fassung, wie wir sie vorgeschlagen haben, nicht mehr möglich, und dies, meine Herren, bitte ich festzuhalten. Es ist in der Commission die Frage wegen der Ausländer einer sehr ausführlichen Besprechung unterzogen worden; es wurde darauf hingewiesen wie es im hohen Grade bedenklich sei, für den Handelsverkehr namentlich in den östlichen Provinzen, die Personalhaft gegen Ausländer ganz abzuschaffen, — es wurde auch darauf hingewiesen, wie sie besonders deshalb wirksam sei, weil gerade die ausländischen Geschäftsleute in den östlichen Gegenden in der Regel selbst in unser Land kommen, und es ein geeignetes Mittel sei, zu seinem Gelde zu gelangen, wenn man die Person festhalte. Von Seiten der Regierung wurde es aber als unerwünscht hingestellt, hier eine ausnahmsweise Bestimmung zu treffen, es wurde auch für unerwünscht erachtet, sich auf den Standpunkt der Reciprocität zu stellen, hingegen zugegeben, daß es nothwendig sei, gegen den Ausländer irgend ein Mittel in Händen zu behalten: der Ausländer stehe nämlich eigentlich dem inländischen Gläubiger gegenüber günstiger da, als der inländische Schuldner, denn bei ausländischen Gerichten ihn in Anspruch zu nehmen, sei sehr schwierig, bei inländischen Gerichten könne er allerdings unter Umständen in Anspruch genommen werden, indessen hier sei die Execution wieder schwierig, und Verträge, wonach die auswärtigen Gerichte unsern Requisitionen Folge zu leisten haben, existiren mit den größeren fremden Staaten nicht, und wenn sie auch mit einzelnen deutschen Staaten existiren, so sei das doch nur in sehr beschränkter Weise der Fall. Es wurde also, meine Herren, eigentlich als eine Forderung der Rechtsgleichheit dargestellt, daß man ein Mittel haben müsse, um Ausländer zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu zwingen; indessen andrerseits betont, daß es doch nicht wünschenswerth sei, ein solches Princip an die Spitze zu stellen: daß Ausländern gegenüber die Personalhaft durchweg zulässig bleibe, und so beruhigte man sich damit, daß nach der Fassung des § 2 in außerordentlichen Fällen, in denen es ersichtlich sei, daß der Schuldner Vermögen besitze, es im Wege des Sicherungsarrestes möglich bleibe, dieses Vermögen anzugreifen. Denken Sie doch an den Fall, meine Herren, es wird ein ausländischer Schuldner in einer Stadt, die in der Nähe der Grenze liegt, vor Gericht gezogen, es wird ein rechtskräftiges Erkenntniß gegen ihn erstritten, — nun läßt er sich später an diesem Orte wiedersehen, er wird nun — und das werden Sie in der That auch für nothwendig halten, das ist ja auch nach dem vorliegenden Gesetze gestattet — er wird nun also vorgeladen, um den Manifestationseid zu leisten; er schwört, daß er dicht hinter der Grenze bedeutendes Vermögen, Capitalien, liegende Gründe, bewegliche Sachen und dergleichen habe. Nun, meine Herren, ist

doch nichts natürlicher, als daß man die Fäden, durch die seine Person mit jenen vielleicht eine Meile weit liegenden Vermögensstücken verbunden ist, etwas stark anzieht, die Person festhält, um ihn zu nöthigen, dieses Vermögen, was dicht hinter der Grenze liegt, in das diesseitige Land zu schaffen, um den Gläubiger zu befriedigen. Wenn zu solchem Zwecke der Sicherheitsarrest angewendet wird, so kann man dagegen nichts einwenden, um so weniger, als wie ich auseinandergesetzt habe, dieser Sicherheitsarrest auch gegen den inländischen Schuldner ebenso wie bei dem Ausländer bestehen bleibt, also von einer Rechtsungleichheit in keiner Weise die Rede sein kann. Meine Herren, in solchen Fällen des Sicherheitsarrestes ist ja von einer Schuldhaft durchaus nicht die Rede; der Charakter der Schuldhaft ist doch wesentlich der, daß der Schuldner in Haft genommen wird, gleichgültig ob er etwas besitzt oder nicht. Man will durch diese Haft einen Druck auf Dritte üben; man will versuchen, ob er nicht verborgene Vermögensstücke besitzt u. s. w. Das ist — und das bitte ich festzuhalten — bei der Sicherungshaft nicht mehr möglich, sondern die Sicherungshaft ist nur gestattet nach den Vorschlägen, die wir in § 2 machen, wenn eben nachgewiesen wird, der Schuldner besitze etwas, und um den Zugang dazu zu ermöglichen, sei es nothwendig, vorläufig seine Person festzuhalten. Diese Sicherheitshaft wird in allen Fällen nur von sehr kurzer Dauer sein; es muß dem Arbitrium des Richters überlassen bleiben, wie lange er sie anwenden will; wird festgestellt, daß der Schuldner Nichts hat, so muß er eo ipso herausgelassen werden; ja es ist, wie ich betont habe, zur Begründung eines solchen Arrestgesuches nothwendig, nachzuweisen, daß der Schuldner Etwas habe und die Haft nöthig sei, um dazu zu gelangen. Meine Herren, eine ähnliche Sicherungshaft ist auch in Oesterreich, wo die Schuldhaft aufgehoben ist, beibehalten worden. Das Oesterreichische Gesetz lautet im § 2:

> „die Bestimmungen über den vorsichtsweisen Arrest, gegen Personen, welche der Flucht verdächtig sind, bleiben unberührt."

Sie sehen also, daß man den Sicherheitsarrest dort beibehalten hat, und aus dem Bericht des Ausschusses des Abgeordnetenhauses geht hervor, daß man wesentlich den Grenzverkehr, den Verkehr mit Inländern und Ausländern an der Grenze im Auge gehabt hat. Nun geht meiner Ansicht nach das Oesterreichische Gesetz weiter, als unser Vorschlag, indem es ohne Weiteres sagt: Jeder, der der Flucht verdächtig ist, kann zum Sicherheitsarrest gebracht werden. Soweit gehen wir gar nicht, sondern wir verlangen etwas ganz Anderes, wir verlangen, daß nachgewiesen wird, daß diese Verhaftnahme nothwendig ist, um zu den Vermögensstücken des Verklagten zu gelangen. Ich bitte Sie also, dem § 2 in der Fassung der Commission Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

Meine Herren, es hat diese ganze Frage in Bezug auf die Ausländer in den östlichen Provinzen des Norddeutschen Bundes eine nicht geringe Aufregung verursacht; man hat in der That den Verkehr mit dem Auslande für stark gefährdet erachtet, denn man weiß, daß es gegen die Ausländer nur zum Ziele führt, wenn man sie in Haft nimmt, dann ist in der Regel der

Vergleich zwischen Schuldner und Gläubiger sehr schnell hergestellt. Ich glaube, man wird sich einigermaßen beruhigt haben, nachdem man den § 2 des Commissionsentwurfes gelesen hat. Ich bitte Sie, von unsern Vorschlägen nicht abzugehen, weil dadurch in der That eine gewisse Rechtsunsicherheit herbeigeführt werden könnte, und die Richter, wenn sie unsere Zusätze ablehnen, zweifelhaft werden könnten, wie weit sie den Sicherheitsarrest anwenden sollen und so das Vertrauen der Geschäftstreibenden in jenen Gegenden stark alterirt werden dürfte.

Nun hat der Abgeordnete Lasker das eben verlesene Amendement eingereicht. Ich glaube, im Sinne der Commission zu handeln, wenn ich sage, das Amendement verfolgt genau dieselbe Tendenz, wie der § 2 in der Fassung, die wir Ihnen vorschlagen. Es unterscheidet sich nur dadurch, daß es den Sicherungsarrest gegen Fremde nicht besonders hervorhebt. Wir haben dies aus praktischen Gründen gethan, nicht etwa in der Absicht, den Fremden ungünstiger zu stellen, denn, wie ich auszuführen mir erlaubt habe, beabsichtigen wir, den Sicherungsarrest in seinem ganzen Umfange gegen Inländer und Ausländer in gleicher Weise aufrecht zu erhalten.

Um jeden Zweifel zu beseitigen und um uns möglichst an die Regierungsvorlage zu halten, haben wir diesen Zusatz gemacht, um so eine richtige Auslegung des Gesetzes zu sichern. Dieser selbe Zweck wird, meiner Ansicht nach, durch das Lasker'sche Amendement erreicht; nach demselben bleibt der Sicherungsarrest sowohl während des Verfahrens als auch während der Executionsinstanz zuläßig und ich betone, daß letzteres nach der Ansicht der Majorität der Commission absolut nothwendig ist, ebenso ist es unzweifelhaft, daß nach dem Vorschlage des Abgeordneten Lasker der Sicherungsarrest gegen Inländer gerade so wie gegen Ausländer sowohl während des Verfahrens als auch während der Executionsinstanz bestehen bleiben soll. Ich hätte allerdings gewünscht, von meinem Standpunkte aus, daß über den Sicherungsarrest zur Begründung des Gerichtsstandes in dem Amendement etwas Ausdrückliches gesagt worden wäre. Indeß ich gebe zu, daß wenn man die Motive des Gesetzes und die hier stattgefundenen Verhandlungen verfolgt, man nicht zweifelhaft sein kann, daß unter den Vorschriften, welche die Einleitung des Verfahrens betreffen, auch diese eingeschlossen sein müssen, die sich auf die Begründung des Gerichtsstandes beziehen. Ich emfehle Ihnen also principaliter den Vorschlag der Commission, event. das Amendement Lasker zur Annahme.

Abgeordneter **Reichensperger**: Meine Herren! Nachdem gestern der Reichstag den § 1 angenommen hat, wird es als festgestellt betrachtet werden müssen, daß rechtskräftige Verurtheilungen auf dem Wege der Schuldhaft nicht mehr zur Exekution gebracht werden können. Nach § 2 der Regierungsvorlage und des Kommissionsantrages oder des Amendements soll aber dazwischen noch ein anderes System gesetzt werden, — es soll unter dem Titel des Sicherheitsarrestes von Neuem die persönliche Haft in Veranlassung von Vermögensforderungen etablirt werden. Ich meine nun, man müßte sich doch den sonderbaren Gegensatz etwas klarer machen, als es namentlich in den Ausführungen des Herrn Referenten geschehen ist, welch großer Unter-

schied darin liegt, ob ein Schuldner bereits rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder ob er blos vor Gericht gestellt worden, mit der Prätension, daß er irgend einem Gläubiger Geld schuldig ist. In dem ersten Falle nach rechtskräftiger Verurtheilung soll selbst bei den Wechselschulden nicht mehr die Person des Schuldners angegriffen werden können, unter dem Titel des Sicherheitsarrestes dagegen soll dies aber mit einer Unbeschränktheit und mit einer Undefinirtheit geschehen, die meiner Meinung nach die persönliche Freiheit noch mehr preisgiebt, wie es anderwärts je geschehen ist.

Und, was bedeutet denn das Wort — Sicherheitsarrest? Ich sehe mich vergeblich nach einer gesetzlichen oder technischen Definition um. Meines Wissens ist dies gar kein gesetzlicher Begriff. Ich behaupte aber jedenfalls, daß der ganze sogenannte Exekutionsarrest selbst gar nichts anderes, als Sicherheitsarrest ist. Das Exekutionsmittel der persönlichen Haft, nachdem eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen, ist, da man es als Strafe nicht mehr zu qualificiren wagt, nichts anderes, als der Versuch, das von dem verurtheilten Schuldner wirklich oder vermeintlich bei Seite geschaffte Vermögensobjekt zur Stelle bringen zu lassen.

Eine Exekution des Urtheils als solche wird ja durch den Personalarrest in keiner Weise herbeigeführt, denn der Schuldner kann fünf Jahre lang sitzen und hat doch keinen einzigen Thaler seiner Schuld abgezahlt; durch den Arrest wird also die Schuld in keiner Weise exequirt, sondern es bleibt immer nur ein Mittel, die Befriedigung des Gläubigers sicherzustellen. Er ist also in diesem Sinne auch ein Sicherheitsarrest und weiter nichts. Man nennt das Exekutionsarrest, weil es zum Zwecke der Exekution gemacht wird, aber eine wirkliche Exekution ist es nun und nimmermehr.

Ich meine nun, daß man diesem allgemeinen Begriffe des sogenannten Sicherheitsarrestes gegenüber sich nur negativ verhalten könne, wenn man hinsichtlich der bisheran für wichtigst erachteten Verpflichtungen der Handels- und Wechselschulden die Execution nach der definitiven Verurtheilung beseitigt hat. Allein wenn ich nun auf die nähern Ausführungen, die in der Regierungsvorlage zur Rechtfertigung des Regierungsantrages gegeben sind, eingehe, da muß ich doch zunächst gegen den Versuch, den § 2 durch Hinweisung auf die Realcitation zum Sühneversuch in Ehescheidungs-Angelegenheiten zu rechtfertigen, bemerken, daß nach meinem Dafürhalten diese Realcitation durch den § 1 gar nicht berührt wird. Die Realcitation ist durchaus nichts anderes, als ein Vorführungsbefehl, und in dem Augenblicke, wo der Ehescheidungs-Verklagte vor dem Pfarrer erschienen und der Sühneversuch gelungen oder mißlungen ist, tritt sofort dessen Freiheit wieder ein. An eine Schuldhaft, einen Personalarrest in dem hier in Rede stehenden Sinne ist dabei gar nicht zu denken. Es ist nichts als die Realcitation im Sinne des Gemeinen Rechts und der Vorführungsbefehl im Sinne des Französischen Rechts. Also das bleibt ganz unberührt, wenn auch im § 2 gar kein Vorbehalt gegenüber dem § 1 ausgesprochen wird.

Es wird nun aber in den Motiven der Regierungsvorlage weiter ausgeführt, daß es besonders wichtig sei, die Vorschläge im § 2 zu genehmigen, dem Concurs-Verfahren gegenüber: im Concurs-Verfahren sei ein solcher

Sicherungsarrest unentbehrlich. Meine Herren, vergegenwärtigen wir uns nun die Sachlage. Nach der Concurs-Ordnung von 1855 cessirt ohne Weiteres der von dem Privatgläubiger erwirkte Arrest in dem Augenblick, wo der Concurs eröffnet ist; § 137 der Concurs-Ordnung sagt aber, daß das Gericht autorisirt, resp. unter Umständen verpflichtet sei, seinerseits die Verhaftung des Schuldners eintreten zu lassen. Nun meine ich, es läge in der Natur der Sache, daß diese Bestimmung der Concurs-Ordnung nur die Bedeutung habe, daß, was früher die Gläubiger ut singuli thun konnten, nunmehr das Gericht als Repräsentant der communio creditorum gegen den Gemeinschuldner nach wie vor thun kann. Es ist und bleibt also in Wirklichkeit ein Executionsarrest, und daß es nicht ein Sicherheitsarrest ist, wie in den Motiven der Regierungs-Vorlage mit dürren Worten behauptet wird, das besagt das Gesetz ausdrücklich. Im § 138 der Concurs-Ordnung steht es mit dürren Worten: „Diese Verhaftung des Gemeinschuldners wird als Schuldhaft behandelt." Das steht wörtlich im Gesetze. Man sieht also, was für eine künstliche Behandlung der Materie überhaupt hervortritt, wenn man neben dem Executions-Arrest nun einen Sicherheits-Arrest hereinbringen will, der sogar mit den Worten des Gesetzes im Widerspruch steht. Der sogenannte Sicherheits-Arrest, der hier aufrecht erhalten werden soll im § 2, ist vom Gesetze selbst als ein Schuld-Arrest bezeichnet. Nun wird weiter eingegangen auf das Rechts-Verhältniß der Ausländer. Ich will mich darüber nicht mehr verbreiten trotz der wiederholten Ausführungen des Herrn Referenten. Ich meine deshalb gestern genug gesagt zu haben; für mich stehen alle vorgebrachten Detail-Rücksichten, die ich ja gar nicht leugnen und verkennen kann, auf einem ganz andern Boden. Es ist ja wahr, daß unter Umständen ein Fremder die Klage des Inländers illusorisch machen kann; ja, mein Gott, das hängt nothwendig zusammen mit dem Creditgeben an einen Ausländer. Will man überhaupt jedes Creditgeben auf dem Wege der Gesetzgebung selbst mit dem Opfer der Körperhaft sicher stellen, dann mache man auch keinen Versuch, die Schuldhaft zu beseitigen. Es giebt aber keinen Fall, wo unsere Gesetzgebung weniger Veranlassung hat, den allgemeinen Credit durch ein solches exorbitantes Mittel sicher zu stellen, als gerade diese doch nur sporadisch eintretenden Schuldverpflichtungen der Ausländer. Gerade den Ausländern gegenüber heißt es doppelt: thut die Augen auf; diligentibus jura sunt scripta. Man gebe dem Ausländer Credit auf Grund von eingezogenen Erkundigungen, Credit-Papieren oder auf Grund des mitgebrachten Gepäcks, wie die Wirthsleute thun, die doch nicht durchweg sich gezwungen sehen, zur Schuldhaft überzugehen. Ich meine aber, daß ganz besonders die weiteren Ausführungen der Regierungs-Motive, die sich auf das Manifestations-Verfahren beziehen, durchaus unzutreffend sind. Es ist bereits in den Motiven zu § 1 von dem Manifestations-Verfahren, von der Verweigerung des Manifestationseides die Rede, und es wird dort ausgeführt, daß nach Verweigerung des Manifestationseides gegenüber der Regierungs-Vorlage im § 1 die Schuldhaft nach wie vor exequirt werden könne, weil im § 1 blos die Schuldhaft in Folge geschuldeten baaren Geldes oder vertretbarer Sachen in Geldwerthe

aufgehoben sei, während die Schuldhaft für zwangsweise Execution von Handlungen ja nicht aufgehoben, mithin die Schuldhaft in Folge der Weigerung des Manifestationseides beibehalten sei. Aber wie kann man denn behaupten, daß der Manifestationseid also eine obligatio ad faciendum im Sinne der Preußischen Gesetzgebung aufgefaßt werden könne? Die obligationes ad faciendum sind solche, die durch Partei-Contracte eingegangen worden sind, während es sich hier nur um eine Proceßhandlung handelt. Es ist das ja auch in den Regierungs-Motiven selbst ausdrücklich ausgesprochen, denn dort wird auf Seite 12 gesagt: „Dieses Verfahren ist ein wesentliches Glied des Systems der Execution in das Vermögen.“ Es ist also ein unzweifelhafter Proceßact und wenn ein Proceßact durch den Proceß-Verklagten nicht vollzogen wird, wie kann man davon sprechen, es liege auch nur eine Analogie mit einer contractuellen obligatio ad faciendum vor. Unsere Preußische Executions-Ordnung von 1834 sagt ja ganz klar, was unter obligationes ad faciendum zu verstehen sei. Sie sagt: gegenüber den Obligationen zu Handlungen hätte der Gläubiger das Wahlrecht, entweder darauf zu bestehen, daß die Handlung durch den Schuldner vollzogen werde, oder daß sie durch einen Dritten vorgenommen werde, oder daß der Gläubiger sein Interesse, also Schadenersatz für die nicht geleistete Handlung fordere. Nun, meine Herren, es bedarf gar keiner Ausführung, daß alle diese drei Alternativen nur beweisen, daß die Weigerung des Manifestationseides nicht zu den verweigerten obligationes ad faciendum gehören kann. Oder soll er etwa auch durch einen Dritten geleistet werden, oder soll der Gläubiger dem Schuldner gegenüber, der den Manifestationseid verweigert hat, sein Interesse geltend machen? Nein, meine Herren, von alle dem kann nicht die Rede sein. Wenn in Folge der Verweigerung des Manifestationseides nach der bestehenden Gesetzgebung die Schuldhaft eintritt, dann hat das nur die Bedeutung, daß in gewöhnlichen Civilklagen der Schuldner, nachdem er es nicht für gut befunden hat, eidlich zu erhärten, daß er nichts hinter sich habe, eben so behandelt werden soll, wie ein Wechsel- und Handelsschuldner. Es werden durch Verweigerung des Manifestationseides die gewöhnlichen Civilschulden auf gleichen Boden, wie die Wechsel- und Handelsschulden gestellt, also mit Arrest exequirt. Das ist meines Erachtens die wirkliche Sachlage, und wenn nun die Haft in Folge des verweigerten Manifestationseides ausgesprochen wird, meine Herren, wird sie dann verhängt wegen des verweigerten Eides? Kein Gedanke daran; vielmehr wegen der Schuldforderung selbst, wegen der Hauptschuld, um deren Befriedigung willen der Manifestationseid gefordert worden ist. Wie es bereits der Abgeordnete Meyer gestern ausgeführt hat, würde ja aus der entgegengesetzten Annahme sich die Schlußfolgerung ergeben, der Gläubiger hätte ein doppeltes Vermögensrecht, einestheils die Schuld zu fordern, anderntheils einen Manifestationseid zu fordern. Davon ist aber keine Rede, und eben so wenig kann davon die Rede sein, wie der Herr Abgeordnete Lasker ausgeführt hat, daß die Verhaftung nach Verweigerung des Manifestationseides als eine Ungehorsams-Strafe anzusehen sei. Der Richter hat keineswegs die Verhaftung des den Manifestationseid Ver-

weigernden von Amtswegen auszusprechen, sondern sie blos zu erlauben auf den Antrag des Gläubigers, der außerdem noch Alimentsgelder vorschießen muß. Also von einer Strafe ist überhaupt hier nicht die Rede. Wäre aber davon die Rede, so bedarf es ja keiner Ausnahmebestimmung im § 2, denn nur die Schuldhaft ist im § 1 aufgehoben. Aber, meine Herren, ich meine auch, daß, ganz abgesehen von diesen, in den bereits vorgetragenen Gründen liegenden Gesichtspunkten überhaupt das ganze Manifestations-Verfahren als ein gemeinschädliches keine neue Sanktion in dem gegenwärtigen Gesetze finden dürfe. Es ist nichts anderes, als eine Provocation zum Meineid; die Thatsachen beweisen, daß fast durchweg nur Meineide desfalls begangen werden.

Meine Herren, Sie mögen auf meine Autorität dies nicht annehmen, ich will Ihnen eine andere geben, die der Herr Bundes-Commissar wenigstens nicht verabreden wird. Ich will vorher nur noch bemerken, daß man diesen Eid von der Partei fordert mit der Eventualität, entweder sich frei zu schwören, oder sich selbst zu exequiren. Diejenigen Vermögensobjecte, die er hinter sich gebracht hat, herbeizuschaffen, dazu verurtheilt er sich, wenn er nicht den geforderten Eid leistet. Er steht also zwischen Meineid und Selbstexecution. Und wenn unsere Criminal-Ordnung selbst in Strafsachen, die das allgemeine öffentliche Interesse auf das Unmittelbarste berühren, es verbietet, einen Zeugen eidlich zu vernehmen, wenn derselbe bei der Sache interessirt ist, wie kann man einen solchen Eid von der Partei selbst fordern unter der Eventualität, entweder in das Schuldgefängniß zu gehen oder sich selbst zu exequiren? In dieser Beziehung erlaube ich mir nun, Ihnen wenige Worte mitzutheilen, die der Herr Regierungs-Commissar Geheimer Rath Pape in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. Januar 1867 gesprochen hat. Er hat dort gesagt: „Die Schuldner kennten nur zu wohl die Wege, die Vermögensobjecte den Angriffen der Gläubiger zu entziehen. Alle Versuche der Gesetzgebung, diesem wirklichen Unwesen zu steuern, sind bisher fruchtlos gewesen. Insbesondere habe sich das Manifestations-Verfahren nicht bewährt."

Es wird dann von Herrn Pape ausgeführt, daß man dies Verfahren in Frankreich und der Rheinprovinz immer von sich abgewiesen habe und daß man in neuester Zeit ein Gutachten des Rheinischen Appellationsgerichtshofes erhalten hat, in welchem ebenfalls auf das Entschiedenste dagegen protestirt wird. Es wurde dann Seitens des Herrn Regierungs-Commissars Pape weiter hinzugefügt: „Der Manifestationseid werde geleistet, wenn der Schuldner entweder ein weites Gewissen habe, oder wenn eine mit der Eidesnorm irgend verträgliche unredliche (also simulirte) Vermögens-Entäußerung vorangegangen sei". Der Herr Regierungs-Commissar hat dann noch hinzugefügt: „Ich glaube, es ist gestern schon auf diese Thatsache hingewiesen worden — daß nach dem Berichte des hiesigen Stadtgerichts jährlich 5- bis 6000 Manifestationseide geleistet würden, jedoch der Fall auch nie vorgekommen sei, daß ein Schuldner gesagt hätte: ich habe noch dieses oder jenes Vermögensstück, denn ich habe es nur zum Schein verkauft." Wenn nun dieser Fall unter 5- bis 6000 Eiden nicht einmal vorgekommen ist, dann glaube ich, darf wohl behauptet werden, daß Meineide geschworen

worden sind; und was nun die faktische Bedeutung dieser Frage, ob die Schuldhaft für den verweigerten Manifestationseid beibehalten werden soll, anlangt, so kann ich Ihnen praktische Zahlen dafür beibringen. Unter 1431 Gefangenen sitzen nur 40 im Schuldarrest wegen verweigerten Manifestations-Eides, also verhältnißmäßig eine sehr unbedeutende Anzahl. Ich glaube in der That, daß, wenn die altländischen Juristen sich für die Beibehaltung dieses Systems aussprechen, dieselben nur zu sehr dem Gedanken huldigen: Es ist gut, wenn eine Sache nur überhaupt rite abgemacht worden ist, mag dann diese Erledigung eine sachlich noch so bedenkliche sein, — mag der Schuldner den Manifestationseid geschworen haben oder nicht, die Sache ist doch dadurch, daß er entweder freigelassen wird oder sitzen muß, abgemacht. Ich glaube dieses „Abmachen" der Sache ist gegenüber einer Frage, welche die persönliche Freiheit betrifft, nicht am Orte. Wir müssen an den ernsten Worten festhalten, welche auf Seite 6 der Regierungs-Vorlage so entschieden diese Frage beantworten. Es heißt dort:

„Es muß nach den gegenwärtigen Rechtsanschauungen geradezu geläugnet werden, daß aus dem Wesen des Rechts (also des Obligationenrechts) die Verpflichtung des Schuldners folge, mit seiner Person für die Erfüllung der vermögensrechtlichen Verpflichtungen in der Art einzustehen, daß der Gläubiger befugt sei, ihn seiner persönlichen Freiheit zu berauben."

Meine Herren, es gilt das im Stadium des Processes, meine ich, noch aus viel dringenderen Gründen, als nach stattgehabter Verurtheilung. Ich bin also der Meinung, daß der § 2 ganz zu streichen ist, indem ich der weiteren Ueberzeugung bin, daß alle diejenigen Procedur-Acte durch § 1 nicht berührt werden, welche wirklich nicht identisch sind mit dem im § 1 aufgehobenen Exekutionsmittel der Personalhaft.

Abgeordneter **Müller** (Stettin): Ich will mir nur erlauben, mit einigen Worten auf das Interesse hinzuweisen, welches sich für den Handelsstand an die Aufrechterhaltung des § 2 knüpft und muß zunächst mich gegen einige der gestrigen Ausführungen des Herrn Abgeordneten für Arnsberg wenden. Der Herr Abgeordnete vermißt in dem § 2 die Consequenz des § 1 und ich finde das von seinem Standpunkte aus ganz natürlich. Ich sehe ein, daß eine einfache und klare Durchführung des Princips in jedem Gesetze wünschenswerth ist, aber auf der anderen Seite verdienen die bestehenden Verhältnisse auch eine gewisse Schonung. So in diesem Falle. Denjenigen Ansichten, die der Herr Abgeordnete gestern geäußert hat über die nothwendigen Wirkungen dieses Gesetzes in Bezug auf die Umgestaltung unserer Credit-Verhältnisse oder unseres Credit-Systems, stimme ich vollkommen bei, jedoch nur soweit sie unsere inländischen Verhältnisse betreffen, nicht dem Auslande gegenüber. Ich bedaure nur, daß der frühzeitige Schluß der gestrigen Discussion es mir unmöglich gemacht hat, die von dem Herrn Abgeordneten ausgesprochenen Ansichten weiter aus der Praxis heraus zu begründen und zu vervollständigen, ich glaube, es würde dies dazu beigetragen haben, die Meinungen, welche außerhalb dieses Hauses in Bezug auf die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit dieses Gesetzes bestehen, in mancher Beziehung

zu rectificiren. Ich glaube auch, daß es mir gelungen sein würde, in etwas die Bedenken des Herrn Abgeordneten für Thorn zu zerstreuen, der nach meiner Meinung zu wenig Gewicht gelegt hat auf die Veränderungen unserer Creditverhältnisse, welche nach Annahme des Gesetzes sich nothwendig ergeben werden, Veränderungen, die sich unzweifelhaft nur als wirthschaftlich durchaus günstige herausstellen werden.

Der Herr Abgeordnete für Arnsberg hat uns gestern hingewiesen auf die Vorgänge in Frankreich und Oesterreich, er hat gemeint, was man in Frankreich und Oesterreich bei Gelegenheit eines ähnlichen Gesetzes für angemessen erachtet habe, das würde auch wohl für unsern Handelsstand acceptabel sein. Der Herr Abgeordnete übersieht dabei aber, daß die Handelsbeziehungen Frankreichs von den unsrigen wesentlich verschieden sind, er vergißt dabei, daß wir eine langgedehnte Grenze nach Polen und Rußland hin besitzen, daß also unsere Verkehrsbeziehungen zu diesen Ländern wesentlich umfangreichere sind als diejenigen Frankreichs und anderer Länder. Handelte es sich in Bezug auf die Möglichkeit, einen auswärtigen Schuldner zur Personalhaft zu bringen, nur um unsere Lage gegenüber den westlichen Ländern, so würde die vollständige Aufhebung keinem Bedenken unterliegen; wir wissen, daß die Justiz unserer westlichen Nachbarn, insbesondere Frankreichs, Hollands und Belgiens, so vortrefflich ist, daß wir uns bei allen Rechtsstreitigkeiten ruhig den Gerichtshöfen dieser Länder anvertrauen können. In England gebietet die Kostspieligkeit der gerichtlichen Procedur beiden streitenden Parteien meist gütliche Einigung. Anders verhält es sich aber nach Osten hin. Es wird wohl Niemand bestreiten, daß die Justiz in Rußland und Polen der Art beschaffen ist, daß die Möglichkeit, bei den dortigen Gerichtshöfen zu seinem Rechte zu kommen, oft gänzlich fehlt.

Wie ich mir aber schon erlaubt habe, anzuführen, sind die Handels-Beziehungen zwischen Norddeutschland und Polen sowie Rußland sehr bedeutende. Ein geehrtes Mitglied in der Commission hat gemeint, wenn wirklich die Geschäfte dahin so gefährlich wären, wie sie geschildert würden, so würde die vollständige Aufhebung der Personalhaft auch die gute Wirkung haben, daß man solider im Creditgeben zu Werke ginge. Das ließe sich schon hören.

Leider befinden sich aber mehrere von unseren Preußischen Provinzen, namentlich Ost- und Westpreußen, gar nicht in der Lage, sich einem anderen Handels-Verkehr zuwenden zu können, weil sie eben kein anderes Hinterland haben, als Rußland und Polen. Fast ihr ganzes Export-Geschäft entspringt aus diesen Ländern; ihr hauptsächlichstes Import-Geschäft geht nach diesen Ländern, sie sind eben auf den Verkehr mit denselben angewiesen, und ohne Gewährung von Crediten ist ein solcher unmöglich. Es ist von einer Seite gefragt worden, welche Wirkung schließlich die Möglichkeit, den auswärtigen Schuldner zur Personalhaft zu bringen, hätte, eben da derselbe der Haft einfach dadurch entginge, daß er nicht in das Norddeutsche Bundesgebiet käme. Der Herr Referent hat schon darauf hingewiesen, daß die Natur der Handels-Beziehungen mit den genannten Ländern es mit sich bringt, daß die dortigen Kaufleute persönlich an denjenigen deutschen Plätzen erscheinen, an welchen

sie hauptsächlich ihre Waaren verkaufen oder ihre Einkäufe machen. Ich weise nicht blos auf den Verkehr unserer Ostsee-Provinzen hin, sondern auch auf den großen Meßverkehr in Leipzig. Wenn nun schon jetzt unter der bestehenden Gesetzgebung die Zahl der Fälle sehr bedeutend war, in denen die Möglichkeit den auswärtigen Schuldner zur Personalhaft zu bringen, zur Regelung seiner Verbindlichkeiten geführt hat, so ist doch gewiß zu befürchten, daß bei der vollständigen Aufhebuug der Personalhaft die Schwierigkeiten, Forderungen von Russischen oder Polnischen Kaufleuten einzutreiben, sich mehren werden.

Ich kann Sie nur bitten, meine Herren, nehmen Sie den § 2 des Gesetzes an, der den von mir eben angeregten Interessen Rechnung trägt.

Abgeordneter **Twesten:** Meine Herren, ich bitte Sie, den Antrag der Commission beim § 2 nicht anzunehmen, weil ich glaube, daß Niemand weiß, was er mit demselben anfangen soll. Sobald ein Richter die Entscheidung zu treffen hat, was er nach diesem § 2 als Sicherungsarrest verhängen soll, so wird er nicht wissen, was gemeint ist; er wird es am wenigsten wissen, je mehr er prüft, was der Gesetzgeber sich möglicher Weise dabei gedacht hat, denn wenn er zurückgeht auf die Aeußerungen der Herren Regierungs-Kommissarien, auf die Aeußerungen nicht blos einzelner Mitglieder der Commission, sondern auch auf die, welche ausdrücklich als Ansicht der Majorität der Commission hingestellt sind, so findet er die directesten Widersprüche und wird am wenigsten wissen, was er zu thun hat.

Meine Herren, durch die Annahme des § 1, wie die Regierungen ihn formulirt hatten, ist bestimmt worden, daß der Personalarrest als Executionsmittel nicht statthaft sein soll — soweit es sich um Zahlung einer Geldsumme oder Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere handelt. Weiter geht die Aufhebung der Schuldhaft nicht; es werden durch diese Bestimmungen meines Erachtens nicht tangirt diejenigen bisher geltenden Bestimmungen, welche eine Execution auf eine Handlung zum Gegenstande haben; der Verpflichtete kann auch ferner trotz dieses Paragraphen durch Arrest gezwungen werden, eine Handlung zu leisten, deren Leistung von seinem Willen abhängt. Es wird dadurch z. B. nicht tangirt die gesetzliche Bestimmung, daß ein Matrose, der vom Schiff desertirt, wieder gegriffen, auf das Schiff gebracht und zur Fortsetzung seines Heuervertrages genöthigt wird. Es wird nicht berührt das Concursverfahren. Es wird auch nicht berührt trotz der Ausführung des Herrn Reichensperger die Leistung des Manifestationseides, denn hier handelt es sich um eine Handlung des Schuldners, welche von seinem Willen allein abhängt; wo er nach den Gesetzen zu dieser Handlung gezwungen werden kann, da kann er es auch, trotz des § 1 unseres gegenwärtigen Gesetz-Entwurfs, durch den Personalarrest. Ich bin auch der Meinung, daß der Manifestationseid gar nicht von sehr großer Bedeutung ist, namentlich für den größeren Verkehr und das regelmäßige Geschäft. Die Zahlen, die Ihnen gegeben sind über den Arrest zum Zweck der Erzwingung des Manifestationseides, sind im Verhältniß zu den Zahlen über den sonstigen Schuldarrest so gering, daß es daraus schon hervorgeht. Aber diese Frage wird durch das, was wir bisher angenommen haben, nicht tan-

girt und meines Erachtens ist es auch nicht rathsam, bei einer solchen Gelegenheits-Gesetzgebung, wie die gegenwärtige ist, überhaupt weiter in das Executionsverfahren hineinzugreifen. Ein solches Gesetz, wie wir es jetzt vor uns haben, scheint mir unter allen Umständen bedenklich, es nimmt einen einzelnen Punkt aus dem Executionsverfahren heraus. Nun ist die größte Mehrheit dieses Hauses, wie die Anschauung außerhalb desselben in allen Kreisen, die sich mit dieser Frage beschäftigen, im Verlaufe weniger Jahre dahin gelangt, daß die Schuldhaft als solche nicht mehr aufrecht zu halten sei; und ist diese Ueberzeugung einmal begründet, so ist es, glaube ich, unsere Pflicht, die Schuldhaft als solche abzuschaffen, wir können uns damit nicht auf die allgemeine Prozeß-Gesetzgebung vertrösten lassen, wo die Regelung des Executions-Verfahrens allerdings einen sehr wesentlichen und wichtigen Punkt bilden wird. Weiter aber noch zu untersuchen, wie in den einzelnen Gesetzgebungen die Exekutionsvollstreckung, etwa um einen Manifestationseid zu erzwingen oder sonst Handlungen von dem Verpflichteten zu erlangen, sich gestaltet, das gehört, wie mir scheint, nicht hierher. Der § 2 bringt nun aber ein Prinzip in das Gesetz hinein, welches nach meinem Dafürhalten mit dem § 1 im directesten Widerspruch steht. Meine Herren, es kann in der That kein Zweifel darüber sein, die Personalhaft, um das Verfahren sicher zu stellen, ist nur eine Art des Personalarrestes, um eine Zahlung zu erzwingen, und wie Herr Reichensperger Ihnen, meines Erachtens mit vollem Rechte, eben ausführte, ist es hier noch weit bedenklicher, noch weit principwidriger, als bei der eigentlichen Schuldhaft. Bei der Einleitung der Verfahrung ist nur eine Klage erhoben, der Richter hat nichts vor sich als die Behauptungen des Klägers, möglicherweise mit Angabe von Beweismitteln, die aber sämmtlich falsch sein können; auf Grund dieser bloßen Klage soll er den Verklagten der persönlichen Freiheit berauben, während es nach § 1 des Gesetzes nicht mehr darf, selbst wenn der Verklagte bereits rechtskräftig verurtheit worden ist. Das ist Widerspruch, meine Herren. Man sagt nun zwar, dieser Sicherungsarrest habe eine andere Bedeutung; ich weise aber darauf hin, was die Motive der Regierungen selbst über diesen § 2 sagen; in der Regel sei der Sicherungarrest eine anticipirte Execution, der Sicherungsarrest verfolge denselben Zweck wie der Arrrest als Executionsmittel. Dann heißt es nun freilich: Häufig solle der Sicherungsarrest nur dazu dienen, den Gerichtsstand des Schuldners zu begründen. Meine Herren, will man nur das, so haben alle diejenigen, welche aus sachlichen Gründen den Sicherungsarrest beibehalten wollen, sehr wenig dadurch gewonnen. Der bloße Sicherungsarrest, um die Einleitung des Verfahrens zu begründen, hilft gar nichts. Hält man nämlich — es handelt sich hier besonders um die Fremden — einen Fremden fest, damit sein Gerichtsstand im Inlande begründet werde, damit man bei einem inländischen Gerichte gegen ihn klagen könne, so braucht man ihn nur auf 24 Stunden zu setzen, um die Klage anhängig zu machen. Ganz denselben Zweck erreicht man dadurch, wenn man Arrest auf seine Effecten legen läßt.

(Abgeordneter **Lasker**: Wenn er welche hat.)

Wenn er welche hat, sagt Herr Lasker. Ja, meine Herren, wenn ich

mit Jemandem unterhandeln will, und nicht einmal weiß, wo er wohnt, in welchem Gasthof er sich aufhält, wo er während der Messe sein Waarenlager, seine Effecten hat, wenn er weiter nichts hat, als den Rock, den er auf dem Leibe trägt, dann lasse ich mich gar nicht mit ihm ein. Soweit mag man sich doch um seinen Geschäftsfreund erkundigen, daß man weiß, wo er seine Effecten hat; bei einem Menschen, bei dem man nicht einmal Effecten finden kann, um seinen Gerichtsstand zu begründen, wird der Personalarrest von geringem Erfolge sein. Zur Begründung des Verfahrens genügt die Beschlagnahme der Effecten des Fremden, dazu bedarf es nicht des Festhaltens der Person. Aber, meine Herren, die Regierungs-Vorlage so gut in ihren Motiven wie die Commission ist danach ganz consequent und sagt: der Sicherungsarrest zur bloßen Einleitung des Verfahrens wäre dummes Zeug, derselbe würde keinem Menschen helfen, daran würde Niemandem gelegen sein; der Sicherungsarrest soll auch die Erledigung des Verfahrens erreichen, d. h. er soll dauern, bis gezahlt ist, und dann ist er in der That ganz identisch mit der Executionshaft. Gestern meinte Herr Lasker auch, der Kommissionsantrag und die Formulirung der Regierungen seien prinzipiell verschieden in Betreff des Executionsverfahrens. In der Regierungs-Vorlage heißt es allerdings nur: „die gesetzlichen Vorschriften, welche zur Sicherung der Einleitung oder Erledigung des Verfahrens den Personalarrest gestatten, bleiben unberührt"; die Commission schiebt hinein: „einschließlich des Executiv-Verfahrens." In dem Commissionsbericht ist aber ausdrücklich constatirt, daß die Regierung ganz dasselbe gemeint hat, es heißt ausdrücklich: „der Herr Vertreter des Bundesrath und die Commission waren darüber einig, daß der Personalarrest als Sicherungsmittel sowohl für den Lauf des Prozeß-Verfahrens als auch für die Executionsinstanz beizubehalten sei", und das stand übrigens auch schon in den Motiven. Es ist da ausdrücklich ausgeführt, daß auch dieser Sicherheitsarrest fortbestehen solle, um die Execution zu sichern: in der Sache war also Bundesrath und Commission vollständig einig. Wegen der Zweideutigkeit der Fassung der Regierungsvorlage scheint es mir deshalb, wenn man die Sache will, nur richtig, daß die Commission hineingeschoben hat: „einschließlich des Executionsverfahrens". Dadurch aber, meine Herren, wird der Sicherungsarrest ganz dasselbe wie die wirkliche Executions-Vollstreckung durch Personalhaft; ob ich Einen festhalte, um die Execution zu sichern oder um die Execution zu vollstrecken, darin kann ich keinen Unterschied finden. Meines Erachtens kommt es auf denselben Unterschied hinaus, den Sie in einem Scott'schen Romane finden; da sagt ein schottischer Rechtsgelehrter: bei uns in Schottland, in dem freien Lande, ist keine Personalhaft wegen Schulden zulässig, und als ihm eingewendet wird, es sitzen doch viele Schuldner, so erwidert er: das ist wegen Ungehorsam, denn wenn ein Schuldner verurtheilt ist, zu zahlen, so erläßt der Richter den Befehl an ihn, er solle nun zahlen, und wenn er nicht zahlt — mag er nicht wollen oder nicht können — so ist er ungehorsam gegen den richterlichen Befehl, und wegen dieses Ungehorsams wird er eingesperrt, bis er dem richterlichen Befehle Folge leistet, d. h. bis er zahlt. Ganz dasselbe, meine Herren, würde hier herauskommen, wenn wir sagten, der Sicherungsarrest solle fortbestehen

dürfen, um die Exekution zu sichern. Die Commission hat nun mit dem Prinzip, daß der Sicherungsarrest einschließlich des Executions-Verfahrens fortbestehen solle, noch nicht genug gethan zu haben geglaubt, sie hat selbst befürchtet, der Richter möge wohl nicht recht wissen, was er damit machen solle, und es ist deshalb noch der Zusatz beliebt, der in der Regierungs-Vorlage fehlt; es heißt nämlich: „es gilt dies insbesondere von den Vorschriften über den Sicherungsarrest gegen Nichtangehörige des Norddeutschen Bundes zu dem Zwecke, den Gerichtsstand gegen dieselben zu begründen und die Vollstreckung der Urtheile in ihr Vermögen zu sichern." Ueber die Begründung des Gerichtsstandes habe ich schon gesprochen, das ist in der That von ganz geringer Bedeutung. Den Gerichtsstand zu begründen, dafür zu sorgen, daß bei dem inländischen Gerichte ein Erkenntniß ergehen kann, hilft dem Gläubiger gar nichts, wenn nach ergangenem Erkenntniß oder eingeleitetem Verfahren der Ausländer sich entfernen kann. Denn wo es Schwierigkeiten hat, im Auslande zu einem Erkenntnisse zu kommen, da hat es noch viel größere Schwierigkeiten, zu einer Execution zu kommen. In den meisten Ländern ist es in der That jetzt nicht so schwierig, zu einem Erkenntniß zu kommen, namentlich in Wechselsachen. Herr Müller erwähnte aber namentlich die Handels-Verhältnisse mit den Russischen Unterthanen und den Leipziger Messe-Verkehr.

Meine Herren, wo da erhebliche Forderungen entstehen, handelt es sich meistens um Wechselforderungen, oder der Gläubiger kann sich doch einen Wechsel geben lassen. In Rußland ist es nicht schwierig, zu einem Wechselerkenntniß zu kommen, dagegen ist es sehr schwierig, zur Execution zu gelangen. Es handelt sich aber vorzugsweise um die Vollstreckung der Urtheile. Nun, meine Herren, wenn man das Prinzip wollte, welches die Commission hier angiebt, dann mußte man nothwendig specialisiren, wann, unter welchen Bedingungen, wie lange ein solcher Arrest zulässig sein soll. Kann und will man das nicht, so weiß Niemand, was mit diesem Paragraphen gemacht werden soll.

Ich habe bemerkt, daß in den Auslassungen der Commission und der Regierung sehr erhebliche Widersprüche sich finden. Dies gilt namentlich davon, wer den Beweis zu führen hat, daß ein Executionsobjekt vorhanden sei und daß es beigebracht werden könnte. Die Regierung in ihrer Vorlage führt aus, es solle die Execution stattfinden, wenn gewiß oder im höchsten Grade wahrscheinlich ist, daß der Schuldner in seiner Heimath hinreichendes Vermögen besitze; setzt dann hinzu, der Arrest müsse dann aufhören, sobald der Zweck erreicht oder die Unmöglichkeit der Erreichung entschieden ist; und meint, dann würde die Dauer nur eine kurze, der Schuldner regelmäßig im Stande sein, das Ende der Haft herbeizuführen. Ich bestreite das durchaus. Wenn der Schuldner wirklich einen Manifestationseid leistet und beschwört, er habe ein Gut in Rußland, so hat er damit noch nicht dem Gläubiger ein Objekt zur Verfügung gestellt, weil er nicht die Möglichkeit hat, trotz seines Realbesitzes Geld herbeizuschaffen. Der Besitz eines Objekts und die Flüssigmachung des Werthes, um einen Gläubiger zu befriedigen, sind verschiedene Dinge. Soll dem Gläubiger geholfen werden, so handelt es sich nicht um einige Tage, sondern vielleicht um Jahre, ebenso wie bei der jetzigen Schuld-

haft. Dann, meine Herren, während die Regierung annimmt, es solle nur wahrscheinlich sein, daß der Schuldner in seiner Heimath hinreichendes Vermögen besitze, sagt der Bericht der Commission:

„Werde festgestellt, daß der Verklagte in seiner Heimath Vermögen besitze, so werde der Sicherungsarrest zulässig sein, um zu erzwingen, daß der Verklagte so viel von seinem Vermögen dem Gläubiger zur Disposition stelle, als zur Befriedigung desselben erforderlich sei. Sobald aber feststehe, daß der Ausländer vermögenslos sei, so werde der Arrest nicht mehr fortgesetzt werden können, denn als Mittel der Zwangsvollstreckung soll die Personalhaft auch gegen Fremde nicht mehr bestehen, und er müsse der Haft entlassen werden.“

Ja, meine Herren, wie soll der Richter mit diesem Gesetz in der Hand es feststellen, daß der Ausländer vermögenslos sei? Wäre gesagt, es ist das Recht des Schuldners, sich zum Manifestationseid zu melden, dann könnte er sich durch die Leistung desselben befreien. Der Manifestationseid kann aber nur von dem Gläubiger gefordert werden. Wenn nun der Gläubiger behauptet, der Schuldner habe Vermögen, und er will den Schuldner nicht Manifestationseid verstatten, so bleibt nichts Anderes übrig, als entweder den Gläubiger zu befriedigen oder so lange im Arrest zu verbleiben, — als es diesem gefällt. Bezüglich dieser Frage sagt die Majorität der Kommission:

Unter allen Umständen setzt ein solcher Arrest voraus, daß der Schuldner nicht vermögenslos ist, vielmehr sei der Nachweis erforderlich, daß durch den Sicherheitsarrest der Zugang zu gewissen Vermögensstücken des Schuldners erreicht werden soll. Will sich nun der unglückliche Richter, der das Gesetz anwenden soll, nach diesen Auslassungen der Kommission richten, dann muß er wieder ganz anders handeln, dann muß er von dem Gläubiger den Nachweis fordern, daß der Schuldner irgend ein Vermögensobjekt besitze. Wie soll nun aber der Gläubiger diesen Nachweis führen? soll er wirklich, ehe der Schuldner zum Arrest kommt, durch Zeugen oder durch amtliche Atteste nachweisen, daß der Schuldner Vermögen besitze, so wird der Arrest nie angelegt werden können, so wird wohl der Schuldner lange fort sein, ehe es dem Gläubiger gelingt, diesen Nachweis zu führen. Ich denke mir, die Commission hat nun gemeint, der Gläubiger soll es irgendwie wahrscheinlich machen, er soll irgend eine Angabe darüber machen, mehr wird der Gläubiger zu thun nicht im Stande sein; denn wenn ein Gläubiger, ich will einmal sagen, gegen einen Fremden, den er auf der Leipziger Messe oder an der russischen Grenze verhaften zu lassen wünscht, — wenn er gegen einen solchen Schuldner einschreiten will, so wird er eben nur sagen können, er ist nicht arm, (denn sonst könnte ja die Haft nicht angewendet werden) sondern er hat das und das Vermögen, ich kann darüber eine Bescheinigung beibringen, etwa ein anderer Gläubiger stellt ein Attest aus, dahin lautend: ich bin überzeugt, er hat Vermögen und kann zahlen, wenn er will. Auf Grund dessen wird dann der Sicherungsarrest vollstreckt, der absolut nichts Anderes ist, als die Schuldhaft unter anderer Form. Ja, meine Herren, durch diesen § 2 wird die Aufhebung der Schuldhaft rückgängig gemacht, und der Personalarrest, um Zahlung zu erzwingen, durch eine Hinter-

thür wird eingeführt. Hält Jemand es für bedenklich, den Sicherungsarrest aufzuheben, nun, meine Herren, dann möge er auch die Personalhaft überhaupt nicht aufheben, denn die Bedenken gegen das Eine sind ganz dieselben, wie gegen das Andere, und wir finden hier nun wieder denselben Fall, der uns so oft bei Gesetzen begegnet. Im Prinzip sind Alle dafür, aber im einzelnen Falle möchte Jeder eine kleine Ausnahme machen, Jeder will seine Kunden fassen können!

Seitens der östlichen Provinzen weist man auf die Russen und auf die polnischen Juden hin, die dort große Geschäfte machen, und von denen man sagt, wenn man ihrer nicht persönlich habhaft werden könnte, so würden sie sich ins Ausland zurückziehen und ihrem Gläubiger sich entziehen können; diejenigen, welche in Leipzig Geschäfte machen, weisen auf den dortigen Meßverkehr hin und machen Aehnliches geltend. Hat man aber wirklich keine andere Hoffnung, als daß man seinen Schuldner persönlich fassen könne, so möge man sich eben in Acht nehmen; wer mit Einwohnern ferner Länder Geschäfte macht, der mag sich um so mehr vorsehen, ob die Person, mit der er contrahirt, seines Vertrauens würdig ist.

Dieselben Gründe aber, die dafür sprechen, zur Sicherung seinen Schuldner verhaften zu können, die sprechen auch dafür, im Wege der Execution ihn ins Gefängniß bringen zu lassen. Will man das Eine nicht, dann mag man auch mit der Aufhebung des Andern nicht länger warten. Der Herr Referent meinte, der § 2 nach den Vorschlägen der Commission sei kein wirkliches Executionsmittel, er berief sich auf die kurze Dauer, die hier nur möglich sei. Der Zeitraum, um nicht bloß die Einleitung des Verfahrens sicher zu stellen, sondern auch die Erledigung des Verfahrens, d. h. also erstens der ganze Prozeß, der mehrere Jahre dauern kann, und dann auch das Herbeischaffen des Vermögensobjektes aus dem Auslande, d. h. die Flüssigkeitsmachung des Vermögens, letzteres möglicherweise auf dem Wege des Concurses, — Alles dies kann wieder einige Jahre dauern, und so wird dieser Sicherheitsarrest unter Umständen weit länger dauern können, als der bisher in Preußen zulässig gewesene Personalarrest, der doch auf die Dauer eines Jahres wegen derselben Forderung beschränkt war. Sie kommen also, meine Herren, hier möglicherweise zu einer noch weit größeren Inhumanität, als durch das bisher bestehende Preußische Verfahren.

Gegen Fremde hat Herr von Blanckenburg in seinem Antrage eine Ausnahme statuiren wollen, und das finde ich weit zweckmäßiger, als die Commissions-Vorlage.

Der § 2 ist ein Umschweif. Gegen Inländer, die sich etwa durch die Flucht ihren Verbindlichkeiten entziehen wollen, kommt es außerordentlich selten vor, daß ein Sicherheitsarrest ausgebracht wird. Meine Herren, wenn wir hier allgemeine statistitische Ausweise vor uns hätten, wenn Sie sich nicht blos auf die Stadt Berlin beschränkten, sondern sonstiges Material uns dargeboten hätten, so würden wir sehen, wie außerordentlich selten die Fälle sind, daß ein Personalarrest gegen den Schuldner angewendet wird, um die Einleitung oder Fortsetzung des Prozesses gegen denselben zu sichern. In der That handelt es sich nur um die Fremden, und durch den Zusatz, welchen

die Commission beliebt hat, giebt sie auch ausdrücklich zu erkennen, daß sie es auch nur auf die Fremden abgesehen hat. Meine Herren, will man das, dann sage man ausdrücklich, der § 1 solle nicht gelten gegen Fremde. Herr von Blanckenburg sagt dies, sagt es aber mit der richtigen Einschränkung: die Personal-Execution soll gegen Fremde zulässig bleiben, wenn dieselben in dem Heimathsland der Fremden gegen Angehörige des Norddeutschen Bundes noch Anwendung findet. Ich würde Sie bitten, diese Bestimmung anzunehmen, meine Herren. Der verheimlichte Personalarrest der Commission, welcher in die Form des Sicherheitsarrestes eingekleidet ist, macht in Wahrheit auch den Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden. Dieser Unterschied würde ebenso eintreten, wenn wir einfach sagen wollten: gegen Fremde bleibt die Personal-Execution zulässig. Ich meine in der That, es widerstrebt dem heutigen Geiste des Völkerrechts und der Gesetzgebung, gegen Fremde andere Bestimmungen anzuwenden, als gegen die Inländer. Das wird für unzulässig erachtet und ich würde es für bedenklich halten, eine solche Bestimmung unbedingt anzunehmen; ich glaube aber, kein fremdes Land und kein einzelner Fremder kann sich beschweren, wenn gegen ihn dieselbe Bestimmung angewendet wird, die in seinem Heimathlande gegen Angehörige des Norddeutschen Bundes angewendet wird. Das ist in der That eine Art von Retorsion, die mir vollkommen zulässig erscheint. Gegen Angehörige solcher Länder, wo der Personalarrest überhaupt noch zulässig ist, mag er auch hier angewendet werden; kann in ihrer Heimath gegen sie mit dem Personalarrest verfahren werden, wird gegen uns, wenn wir uns dort betreffen lassen, mit Personalhaft verfahren, so mag es auch hier geschehen; das scheint mir keine Unbilligkeit zu enthalten. Will man die Personalhaft nicht ganz aufgeben, so würde mir die Fassung des Herrn von Blanckenburg durchaus zweckmäßig erscheinen, und diese würde gewiß die Bedenken erledigen, welche namentlich hier in Betreff der Russischen Grenzprovinzen gelten gemacht worden sind. In Rußland ist die Personalhaft noch zulässig, mag man sie gegen Russen auch bei uns anwenden; aber absolut erklären muß ich mich gegen die entsprechende Bestimmung der Commission.

Sachlich will Herr Lasker in seinem Amendement ungefähr dasselbe, und die sachlichen Einwendungen gegen die Commissions-Vorlage treffen auch das Amendement des Herrn Lasker. Etwas vermeidet die Fassung allerdings die Zweifel, welche gegen die Commissions-Vorlage angeregt wurden; im Ganzen aber trifft auch derselbe Einwand den Antrag des Herrn Abgeordneten Lasker; man weiß auch da nicht zu unterscheiden, wie weit der Sicherheitsarrest geht und wo er in die wirkliche Executionshaft übergeht.

Meine Herren, wir haben auch bei diesem Gesetze wieder den Mangel, der uns überall in unsern Gesetzen entgegentritt; es wird uns von dem Bundesrath und von den Commissionen absolut kein Material geboten, wie es jetzt in den einzelnen Ländern und ihren Gesetzgebungen stehet wie dieses Gesetz, wenn es angenommen wird, sich zu den Prozeß-Gesetzgebungen der einzelnen Ländern verhält. Niemand von uns kann es übersehen, ich vermag nur zu übersehen, wie es sich zu der Preußischen Gesetzgebung verhält: in Preußen war es bisher

nicht nöthig, zwischen dem Sicherungs-Arrest und dem Executions-Arrest eine solche Grenze zu ziehen; der Sicherungs-Arrest wurde vorläufig angewendet, so lange das Verfahren noch nicht beendigt war; in dem Augenblicke, wo der Gläubiger ein rechtskräftiges Erkenntniß hatte, brauchte er nur einen neuen Antrag zu machen und zu sagen: den Schuldner, der bisher im Wege des Arrestes im Gefängniß war, bitte ich festzuhalten im Wege der Execution; er blieb einfach sitzen, weiter war kein Unterschied vorhanden. Wenn jetzt aber der Richter nach diesem Gesetz annehmen soll, daß ein Personal-Arrest um die Zahlung zu erzwingen, nicht mehr zulässig ist, dann muß ihm der Unterschied gegeben werden, dann muß er wissen, was Sicherungs-Arrest ist und was Executions-Arrest ist, da der letztere eben nicht mehr stattfinden soll; es muß deshalb präcisirt werden, wann, wie weit, unter welchen Umständen dieser Arrest noch zulässig sein soll, um die Execution zu sichern; denn was heißt „Execution sichern" im Gegensatze zu „Execution vollstrecken"? Die Execution ist erst gesichert, wenn sie ein Resultat gehabt hat, früher kann ich keine Sicherung erkennen. Meine Herren! Wir haben in unseren Gesetzen bei der Eile, mit der sie ins Leben gerufen werden müssen, gewiß manche Redaktionen, die nicht schön sind, die zu erheblichen Anständen Veranlassung geben, aber ich glaube, so schlimm, wie die Fassung des § 2 sowohl in der Vorlage der Regierungen, wie in der Vorlage der Commission ist, eine so schlimme Redaktion haben wir noch kaum vor uns gehabt, Niemand weiß, was damit zu machen ist. Die Gesetzgeber selbst widersprechen sich. Es scheint mir unmöglich, diesem Paragraphen, wie er uns vorliegt, die Zustimmung zu ertheilen. Glaubt Jemand den Sicherungsarrest aufrecht halten zu müssen, dann glaube ich, muß er den Personal-Arrest überhaupt aufrecht erhalten, dann mag er das ganze Gesetz verwerfen, will man aber die Personalhaft als Schuldhaft abschaffen, dann darf man sie nicht unter dem Vorwande des Sicherungsarrestes wieder einführen. Will man gegen Fremde die Personalhaft offen halten, dann stimmen Sie für den Antrag von Blanckenburg, lehnen Sie aber, darum bitte ich Sie, unter allen Umständen, dieser Sicherungs-Arrest ab, der entweder eine unnütze Form ist, oder das, was abschaffen, im § 2 wieder einführt.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Geheimer Ober-Justiz-Rath Dr. **Pape:** Meine Herren. Der § 2 der Vorlage beschränkt die Schuldhaft nach einer zweiten Richtung; die Beschränkung bezieht sich, wie ich bereits gestern hervorzuheben mir erlaubte, auf eine gewisse Art des Sicherheits-Arrestes. Der Sicherheits-Arrest ist oft nichts weiter, als die der wirklichen Zwangsvollstreckung vorausgehende oder in der That nur eine beschränkte Execution. Es enthielte einen unlösbaren inneren Widerspruch, die Schuldhaft als Executionsmittel beizubehalten, die Körperhaft als Sicherheits-Arrest, wo dieser nur die anticipirte Execution ist, beizubehalten; aber, meine Herren, — und das hat der Herr Abgeordnete Twesten vollständig übersehen — der Sicherheits-Arrest ist mitunter nichts weniger, als die die Zwangsvollstreckung vorwegnehmende Execution.

Näher betrachtet, werden Sie finden, das der Sicherheitsarrest häufig keineswegs darauf gerichtet ist, unmittelbar die Erfüllung des bereits ergan-

genen oder des künftigen Judicats zu sichern; häufig bezweckt er nur, dem Gläubiger processualische Handlungen zu ermöglichen, deren er bedarf, um seine Rechte mit Erfolg vor Gericht geltend zu machen und durchzuführen. Meine Herren, in dieser Bedeutung kommt der Sicherheits-Arrest in sehr verschiedenen und zahlreichen Anwendung vor. Wichtige Fälle seiner Anwendung nach Deutschem Recht — ich spreche nicht blos vom Preußischen Recht, weil wir das gesammte Bundesgebiet ins Auge zu fassen haben — sind folgende. Der persönliche Sicherheits-Arrest dient zur Begründung des Gerichtsstandes, ein wichtiger Umstand, weil dem Deutschen Rechte der Grundsatz des Französischen Rechts: „Der Inländer kann jeden Ausländer unbehindert vor die inländischen Gerichte ziehen" unbekannt ist. Nach Deutschem Rechte ist regelmäßig zur Begründung des Gerichtsstandes gegen Fremde der Arrestschlag erforderlich. Der persönliche Sicherheitsarrest dient ferner zur Ermöglichung der Fortsetzung eines anhängigen Prozesses, weil Ladungen ergehen müssen, für deren Erleichterung in Fällen der Abwesenheit u. dergl. nicht ähnlich, wie im Französischen Recht, überall im Deutschen Recht gebührend gesorgt ist. Dieser Sicherheitsarrest steht im engen Zusammenhange mit der cautio judicio sisti. Der persönliche Sicherheitsarrest ist in der Form der Realcitation erforderlich, um das Prozeßverfahren in Gang zu bringen oder im Gange zu erhalten. Von Belang sind in dieser Beziehung die partikularrechtlichen Vorschriften über die Realcitation zum Zweck des Sühneversuches oder zum Zweck der Ermöglichung des Contumacial-Verfahrens, in welcher letzteren Hinsicht ich namentlich auf die Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung verweise. Meine Herren, ich bleibe bei der Behauptung, die Realcitation, wenn die Partei wider Willen und gezwungen vor den Richter geführt wird, ist eine Art der Kaptur. Der persönliche Sicherheitsarrest ist das gesetzliche Mittel, um in diesem oder jenem Prozesse, namentlich in Besitz-Prozessen, einstweilen Verfügungen des Gerichts die Anerkennung und Befolgung zu sichern. Er wird im Concurse benutzt als Mittel, um die Abwickelung des Concurs-Verfahrens in der vom Gesetz beabsichtigten Weise zu erreichen. Es ist ein Irrthum, wenn der Herr Abgeordnete Reichensperger behauptet, nach Preußischem Concursrecht werde die Verhaftung des Cridars nicht als Sicherheits-Arrest aufgefaßt. Die Vorschrift, worauf Bezug genommen wird, will etwas ganz Anderes sagen; sie will bedeuten, der Cridar, der zum Arrest abgeführt wird, soll nicht als Strafgefangener, nicht als Untersuchungs-Gefangener behandelt werden, sondern nach den Vorschriften über die Behandlung der Schuldgefangenen. Was das Manifestations-Verfahren angeht, so glaube ich, gegenwärtig keinen Anlaß zu haben, mich weiter darauf einzulassen, weil die betreffende Frage gestern schon erledigt ist; gleichwohl will ich zu bemerken nicht unterlassen, daß der Herr Abgeordnete Reichensperger, wenigstens vom Standpunkte des Preußischen Rechtes, das Manifestations-Verfahren nicht richtig beurtheilt. In Preußen wird die Verpflichtung des Schuldners, das Vermögen eidlich zu manifestiren, als eine Verpflichtung zur Leistung einer Handlung aufgefaßt. Dies können Sie daraus erkennen, daß diejenigen Personen, welche von der Schuldhaft befreit sind, aber der executio ad faciendum mittelst Personal-

arrest unterliegen, auch mittelst Personalarrest zur Ableistung des Manifestationseides gezwungen werden können. Meine Herren, die mitgetheilten Beispiele werden genügen, um folgendes klar zu machen. Wenn der eben geschilderte und näher erläuterte persönliche Sicherheitsarrest gänzlich unterdrückt wird, nun so werden sich noch weit gefährlichere und viel schädlichere Lücken ergeben, als im Falle der Aufhebung der Schuldhaft bei der executio ad faciendum. Die Gesetzgebung wäre unausweichlich genöthigt, sofort nähere Bestimmungen zu treffen über den Gerichtsstand, über das Contumacial-Verfahren, über die Ladung ꝛc.; Vorschriften, die passend für das gesammte Bundesgebiet erst die allgemeine Civilprozeßordnung bringen kann. Die gänzliche Abschaffung jenes eigenthümlichen Sicherheitsarrestes wäre vielleicht ungefährlich vom Standpunkte des Rheinisch-Französischen Rechtes, weil diesem Rechte der bezeichnete Sicherheitsarrest nur im beschränktesten Maaße bekannt ist. Als eben in Ihrer Commission die deutschen Particular-Rechte näher gewürdigt wurden, da hat sich, so weit ich mich entsinne, auch nicht eine Stimme dafür erhoben, es könnte der Sicherheitsarrest allgemein aufgehoben werden. Allerdings trat eine Verschiedenheit der Ansichten hervor. Diese Verschiedenheit bezog sich indeß nur auf einen besondern Punkt. Der § 2 der Regierungs-Vorlage bestimmt:

> Die gesetzlichen Vorschriften, welche zur Sicherung der Einleitung oder Erledigung des Verfahrens den Personalarrest gestatten, (Sicherungs-Arrest) bleiben unberührt.

Der Zweifel, meine Herren, den der Abgeordnete Twesten angeregt hat, ist allerdings von keiner Seite zur Sprache gebracht, nämlich der Zweifel, wie es denn mit den Bedingungen zur Anwendung dieser Vorschrift in Bezug auf die Beweislast und die Beweisführung u. s. w. sich verhalte. Ein Zweifel kann aber auch in dieser Beziehung nicht entstehen. Der § 2 führt ja kieue neuen Vorschriften ein, sondern er bestimmt nur, daß es bei bestehenden Vorschriften sein Bewenden behalte. Es wird also in jedem einzelnen Falle das Particular-Recht zu entscheiden haben, ob z. B. der volle Beweis nöthig oder die Bescheinigung im Sinne des Arrestprozesses hinreichend sei. Der Zweifel innerhalb der Commission betraf einen anderen Punkt; es wurde gefragt, ob die Vorschrift denn auch auf das Exekutions-Verfahren sich beziehe. Nach meiner Ueberzeugung muß die Frage unbedingt bejaht werden; von anderer Seite wurde aber die Verneinung für erforderlich erachtet, weil sonst die Schuldhaft als Exekutionsmittel auf einem Umwege sich in praktischer Geltung erhalten würde. Nach meiner Ansicht, meine Herren, kann es keine Besorgniß geben, die so unbegründet wäre, wie diese. Die Besorgniß kann nur von demjenigen gehegt werden, welcher befürchtet, die Gerichte würden eine Auslegung versuchen, die mit dem klaren Wortverstande des § 2 im Widerspruch steht, noch entschiedener aber dem Prinzip des § 1, dem deutlichen Zweck und der klaren Absicht des Gesetzes widerstrebt. Der § 2, in seiner exacten Fassung auch die Exekutionsinstanz umfassend, muß in diesem weitern Umfange aufrecht erhalten werden, sowohl aus inneren Gründen, als aus Gründen der praktischen Zweckmäßigkeit. Zunächst ist es meines Erachtens ein mit nichts gerechtfertigter Widerspruch,

das Preßverfahren anders als das Exekutions-Verfahren zu behandeln. Fassen Sie sodann die Zweckmäßigkeit angehend, das Exekutions-Verfahren näher ins Auge, so können Sie gar nicht leugnen, daß es sich zutragen kann, daß der Schuldner, wenn er seiner Freiheit nicht vorläufig beraubt wird, diese dazu benutzt, um die Exekution in das Vermögen gänzlich zu vereiteln, dem Gläubiger also das Recht zu entziehen, welches ihm unmöglich verkümmert werden darf. Es kann der volle Beweis vorliegen, daß der Schuldner, welcher unter Exekution steht, sein ganzes Vermögen versilbert, den Erlös versteckt hat und im Begriff steht, damit in einen anderen Welttheil zu entweichen. Soll dann der Gläubiger nicht befugt sein, durch vorläufige Verhaftung des Schuldners, diesen an der Ausführung seines unredlichen Vorhabens zu verhindern und sich selbst die prozessualischen Handlungen für die Exekution in das Vermögen zu sichern? Indem der § 2 die fernere Zulässigkeit des erläuterten Sicherheits-Arrestes auf ein Prinzip zurückführt, was unbedingt nothwendig ist, um sich nicht in die, vom Abgeordneten Twesten so sehr empfohlene, aber meines Erachtens mehr als mißliche und und völlig unabsehbare Casuistik zu verlieren, erlaubt er zugleich das neue Gesetz auch auf die Ausländer zu erstrecken. In Gemäßheit des Prinzips des § 2, welches Prinzip gleichmäßig für den Inländer und Ausländer gilt, also eine ungleichmäßige Behandlung der Fremden und der Inländer weder direct noch indirect ausspricht, wird der Ausländer der Verhaftung unterliegen, wenn er im Inlande kein Vermögen besitzt, und wenn zugleich feststeht, daß die Gerichte seiner Heimath die inländischen Urtheile in keiner Weise respektiren, daß er aber wohl in der Fremde hinreichendes Vermögen besitzt, um sofort dem inländischen Gläubiger gerecht zu werden. Es ist, meine Herren, von der größten Wichtigkeit, daß für solche Fälle der Sicherheits-Arrest nicht unmöglich sei. Der Bundesrath hat, bevor er in dieser wichtigen Frage sich schlüssig machte, eine große Zahl der angesehensten Organe des Handels- und Gewerbestandes des gesammten Bundes zur gutachtlichen Aeußerung darüber veranlaßt, ob die Beibehaltung der Schuldhaft etwa in so weit geboten sei, als es sich darum handle, Ausländer zur Erfüllung der von ihnen gegen Inländer eingegangenen Verbindlichkeiten zu zwingen. Für die Beibehaltung des Personal-Arrestes gegen Fremde haben sich nicht allein die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin in der Petition vom 20. November v. J. ausgesprochen, sondern außerdem das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg, die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Danzig, der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin, der Ausschuß der Handelskammer zu Leipzig, sowie die Handelskammern in Breslau, Bremen und Hamburg, die beiden letzteren jedoch mit gewissen Modifikationen. Umgekehrt ist die Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern nur befürwortet worden Seitens der Handelskammer zu Frankfurt a. M. und Cöln; von der Letzteren jedoch nur mit der Maßgabe, daß die Vorbehaltung der Retorsion verlangt wird und von der Ersteren, wie es scheint, nur insofern, daß die unbedingte Gleichstellung der unter der Bedingung der Reciprocität vorgezogen wird. Sie sehen also, meine Herren, wie gefährlich es sein würde, den § 2 abzulehnen, welcher vollkommen genügt, um dem von der

competensten Seite geltend gemachten Bedürfniß abzuhelfen. Freilich bleibt noch der Ausweg, die Fremden von den Wohlthaten des neuen Gesetzes auszuschließen, wie dies in dem Vorschlage der Herrn Abgeordneten von Blanckenburg und Genossen wenigstens in gewissem Maße geschieht. Aber es wäre im höchsten Maße unerwünscht, auf die Fremden das Gesetz für nicht anwendbar zu erklären. Es läge hierin eine ungleiche Behandlung der Fremden und der Inländer, vor welcher um so dringender gewarnt werden muß, als das neue Französische und Oesterreichische Gesetz zwischen Fremden und Inländern nicht unterscheidet. Uebrigens bemerke ich, wie auch schon der Herr Referent hervorgehoben hat, daß das Oesterreichische Gesetz den Sicherheits-Arrest noch in einem weit größeren Umfange aufrecht erhält, wie der § 2 der Vorlage, und daß das Französische Gesetz über den Sicherheits-Arrest schweigt, und daß es mir wenigstens völlig unklar ist, wie in dieser Beziehung das Französische Gesetz zu verstehen sei. Anlangend nun die vorgeschlagenen Zusätze zu § 2, so halte ich, wie aus dem Angegebenen hervorgeht, diese Zusätze für richtig, aber für unentbehrlich. Da es jedoch einmal zweifelhaft geworden ist, ob das Exekutionsverfahren durch den § 2 in der Fassung der Regierungs-Vorlage mit getroffen sei, so kann ich der Annahme eines verdeutlichenden Zusatzes in der Form des ersten Commissions-Vorschlages oder vielleicht in der Form des Amendements der Herrn Abgeordneten Lasker und Genossen gerade nicht entgegentreten. Anlangend aber den zweiten Zusatz im Vorschlage der Kommission, so muß ich offen bekennen, daß ich diesen Zusatz zunächst nicht allein für völlig überflüssig, weil er ja nur eine einfache Exemplification enthält, sondern noch mehr, ich halte diesen Zusatz für in hohem Grade mißlich, weil er der Mißdeutung ausgesetzt ist und, wie ich besorgt, das Mißverständniß in der Praxis unausbleiblich hervorrufen wird, das die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes die Fremden anders und zwar ungünstiger habe behandeln wollen als die Inländer, und davor kann ich, wie ich wiederhole, nicht dringend genug warnen.

Abgeordneter **Wagner** (Altenburg): Es bleibt mir nur wenig zu sagen übrig, um den § 2, wie er von der Commission entworfen ist, in Schutz zu nehmen gegen die ungünstigen Beurtheilungen, die er erfahren hat. Auf die Ausführungen, die das Manistations-Verfahren betreffen, gehe ich dabei nicht ein. Das Manifestations-Verfahren, welches ins Auge gefaßt wurde, ist ein specifisch Preußisches Institut. Der Gesetzentwurf hat wohl gethan, daß er desselben nicht ausdrücklich erwähnt, denn er würde sonst unverständlich geworden sein für das außerpreußische Gebiet. Ich komme aber zurück auf die Behauptung, es sei unbedingt nothwendig, daß dem Ausländer gegenüber die Schuldhaft beibehalten werde. Dagegen behaupte ich: das ist wissenschaftlich unmöglich, die Wissenschaft des internationalen Privatrechts fordert, daß, vermöge der völkerrechtlichen Courtoisie, oder der sogenannten comitas nationum, Ausländer und Inländer vor dem Gesetze gleich behandelt werden, und man würde gegen dieses Princip direct verstoßen, wenn man den Ausländer der Schuldhaft unterwerfen wollte; man würde wenn dies geschähe, in die Fehler verfallen, welche der Abgeordnete Twesten vor-

hin seinen Gegnern vorgeworfen hat. Meine Herren, man ist sehr geneigt, in die Gesetzgebung neue wissenschaftliche Prinzipien einzuführen, erschrickt aber bald vor den einfachsten Consequenzen derselben, und sucht dann diese durch Verclausulirung zu nichte zu machen. Diesen Fehler würde man begehen, wenn man die Schuldhaft für Inländer aufheben, aber beibehalten wollte für die Ausländer.

Man hat weiter dem § 2 vorgeworfen, daß er die versteckte Absicht habe, die Schuldhaft gegen die Ausländer aufrecht zu erhalten. Dem steht aber die Thatsache entgegen, daß der § 2 den Sicherungsarrest gleichmäßig gegen Inländer, wie gegen Ausländer aufrecht hält. Ich will gern zugeben, daß in den Grenzprovinzen der Sicherungsarrest öfter gegen Ausländer, als gegen Inländer angewendet werden wird; aber im Innern des Norddeutschen-Bundes wird das Umgekehrte der Fall sein, und zwar gar nicht selten namentlich in den Fällen der Auswanderungen.

Es ist weiterhin vielfach ausgeführt worden, der Sicherungs-Personal-Arrest, welchen der § 2 erhalte, sei im Grunde und Wesen nichts Anderes, als die Schuldhaft selbst; der § 2 träte daher in Widerspruch mit § 1 des Gesetzes, und führe ein Institut, welches § 1 hinausgestoßen habe, in § 2 wieder ein. Nun, meine Herren, die Unterscheidungs-Momente zwischen dem Personalsicherungsarrest und der Schuldhaft sind schon so gründlich ausgeführt worden, das ich nicht näher darauf einzugehen brauche; nur ein Moment, was nach meinem Dafürhalten von Bedeutung ist, hebe ich noch hervor. Die Schuldhaft wider einen Schuldner zu verhängen, hängt von der reinen Willkür des Gläubigers ab. Der Gläubiger, der einmal ein rechtskräftiges Erkenntniß zu seinen Gunsten in der Hand hat, hat nach Preußischem Recht die freie Wahl, ob er sich der Schuldhaft oder irgend eines anderen Exekutionsmittel bedienen will. Das ist anders bei dem Personal-Sicherungs-Arrest, der nur einen subsidiaren Charakter hat. So lange irgend welche andere Mittel vorhanden sind, um dem Gläubiger die Rechtsverfolgung und ein Exekutions-Objekt zu sichern, darf die Person des Gläubigers nicht angegriffen werden. Die Schuldhaft, die wir beseitigen, ist ein Exekutionsmittel, das nicht blos den schlechten, sondern auch den redlichen Schuldner trifft, der Personal-Sicherungs-Arrest aber, den wir im § 2 aufrecht erhalten wollen, ist ein Rechtsmittel gegen den betrügerischen Schuldner, der sich böswillig dem Gläubiger entziehen will. Solche Sicherungs-Arreste kann meines Erachtens keine Gesetzgebung entbehren, denn keine Gesetzgebung darf den dolus patrociniren. Es ist schon darauf hinwiesen, daß diesen Personal-Sicherungs-Arrest auch andere Gesetzgebungen trotz der Aufhebung der Schuldhaft aufrecht erhalten haben, namentlich die Oesterreichische. Wie ich von einem Hamburger Rechtsgelehrten hörte, besteht er auch in Hamburg, wo gleichwohl im Uebrigen die Schuldhaft auch im Wechsel-Prozeß seit langen Jahren schon außer Anwendung gekommen ist. Aus allen diesen Gesichtspunkten empfiehlt sich meines Erachtens der § 2 auch schon in der Form, wie ihn die Commission aufgestellt hat. Indessen meine ich doch, daß die Fassung, welche der Antrag Lasker enthält, den Vorzug verdient. Im Wesentlichen nämlich will der Antrag dasselbe, wie der Commissionsvorschlag,

hat aber eine präcisere Fassung und vermeidet obenein den Uebelstand, daß die Ausländer noch besonders erwähnt werden, und gerade dies hat, wie wir gesehen haben, zu Mißdeutungen geführt. Deshalb bitte ich, den Antrag Lasker anzunehmen.

Berichterstatter **Lesse**: Meine Herren, ich habe die Pflicht, noch einige Worte hier zu Ihnen zu sprechen. Ich muß zunächst gegen den Herrn Abgeordneten Reichensperger bemerken, daß seine Ausführungen in Bezug auf die Concurshaft mir nicht richtig zu sein scheinen, was auch schon der Herr Bundes-Commissarius hervorgehoben hat. Ich muß mir erlauben, Ihnen die Worte der Concurs-Ordnung vorzulesen. Sie lauten:

Die Haft ist so lange fortzusetzen, als es nach dem Ermessen des Gerichts zur Förderung oder Sicherstellung der Verhandlungen im Concurse nöthig ist.

Also eine Sicherungshaft im vollsten Maße, und wenn vorher steht:

Die Haft des Gemeinschuldners ist als Schuldhaft zu behandeln,

so hat das, wie aus den Motiven hervorgeht, und wie auch aus dem Wortlaute klar ist, nur die Bedeutung, auf die schon der Herr Bundes-Commissar aufmerksam gemacht hat, daß der Cridar nicht wie ein Strafgefangener, sondern wie ein Schuld-Gefangener behandelt werden soll.

Meine Herren, ich muß mir sodann ein paar Worte gegen den Herrn Abgeordneten Twesten erlauben. Derselbe hat unsern Commissionsbericht gar grausam zerpflückt nnd ich muß versuchen, einige der zerstreuten Federn wieder aufzulesen. Er hat zunächst auf Widersprüche hingewiesen, welche zwischen einzelnen Aeußerungen und der Ansicht der Majorität der Commission in diesem Commissionsberichte sich vorfinden. Ja, meine Herren, diese Widersprüche kann ich nicht fortleugnen, es ist das ja aber auch sehr natürlich, da diese Aeußerungen einzelner Mitglieder eben von der Majorität der Commission nicht adoptirt worden sind. Im Uebrigen glaube ich, daß der Commissionsbericht über die Ansicht der Majorität wirklich keinen begründeten Zweifel aufkommen lassen kann. Der Herr Abgeordnete Twesten hat darauf hingewiesen, diese Sicherungshaft sei denn doch schließlich eine Schuldhaft, denn sie habe den Zweck, eine Zahlung zu erzwingen. Ich glaube doch, darin gehe er viel zu weit; ich glaube nicht, daß man sagen kann, die Concurshaft sei deshalb eine Schuldhaft, weil schließlich jeder Gläubiger so viel als möglich aus der Concursmasse gezahlt bekommen will, oder auch in anderen Fällen der Sicherungshaft geht die Haft direct darauf hin, eine Zahlung zu erzwingen, sondern es ist richtiger zu sagen, um die Erledigung des Verfahrens zu ermöglichen. Ferner hat Herr Twesten gesagt, es sei im Wesentlichen der Sicherungs-Arrest eine anticipirte Execution. Meine Herren! Ich glaube, ich habe in meinem einleitenden Vortrage darauf hingewiesen, daß eine solche Auslegung entschieden unrichtig ist, und ich kann es nicht für möglich halten, daß die Richter, die dieses Gesetz anwenden, dem Geiste desselben so entgegen handeln werden, ohne Weiteres die anticipirte Execution mit der Sicherheitshaft zu vollstrecken, sie würden damit der Absicht des § 1 ganz entschieden widersprechen. Sie dürfen den Sicherheits-Arrest nur da anwenden, wo der Zugang zu gewissen Vermögensstücken ermöglicht

werden soll. Herr Twesten will nun den ganzen Paragraphen streichen und greift damit nicht nur in die Vorschriften über den Gerichtsstand ein, sondern auch in die Vorschriften über das Arrest-Verfahren; er verlangt von uns, wir sollen eine halbe Proceß-Ordnung machen, wenn wir das Alles beseitigen sollen. Er sagt ferner: es ist einem Ausländer gegenüber unerheblich, ob wir die Personalhaft zur Begründung des Gerichtsstandes haben. Meine Herren! Ich lebe lang genug an der Grenze, um zu wissen, daß gerade diese Vorschrift von der allerhöchsten Bedeutung ist. Dem Gläubiger ist es in der Regel nicht möglich, nachzuweisen, ob und wo der Ausländer Effcten hat, es müßten denn die Kleider auf dem Leibe sein, und die wird der Richter nicht mit Beschlag belegen; es ist also das Festhalten der Person das Einfachste, dann wird ihm die Klage insinuirt und damit ist der Gerichtsstand begründet. Das ist für den inländischen Gläubiger von der allergrößten Wichtigkeit und er hat es dann auch in der Hand, zu verhindern, daß der Schuldner sofort wieder herausgelassen wird. Wenn er z. B. während des Processes herbeiführen will, daß festgestellt werde, was der Schuldner besitzt, und daß er den Manifestationseid leistet, so kann er das, nach richtiger Auslegung der Bestimmungen des Preußischen Rechts wenigstens, schon vor dem Erkenntnisse erreichen.

Herr Twesten hat nun ferner gesagt, mit der Sicherungshaft könne die Schuldhaft vollständig umgangen und durch eine Hinterthür wieder eingeführt werden; er hat angeführt, wenn der Schuldner aussagt, er habe in Rußland ein Gut, so könne er in Haft behalten werden, bis das Gut verkauft ist. Ich glaube, das ist unrichtig. Der Herr Bundes-Commissar hat bereits darauf hingewiesen, daß gemeint sind: „Vermögensstücke, aus denen sofort die Befriedigung möglich ist", und ich glaube, es wird kein Richter ein liegendes Gut für ein solches Object halten, das sofort veräußert werden kann, um den Kläger zu befriedigen. Es kann bei richtiger Auslegung nur verstanden werden, daß damit der Zugang zu den Vermögensstücken gesichert werden soll, die sofort veräußert oder ins Inland geschafft werden können, um dort veräußert zu werden. Ich gebe zu, es wird in dieser Beziehung viel in die Hand des Richters gelegt, das ist aber auch nicht anders möglich. Herr Twesten wird mir zugeben, daß die ganzen Vorschriften über das Arrest-Verfahren, wenigstens in der Preußischen Gerichts-Ordnung, ziemlich dehnbar sind, daß sie immer ein vernünftiges Ermessen des Richters voraussetzen und daß es nicht möglich ist, auf diesem Gebiete so bestimmte Vorschriften zu treffen, daß ein Zuwiderhandeln gegen den Geist der Bestimmung nicht möglich wäre. Wenn er sagt, das Wort „Nachweis" im Bericht solle doch nicht den juristischen Nachweis bedeuten, so gebe ich das vollständig zu; das Wort „Nachweis" ist etwas anderes als „Beweis".

Ich will aber darüber nicht streiten; es soll dem Richter die Ueberzeugung verschafft werden, daß der Schuldner nichts mehr hat, dann muß er den Fremden, wie den Inländer herauslassen, dann ist der Sicherheitsarrest nicht mehr möglich. Ich fasse meine ganze Ausführung wiederholt dahin zusammen, daß es etwas anderes ist, die Sicherungshaft oder die Schuldhaft beizubehalten, daß bei der ersteren vor allen Dingen der vermögenslose

Schuldner nicht mehr in Haft behalten werden darf, und daß, wenn der Richter verständig handelt — und das müssen Sie doch präsumiren — die Sicherungshaft unmöglich sehr lange dauern kann. Der Herr Bundes-Commissar hat Sie bereits auf die Gutachten fast sämmtlicher größerer Handelskammern hingewiesen, ich glaube, wir müssen die beachten. Ich will zugeben, es ist mißlich, die Ausländer ausdrücklich auszunehmen, das vermeidet aber auch das Amendement Lasker. Ich behaupte, wenn Sie auch das nicht annehmen, so stellen Sie den ausländischen Schuldner günstiger als den inländischen Schuldner, denn der inländische kann auf dem Wege der gewöhnlichen Exekution jeden Augenblick verfolgt werden, der ausländische dagegen nur auf Umwegen, wenn man nämlich unter Umständen ihn festmachen darf, um sich die Execution in sein Vermögen zu sichern. Wenn Sie also den § 2 nicht annehmen, wodurch eben, wie der Herr Bundes-Commissar anerkennt, der Inländer und der Ausländer vollständig gleich gestellt werden, dann, meine Herren, stellen Sie den ausländischen Schuldner günstiger, und das werden Sie doch nicht wollen. Meine Herren, ich behaupte sogar; wenn Sie den § 2 nicht annehmen, so gefährden Sie die Vorlage; ich kann mir wenigstens kaum denken, daß der Bundesrath das Gesetz acceptiren wird, wenn der Sicherungs-Arrest nicht aufrecht erhalten bleibt, weil damit eben zu tief in unsere ganze Prozeß-Gesetzgebung eingegriffen wird in einem Augenblicke, wo die Reform der Proceß-Gesetzgebung der dazu erwählten Commission vorliegt. Meine Herren, die Interpretation des § 2 bleibt natürlich dem Richter überlassen, ich denke aber, wir können das Vertrauen haben, daß die Verhandlungen dieses Hohen Hauses doch nicht ganz ungehört bleiben werden, und ich hoffe, daß Sie mit dazu beitragen werden, daß der Paragraph nicht unrichtig angewendet werde.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Lasker-Windthorst angenommen, ebenso §§ 3 und 4 der Commissionsvorlage.

Die Abgeordneten Lasker-Aegidi hatten endlich beantragt, einen neuen Schluß-Paragraphen den bereits angenommenen hinzuzufügen: „Das Gesetz tritt in Kraft an dem Tage, an welchem es durch das Bundes-Gesetzblatt verkündet wird.

Abgeordneter **Lasker**: Ich will darauf aufmerksam machen, daß für den Fall, wenn dieser Paragraph nicht angenommen werden sollte, nach dem Inhalte der Bundes-Verfassung wir eine Zwischenfrist von 14 Tagen haben, während welcher dieses Executionsmittel, obwohl es für unstatthaft erklärt ist, noch in Anwendung würde kommen müssen. Ich glaube, daß dies sowohl den öffentlichen Anschauungen wie dem sittlichen Inhalt des Gesetzes widersprechen würde. Außerdem meine ich, daß praktisch in der Zwischenzeit wahrscheinlich Gläubiger die Zeit noch benutzen werden, um die Schuldner durch Personalhaft während dieser 14 Tage zu zwingen, Befriedigungsmittel herbeizuschaffen, wie schon in Wahrheit berichtet wird, daß während unserer gegenwärtigen Berathung die Gesuche um Vollstreckung des Personal-Arrestes sich außerordentlich häufen. Es spricht also dieser Paragraph für sich.

Es wird mir vielleicht gestattet sein, geschäftsordnungsmäßig die Bitte auszudrücken, eine Abänderung in dem Antrage vorzunehmen, sofern dies ohne eine nochmalige Abstimmung geschehen kann, nämlich statt der Worte: „durch die Gesetzsammlung" zu setzen: „durch das Bundes-Gesetzblatt". Es entspricht dieses dem Wortlaute, der in der Bundes-Verfassung gebraucht ist.

Berichterstatter **Lesse**: Ich glaube mich im Sinne der Commission zu äußern, wenn ich mich mit dem Antrage Lasker einverstanden erkläre.

Der Antrag wurde angenommen, ebenso das ganze Gesetz.

IV.

Gesetz, betr. die Aufhebung der Schuldhaft. Vom 29. Mai 1868.

(Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes pro 1868 Nr. 16.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Der Personal-Arrest ist als Executionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen insoweit nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden soll.

§ 2.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche den Personal-Arrest gestatten, um die Einleitung oder Fortsetzung des Prozeßverfahrens, oder die gefährdete Execution in das Vermögen des Schuldners zu sichern (Sicherungs-Arrest), bleiben unberührt.

§ 3.

Die Bestimmung des § 1 findet auch auf die vor Erlassung dieses Gesetzes entstandenen Verbindlichkeiten Anwendung, selbst wenn auf Personal-Arrest rechtskräftig erkannt, oder mit dessen Vollstreckung begonnen ist.

§ 4.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

§ 5.

Das Gesetz tritt in Kraft an dem Tage, an welchem es durch das Bundes-Gesetzblatt verkündet wird.

Urkundlich &c.

Gegeben &c.

V.

Bemerkungen des Herausgebers.

Die Zweifel, welche während der kurzen Zeit der Geltung des vorliegenden Gesetzes bei seiner Anwendung entstanden, sind von der Commission des Reichstages, deren Berichterstatter zu sein, Herausgeber dieses die Ehre hatte, zum Theil vorausgesehen worden. Die Fassung des Gesetzes war deshalb einigermaßen schwierig, weil dasselbe verschiedenen von einander abweichenden Partikulargesetzgebungen angepaßt werden mußte. Hätte man die Erledigung der Schuldhaftfrage der in der Vorberathung befindlichen neuen Prozeßordnung vorbehalten können, so wäre mancher Zweifel vermieden worden. Hätten gleichzeitig ausführliche Bestimmungen über den Gerichtsstand, Arrest 2c. getroffen werden können, so wäre der ominöse § 2 des Gesetzes nicht erforderlich gewesen. Ein Aufschub war indessen nicht möglich, nachdem große benachbarte Kulturstaaten mit der Aufhebung der Schuldhaft vorangegangen sind. Unter diesen Umständen blieb Nichts übrig, als „den Weg des Nothgesetzes" zu beschreiten. Daß ein solches Gesetz, wenn es in die bestehenden Partikularrechte nicht zu tief hineingreifen wollte, Manches zu wünschen übrig lassen mußte, ist erklärlich. Der Praxis muß es überlassen bleiben, für die Auslegung desselben die richtigen Grundsätze festzustellen und man darf überzeugt sein, daß hierzu eine kurze Uebergangszeit genügen wird.

§ 1 des Gesetzes hat, soviel bekannt geworden, zu beachtenswerthen Zweifeln bisher keine Veranlassung gegeben. Daß der Personalarrest überall da, wo er nach dem bestehenden Rechte zur Erzwingung von Handlungen, insbesondere zur Erzwingung der Leistung des Manifestationseides gestattet, auch ferner zulässig bleiben soll, ist aus § 1 des Gesetzes, den Motiven desselben und den Verhandlungen des Reichstages mit Sicherheit zu entnehmen. Wenn § 1 neben der Zahlung einer Geldsumme die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapieren erwähnt, so greift er weiter als das österreichische Gesetz, welches nur der Geldschulden gedenkt. In Anschauung der Bezeichnung der in Frage kommenden Verpflichtungen hat der Art. 301 des allgemeinen Handelsgesetzbuches zum Vorbild gedient (s. Motive S. 12).

Der Ausdruck „in bürgerlichen Rechtssachen" bezweckt die Abgrenzung der Tragweite des § 1 in einer anderen wesentlichen Beziehung und kann zu Zweifeln füglich nicht Veranlassung geben. Durch diesen Ausdruck, heißt es in den Motiven (S. 12 und 13), sind zunächst alle privatrechtlichen Verpflichtungen getroffen, gleichviel ob im Falle des Streits die gerichtliche

Zuständigkeit oder die Zuständigkeit der Administrativ-Behörden begründet ist, ob die Verpflichtung auf einer den Schuldner verurtheilenden Entscheidung beruht, oder ob ohne eine solche aus einem andern exekutionsfähigen Titel die Zwangsvollstreckung zur Einleitung gelangen kann. Dagegen findet das Gesetz auf diejenigen Verpflichtungen keine Anwendung, welche nicht nur im Falle des Streits der gerichtlichen Cognition nicht unterliegen, sondern auch nicht zu den privatrechtlichen Verpflichtungen gehören, vielmehr ausschließlich in das Gebiet des öffentlichen Rechts fallen. Die Beibehaltung des Personalarrestes, um die Erfüllung solcher Verpflichtungen zu erzwingen, wird, so viel sich übersehen läßt, schwerlich einen nennenswerthen praktischen Erfolg haben. Indeß wäre die Ausdehnung des Gesetzes auf dieselben schon deßhalb bedenklich, weil die Kompetenz der Bundesgesetzgebung, die Erzwingung der Erfüllung jener Verpflichtungen mittelst Personalarrestes zu untersagen, sich in Zweifel ziehen läßt. Ausgeschlossen sind ferner die in der Zahlung einer Geldstrafe bestehenden Verpflichtungen, ohne Unterschied, ob der Strafrichter oder der bürgerliche Richter oder eine Administrativ-Behörde die Strafe verhängt hat. Diese Ausnahme verliert dadurch beinahe jede Bedeutung, daß im Gebiete des Norddeutschen Bundes fast überall der Grundsatz besteht, die Geldstrafen, sobald das Unvermögen des Verurtheilten feststeht, in verhältnißmäßige Gefängnißstrafen zu verwandeln und daß somit eine Beitreibung der Geldbußen durch Personal-Arrest nicht stattfindet."

Was den § 2 betrifft, so ist zunächst festzuhalten, daß durch denselben eigentlich neues Recht nicht hat geschaffen werden sollen, sondern daß nur da, wo nach der geltenden Partikulargesetzgebung Bestimmungen über den Sicherungsarrest existiren, dieselben aufrecht erhalten worden sind. Entstehen also bei der Anwendung des § 2 Zweifel, so liegt die Schwierigkeit weniger in der Interpretation dieses §, als in der Entscheidung der Frage, wie die betreffenden partikularrechtlichen Bestimmungen über den Sicherungsproceß auszulegen, nachdem die Schuldhaft als Executionsmittel durch den § 1 des vorliegenden Gesetzes aufgehoben worden ist. In den meisten Fällen wird man zu prüfen haben, ob der beantragte Personal-Sicherungsarrest den Charakter der anticipirten Execution an sich trage oder nicht, eine Frage, die vor Erlaß des neuen Gesetzes nur von theoretischem Werthe war, während sie jetzt eminent praktische Bedeutung gewonnen hat. Preußische Juristen pflegten den Sicherungsarrest fast durchgängig als Anticipation der Execution zu charakterisiren (s. z. B.: Strey, die Lehre von den Arresten, Berlin 1859 bei R. v. Decker S. 2). Gegenwärtig zeigt sich indessen, daß diese Auffassung nicht überall zutrifft.

Wenn bisher nach den Bestimmungen des Tit. 29 Th. I. der preußischen A. Gerichtsordnung ein Arrestgesuch auf die Person dadurch motivirt wurde, daß der Verklagte sonst Nichts besitze, so lag allerdings eine Anticipation der Execution vor. Der Personalarrest sollte schon während des Prozesses vollstreckt werden, um den Verklagten nach rechtskräftigem Erkenntnisse, event. weiter im Arreste zu behalten. Ein solches Arrestgesuch ist jetzt zweifellos nicht mehr zulässig, nachdem die Schuldhaft als Executionsmittel gegen ver-

mögenslose Schuldner beseitigt worden ist. Es enthielte, wie der Herr Bundescommissarius wiederholt betont hat, einen unlösbaren Widerspruch, die Schuldhaft als Executionsmittel abzuschaffen, als Sicherheitsarrest aber da, wo dieser nur die anticipirte Execution ist, beizubehalten. Eine solche Absicht liegt dem § 2 des Gesetzes fern.

Ebenso unzweifelhaft ist es, daß in einer Reihe von anderen Fällen nicht von anticipirter Execution, sondern nur von wirklichen Sicherungsmaßregeln die Rede sein kann, um prozessualische Handlungen zu ermöglichen, mithin hier die Zulässigkeit des Personalarrestes durch den § 2 aufrecht erhalten worden ist. Hierher gehört der Arrest, um den Gerichtsstand des Schuldners zu begründen, die Realcitation zum Sühneversuch in Ehesachen, das Verfahren vor dem Leipziger Meßgericht, die Sicherheitshaft im Versuche u. a. Dies ist in den Motiven des Gesetzes und bei den Verhandlungen im Reichstage von allen Seiten anerkannt worden. In den Motiven heißt es wörtlich: „Insoweit der Sicherheitsarrest als eine anticipirte Execution sich auffassen läßt, liegt die Folgerung nahe, die Körperhaft als Sicherheitsarrest in allen Fällen auszuschließen, in welchem sie als Executionsmittel nicht Platz greift. Die Folgerung erscheint jedoch nur unter der Voraussetzung richtig, daß die Körperhaft als Sicherheitsarrest denselben Zweck wie als Exekutionsmittel verfolgt. Die Körperhaft als Sicherheitsarrest hat mitunter aber einen ganz anderen Zweck, einen Zweck, welcher es verbietet, sie als anticipirte Execution oder als wirkliche Execution zu betrachten.“ Und nun werden die vorher erwähnten wichtigsten Fälle des Sicherungsarrestes, um das Prozeßverfahren in Gang zu bringen oder zu erhalten, aufgeführt.

Zu Zweifeln könnten vielleicht andere in den Motiven aufgeführte Fälle des Sicherheitsarrestes Veranlassung geben, so namentlich, „wenn der Schuldner flüchtig oder der Flucht verdächtig und zugleich zu besorgen ist, daß er durch die Flucht die Execution in das Vermögen vereitele, z. B. dem Manifestationsverfahren sich entziehen werde, oder wenn der Schuldner ein Ausländer und von den Gerichten seiner Heimath keine Rechtshülfe zu erwarten, während gewiß oder im höchsten Grade wahrscheinlich ist, daß derselbe in seiner Heimath hinreichendes Vermögen besitze, um den Gläubiger zu befriedigen. Solche Veranlassungen zum Sicherheitsarrest treten entweder im Laufe des Prozeßverfahrens oder erst in der Executionsinstanz auf. Daß der Sicherheitsarrest während des Exekutionsverfahrens nicht ausgeschlossen sein soll, hat der Zusatz, welchen der § 2 im Reichstage erhalten, klargestellt. Fraglich bleibt höchstens, ob man den Sicherheitsarrest in der Executionsinstanz bisher überhaupt gekannt hat — was erheblich ist, da das neue Gesetz im § 2 nur bestehendes Recht hat reformiren wollen — sowie ferner, daß ein in den aufgeführten Fällen im Laufe des Verfahrens angelegter Arrest sich als reiner Sicherheitsarrest und nicht als anticipirte Execution charakterisire. Es sei dem Herausgeber als preußischem Juristen gestattet, diese beiden Fragen vom Standpunkte des altpreußischen Rechtes kurz zu erörtern.

Ausdrückliche Bestimmungen über den Sicherungsarrest in der Executionsinstanz enthält der Titel 24 Th. I. der preuß. A. Gerichtsordnung allerdings nicht. Dessen ungeachtet hat sich die Praxis zu helfen gewußt. Man hat erwogen, daß in dem Majus (der Schuldhaft als Executionsmittel) das Minus (die Sicherungshaft) enthalten sei, und hat, wo die Bestimmungen des Tit. 24 nicht ausreichten, die des Tit. 29 analogisch anzuwenden kein Bedenken getragen. § 192 T. 24 Th. I. A. G.-O. gestattet die Schuldhaft subsidiär, in Ermangelung jedes andern Objects. Die Bestimmungen des Tit. 29 gewähren einen weiteren Spielraum. § 1 bezeichnet als Absicht der Arrestlegung die Sicherstellung einer Forderung, welche der angebliche Creditor zu verlieren besorgt, wenn dem Schuldner über das Objet des Arrestes die freie Disposition verbliebe. § 30 gestattet ein schleuniges Arrestgesuch, wenn eine nahe und dringende Besorgniß vorliegt, daß der Schuldner dem Gläubiger das Objekt seiner Sicherheit und künftigen Befriedigung entziehen oder daß er sich selbst auf flüchtigen Fuß setzen wolle, und im § 29 wird ausdrücklich anerkannt, daß sich über die Umstände, unter denen ein Arrestschlag zulässig sein soll, keine allgemeinen Regeln aufstellen lassen, sondern der Richter dieselben nach der individuellen Beschaffenheit eines jeden vorkommenden Falles sorgfältig und pflichtmäßig zu beurtheilen habe. Nach diesen Vorschriften ist unter Umständen der Arrestschlag auf die Person des nicht vermögenslosen Schuldners gestattet, wenn nämlich die Arrestirung der Person das einzig geeignete Mittel zu sein scheint, um sich die künftige Exekution in das Vermögen zu sichern. Was nun schon während des Prozeßverfahrens zulässig, müsse, so deducirte man mit Recht, auch in der Exekutionsinstanz gestattet sein. Es würde sehr hart sein, wenn man in der Exekutionsinstanz dem Gläubiger die Verpflichtung auferlegen wollte, unter allen Umständen erst den Exekutionsgrad der Mobiliarexekution zu erschöpfen. Das Gesetz könne nicht die Absicht gehabt haben, denjenigen, der bereits eine rechtskräftige Forderung erstritten, schlechter zu stellen als denjenigen, der eine Forderung zu haben nur angegeben, dem sie nachzuweisen noch obliege. Hiervon ausgehend hat man bis zum Erlaß des neuen Gesetzes, kein Bedenken getragen von dem Personalarrest als Sicherungsmittel unter gewissen Voraussetzungen auch in der Exekutionsinstanz Gebrauch zu machen. Der richtige Weg war dann nicht die bloße Anlegung des Arrestes per decretum, sondern es wurde darüber nach Anleitung der Bestimmungen des Tit. 29 verhandelt. Ein solches Verfahren war übrigens nicht ohne gesetzlichen Vorgang. Nach dem, inzwischen allerdings aufgehobenen Anh. § 173 und § 141 Tit. 28 Th. I. A. G.-O. (also auch in der Exekutionsinstanz) war im Falle der Ueberschuldung der Grundstücke des Schuldners der Gläubiger die persönliche Verhaftung desselben zu beantragen befugt und sollte der Arrestschlag dann nach den Grundsätzen des Tit. 29 l. a. behandelt werden.

Fälle, in denen die Anlegung eines Personal-Sicherungs-Arrestes in der Exekutionsinstanz Bedürfniß, kommen übrigens so selten nicht vor. Man denke sich z. B. den im Reichstage hervorgehobenen Fall, daß ein Schuldner, der unter Exekution steht, sein Vermögen versilbert, den Erlös versteckt hat und im Begriff steht, damit in einen andern Welttheil zu gehen, oder daß ein

unter Exekution stehender Schuldner im Begriff ist, zu einem Notar zu gehen, um dort sein letztes Vermögensobjekt, eine ausstehende Forderung einem gutgläubigen Dritten zu cediren. Muß es da nicht gestattet sein, durch eine schleunige Verhaftung der Benachtheiligung des Gläubigers vorzubeugen und dann erst mit weiteren Real-Exekutionsmaßregeln vorzugehen? War ein solches Verfahren aber, wie ausgeführt, nach dem bisher geltenden Rechte nicht unzuläſſig, so ist es nach § 2 des neuen Gesetzes auch dabei belassen worden.

Die Personalhaft ist beseitigt, soweit sie selbstständiges Exekutionsmittel war, das Minus, die Sicherungshaft, ist bestehen geblieben, nicht als anticipirte Exekution, das verbietet § 1 des Gesetzes, sondern lediglich als Sicherungsmittel, um die Exekution in das Vermögen zu sichern. Wie lange ein solcher Arrest fortzusetzen, kann ohne Schaden der diskretionären Beurtheilung des Richters überlassen bleiben. Unter allen Umständen aber setzt ein solcher Arrest voraus, daß der Schuldner nicht vermögenslos sei, vielmehr ist der Nachweis oder wenigstens die Bescheinigung erforderlich, daß durch den Arrest der Zugang zu gewissen Vermögensstücken des Schuldners erreicht werden soll.

Zwei Befürchtungen sind es, die man in Bezug auf den § 2 des Gesetzes für den Geltungsbereich des altpreußischen Rechtes mehrfach aussprechen hört. Während von der einen Seite befürchtet wird, daß die im § 1 des Gesetzes erklärte Aufhebung der Schuldhaft durch die Bestimmung des § 2 illusorisch geworden, daß mithin auf einem Umwege die Schuldhaft fast unverändert in Geltung sich erhalten werde, knüpft man auf der anderen Seite Besorgnisse daran, daß die Ausländer nicht von der Bestimmung des § 1 ausgenommen werden, indem man davon ausgeht, daß der im § 2 aufrecht erhaltene Sicherungs-Arrest gegen Ausländer durchaus nicht genügenden Schutz gewähren werde. Beide Befürchtungen werden sich bei richtiger Auslegung des Gesetzes als unbegründet erweisen.

In ersterer Beziehung bedarf es kaum der Ausführung, daß fortan zu einem Arrestschlage auf die Person des Schuldners in der Executionsinstanz nicht etwa die Behauptung genügen wird, der Personalarrest werde zur Sicherung der gefährdeten Execution in das Vermögen des Schuldners beantragt. Es wird vielmehr der Nachweis, oder wenigstens die mit Beweismitteln zu unterstützende Behauptung erforderlich sein, daß der Personalarrest dazu dienen soll, den Zugang zu bestimmt zu bezeichnenden Vermögensstücken des Schuldners zu sichern oder wenigstens zu erleichtern. Kann z. B. der Gläubiger nachweisen, daß der Schuldner im Begriff stehe, Vermögensstücke in Versteck zu bringen, oder gar flüchtig zu werden und sein Vermögen mit sich fortzunehmen, oder liegen sonst besondere Gründe vor, aus denen zu entnehmen, daß die Execution in das Vermögen durch vorläufige Festnahme des Schuldners gesichert werde, so wird der Personalarrest zu gestatten, und so lange fortzusetzen sein, bis der beabsichtigte Zweck erreicht oder als nicht erreichbar erwiesen sein wird. Solche Anträge waren, wie ausgeführt, auch nach dem bisher geltenden Recht zuläſſig, und dabei ist es nach § 2 des Gesetzes geblieben. Zur Stellung derselben wird es stets eines besonderen Ar-

restgesuches in Gemäßheit des Tit. 29 Th. I. A. G. O. bedürfen. Stellt sich das Gesuch als unbegründet dar, so fallen die dadurch entstandenen Kosten, einschließlich derjenigen einer etwaigen Beweisaufnahme, dem Extrahenten zur Last, was dazu beitragen wird, von unbegründeten Anträgen abzuhalten. Daß der Antrag auf Personal-Sicherungsarrest gegen denjenigen Schuldner zulässig sein muß, der sich durch die Flucht der Manifestirung seines Vermögens entziehen will, bedarf keiner Ausführung. Die Ergänzung der Leistung des Manifestationseides durch Personalhaft ist im § 1 des Gesetzes nicht beseitigt, mithin muß hier auch eine anticipirte Personalexecution zulässig sein.

Ebenso unbegründet sind die Befürchtungen in Betreff der Ausländer; § 2 des Gesetzes bietet dem inländischen Gläubiger genügenden Schutz. Schon in den Motiven des Gesetzentwurfes wird darauf hingewiesen, „daß der Sicherungsarrest zulässig sei, wenn der Schuldner ein Ausländer und von den Gerichten seiner Heimath keine Rechtshülfe zu erwarten, während gewiß oder im höchsten Grade wahrscheinlich sei, daß derselbe in seiner Heimath hinreichendes Vermögen besitze, um den Gläubiger zu befriedigen. Der Sicherheitsarrest mache es möglich, gegen den Ausländer, welcher sich ohne Vermögen im Inlande betreffen lasse, den inländischen Gerichtsstand zu begründen, ihn ferner zu nöthigen, sein in der Heimath befindliches, von den Angriffen des Gläubigers gefährdetes Vermögen im Falle der Verurtheilung zur Befriedigung des Letzteren zu verwenden." Es liegt hierin keine ungleiche Behandlung der Ausländer gegenüber den Inländern. Gegen beide ist der Sicherheitsarrest gestattet. Nur die factischen Voraussetzungen, unter denen davon Gebrauch gemacht werden darf, sind bei beiden verschieden. Während beim Inländer, dessen Mobiliarvermögen anzugreifen der Regel nach mit keinen besonderen Schwierigkeiten verbunden, der Nachweis erforderlich ist, daß aus besonderen Gründen der Personalsicherheitsarrest das einzige, resp. das geeignetste Mittel sei, um sich durch denselben den Zugang zu gewissen Vermögensstücken zu sichern, wird dem Ausländer gegenüber die, resp. mit Beweismitteln zu unterstützende Behauptung genügen, daß er in seiner Heimath überhaupt Mobiliarvermögen besitze. Der f a k t i s c h e Umstand, daß von den Gerichten seiner Heimath keine Rechtshülfe zu erwarten, weil diese Requisitionen diesseitiger Gerichte auf Vollstreckung von Execution keine Folge geben, oder weil die Justizpflege des betreffenden auswärtigen Staates überhaupt nicht die erforderlichen Garantien biete, wird den Personal-Sicherheitsarrest gegen den ausländischen Schuldner, der in seiner Heimath Vermögen besitzt, ohne Weiteres anwendbar erscheinen lassen. Man wende nicht ein, daß das im Auslande befindliche Vermögen des Schuldners den Executionsbefugnissen des diesseitigen Richters überhaupt nicht unterworfen sei, mithin auch die Anwendung der Personalhaft nicht gestattet sein könne, um eine Execution in dieses Vermögen zu sichern. Der ausländische Schuldner ist ebenso wie der inländische zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten mit seinem Vermögen verhaftet, woraus materiell die Verpflichtung folgt, demjenigen inländischen Gerichte, vor dem er Recht nehmen muß, sein Vermögen zur Befriedigung des Gläubigers zur Disposition

zu stellen. Erachtet der diesseitige competente Richter die Personalhaft in concreto für das geeignete Mittel, um den ausländischen Schuldner zur Erfüllung dieser Verpflichtung zu veranlassen, so wird er kein Bedenken tragen den Arrest anzulegen und so lange fortzusetzen, bis er den Schuldner genöthigt hat, sein in der Heimath befindliches Vermögen zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden. Daß dieses Vermögen sich räumlich außerhalb der Gerichtsbarkeit des inländischen Richters befindet, darauf kann es nicht ankommen. Man würde doch sicherlich kein Bedenken haben, den inländischen Schuldner, der, im Begriffe das Land zu verlassen, seine werthvollsten Effekten bereits in einen anderen Gerichtsbezirk oder gar über die Grenze in das Ausland geschafft hat, in Personalsicherungsarrest zu nehmen, um ihn zu nöthigen seine Effekten wieder zurückzuschaffen, und so die Exekution in das Vermögen zu ermöglichen. Also, nicht wo das Vermögen des Schuldners sich gerade befindet, kann entscheiden, sondern lediglich ob Dispositionen desselben zu befürchten sind, welche die Befriedigung des Gläubigers aus dem Vermögen des Schuldners gefährdet erscheinen lassen.

Die aus irgend einem faktischen oder rechtlichen Grunde nicht zulässige, oder wenigstens für den Augenblick gefährdete Mobiliar-Exekution soll durch die Haft des Schuldners gesichert werden. Voraussetzung ist natürlich immer, daß das Hinderniß der Befriedigung des Gläubigers nur in dem Willen des Schuldners liegt. Stellt sich z. B. heraus, daß bedeutende Kosten erforderlich, um das Vermögen des ausländischen Schuldners in das Inland zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers zu schaffen, so ist letzterer die Kosten vorzuschießen verbunden, und thut er es nicht, so hört die Sicherungshaft auf. Dasselbe tritt selbstverständlich ein, wenn sich herausstellt, daß der Schuldner Vermögen zur Befriedigung des Gläubigers nicht mehr besitzt. Den vermögenslosen Schuldner in Haft zu halten, ist beim Ausländer gerade so unzulässig wie beim Inländer.

Nach dem Ausgeführten scheinen die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes auch dem Auslande gegenüber auszureichen. Die Rechte, welche sie dem Gläubiger geben, sind, es sei dies hier noch einmal kurz zusammengefaßt, folgende. Zunächst ist die Verhaftung zulässig, um den Gerichtsstand zu begründen. Diese Haft hört freilich nach Insinuation der Klage auf, führt indessen häufig schon zu Vergleichen zwischen den Parteien, oder wenigstens zur Bestellung einer genügenden Kaution. Sodann dürfte dem Ausländer gegenüber die Personalhaft schon während des Prozeßverfahrens gestattet sein, um die Ableistung des Manifestationseides zu erzwingen. Es muß dies aber in einem besondern Arrestgesuche begründet werden. Endlich wird es, wie ausgeführt, nicht schwer sein, unter der Behauptung, daß er in seiner Heimath Vermögen besitze, den Sicherungsarrest auf die Person des Ausländers, sowohl während des Prozeßverfahrens als auch in der Exekutionsinstanz zu begründen. In letzterem Punkte scheint die Praxis der Preußischen Gerichte bis jetzt freilich noch keine übereinstimmende zu sein; es ist indessen zu hoffen, daß die Zweifel über die Intention des Gesetzes immer mehr schwinden werden, und würde es dem Verfasser dieses zur Freude gereichen, wenn die Herausgabe der Verhandlungen des Reichstages hierzu beitragen sollte. Man

wird sich immer zu vergegenwärtigen haben, daß der Personalarrest als Exekutionsmittel und als anticipirte Exekution beseitigt worden, im Uebrigen aber als Sicherungsarrest bestehen geblieben ist. Die Grenzen zwischen diesem Sicherungsarrest und der anticipirten Exekution, insbesondere in den betreffenden Bestimmungen des Preußischen Rechtes, sind etwas dunkel. Das vorliegende Gesetz wird dazu führen, sie klar zu stellen. Gelingt dies, so dürften Interpretationen wie die, daß der Personal-Sicherungs-Arrest gegen Ausländer, deren Vermögen im Auslande befindlich, jetzt nicht mehr zulässig sei, sowie daß es einen Sicherungsarrest in der Exekutionsinstanz überhaupt nicht gebe, weil es an ausdrücklichen Bestimmungen darüber fehle, kaum noch gehört werden.

Gewichtige Rücksichten auf Handel und Verkehr, insbesondere der östlichen Provinzen Preußens, haben dazu geführt, den Sicherungsarrest vorläufig im bisherigen Umfange fortbestehen zu lassen. Bei Berathung des Entwurfes einer Prozeßordnung wird die Frage von Neuem einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Möge die Entscheidung dem ähnlich ausfallen. Der Personal-Sicherungs-Arrest wird sich vielleicht auf wenige, näher zu präcisirende Fälle einschränken lassen, aber seine gänzliche Abschaffung scheint ohne Schädigung wichtiger Interessen nicht möglich zu sein.

Nachdem die Schuldhaft im Gebiete des norddeutschen Bundes beseitigt worden, werden voraussichtlich in nächster Zeit auch die Volksvertretungen der Staaten des deutschen Südens sich mit dieser Frage beschäftigen. Man darf hoffen, daß das einmüthige Verdikt, welches der Reichstag des norddeutschen Bundes über das Institut der Schuldhaft gefällt hat, auch dort lauten Widerhall finden wird.

Buchdruckerei von Gustav Lange in Berlin, Friedrichsstraße 103.

Lesse, Theodor [Herausgeber]

Die Verhandlungen des norddeutschen Reichstages über die Aufhebung der Schuldhaft Mit Bemerkungen

Berlin 1868